

# BAG Informationen -SB Informationen

Entschuldung auch für Arme

Eine gerichtliche Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz?

von Christoph Mattes

Lernprozesse in der Schuldnerberatung

von Rainer Mesch

Die neue Geschäftsführung stellt sich vor

von Ines Moers

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung erscheint vierteljährlich.

31. Jahrgang, Februar 2016

ISSN-Nr.: 0934-0297

# impressum

# Herausgeber und Verlag:

# Aktuelle Adresse der BAG-SB bis zum 2. März 2016

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V. Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

Telefon: +49 561-77 10 93 (Di. + Do. von 9.00 - 14.00 Uhr)

E-Mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

# Neue Adresse der BAG-SB ab dem 3. März 2016

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V. Markgrafendamm 24, 10245 Berlin

### Vorstand:

Heinz Blome M. A., Detmold Klaus Hofmeister, Dipl.-Sozpäd., München Rita Hornung, Hamm Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen Cornelia Zorn, Dipl.-Journalistin, Stralsund

### Redaktionsleitung:

Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

# Bezugspreis:

Einzelbezug zu 15 Euro inkl. Versand Jahresabonnement zu 50 Euro inkl. Versand

### Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementskündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB-Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### **Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Anzeigenpreise werden auf Anfrage herausgegeben.

# Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier, Friedland in Mecklenburg

# **Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH, Berlin Köpenick

# Portokosten für den Abonnementbezug

Leider sehen wir uns aufgrund der in den vergangen Jahren mehrfach gestiegenen Portokosten gezwungen, ab der Ausgabe 2\_2016 den Abonnenten eine Versandkostenpauschale in Höhe von 8 Euro jährlich (2 Euro pro Ausgabe) in Rechnung zu stellen. Für Mitglieder der BAG-SB ergeben sich keine Änderungen. Der Bezug der BAG-SB-Informationen ist weiterhin vollständig im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB. Namentlich geken zeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

# Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer nach fünfundzwanzig Jahren aktiver Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., vielen hervorragenden Fachaufsätzen, Kommentaren, Vorträgen, Arbeitshilfen und Seminaren in den wohlverdienten (Un-)Ruhestand wechselt, muss wohl damit rechnen, dass einige Kolleginnen und Kollegen in die Lobhudelei verfallen. So konnten auch wir es uns nicht verkneifen.

Daher haben wir diese Ausgabe der BAG-Informationen Prof. Dr. Dieter Zimmermann gewidmet, der im Berufsfeld Schuldnerberatung außergewöhnlich wegweisend tätig war und ist.

Es war unmöglich, alle Leistungen und großartigen Verdienste von Dieter Zimmermann im Bereich der Schuldnerberatung aufzuzählen, es hätte den Umfang dieses Hefts weit gesprengt. Es freut uns aber sehr, dass es zumindest gelungen ist, mit dieser Ausgabe ein Heft zu erstellen, in dem sämtliche Autoren mit ihren Beiträgen das herausragende Engagement von Dieter Zimmermann würdigen.

Wenn es jemand bestens verstanden hat, das Wissen aus der Praxis theoretisch aufzuarbeiten und die Erkenntnisse aus der Theorie an die Beraterinnen und Berater zu vermitteln, dann ist das wohl er. Dieter Zimmermann hat Generationen von Kolleginnen und Kollegen, sowie Studentinnen und Studenten in der Schuldnerberatung durch sein außergewöhnlich hohes Fachwissen, seinen Elan und seine Begeisterung mitgerissen und geprägt.

Ein Meilenstein seiner Arbeit ist das maßgeblich von ihm geprägte Praxishandbuch Schuldnerberatung, das zu dem Nachschlagewerk in der sozialen Schuldnerberatung geworden ist. Gerade für die Kolleginnen und Kollegen aus der integrierten Schuldnerberatung sind die dortigen Erklärungen und Hinweise ein wichtiges Werkzeug zum fachlich fundierten Arbeiten. Besonders zu erwähnen sind zudem die unzähligen, ausgesprochen hilfreichen Arbeitshilfen, die Dieter Zimmermann für die BAG-SB in den BAG-SB-Informationen regelmäßig veröffentlicht hat – so auch in dieser Ausgabe.

# Keine Schuld ist dringender als die, Danke zu sagen!

(Marcus Tullius Cicero)

Wir als Vorstand der BAG-SB danken Dieter Zimmermann sehr herzlich für die langjährige intensive und hervorragende Zusammenarbeit, für die stets wohlwollende Unterstützung und Begleitung unserer Arbeit. Für den neuen Lebensabschnitt begleiten ihn unsere guten Wünsche und wir hoffen, dass er noch einige Wege gemeinsam mit uns geht.

Gerichtsentscheidungen	6
Themen	
Entschuldung auch für Arme – eine gerichtliche Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz?  Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel	16
Lernprozesse in der Schuldnerberatung Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg	25
Leserbrief zu Nicolas Mantseris Beitrag "Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung" aus BAG-SB-Informationen, Ausgabe 3_2015	30
In eigener Sache	
Prof. Dr. Dieter Zimmermann geht in Rente	
Dank an Prof. Dr. Dieter Zimmermann	33
Unsere neue Geschäftsführung hat ihren Dienst begonnen	34
Literaturempfehlungen	
Neuauflagen aus der Reihe "Informationsoffensive" Projektbüro Stephan Hupe legt drei Ratgeber neu auf	35
Kolumnentitel	
InsOManager 2014 – Verbraucherinsolvenz einfach und schnell Rechtsanwälte und Schuldnerberatung sind bestens gerüstet	36
Berichte	
Schuldenregulierung Gemeinsame Projekte der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und der Schuldnerberatung des Landkreises Ravensburg	40
Arbeitsmaterial	
N wie Neue Einkommens-Freibeträge	42
R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	44
D wie Düsseldorfer Tabelle	46
K wie Kurzinfo zur Düsseldorfer Tabelle	52
B wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums"	53
B wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB XII	58

# gerichtsentscheidungen

# Berücksichtigung von Versagungsgründen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 287a InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 14.10.2015 – 74 IN 181/15

### Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die frühere Sperrfristrechtsprechung des BGH ist in ab dem 01.07.2014 beantragten Verfahren überholt.
- 2. Die Vorwirkung von Versagungsgründen ist nicht bei der Zulässigkeitsprüfung eines Restschuldbefreiungsantrages gem. § 287a InsO zu berücksichtigen, sondern wie bisher nur bei der Entscheidung über den Stundungsantrag gem. § 4a InsO.
- 3. Eine Versagung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO erfordert eine konkret messbare Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung. Allein die Verbüßung einer Strafhaft genügt nicht, zumal die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO nicht gelten und häufig Eigengeld pfändbar ist.
- 4. Deliktische Forderungen stehen der Stundung der Verfahrenskosten nicht entgegen.
- Stundung gem. § 4c InsO ist zu bewilligen, wenn die Verfahrenskosten nicht durch eine Einmalzahlung gedeckt sind.
- I. Der Schuldner hat am 18./20. August 2015 Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt. Ein vorheriges Insolvenzverfahren (74 IN 272/11 AG Göttingen) war mit Beschl. v. 30. August 2013 gem. § 207 InsO eingestellt worden, nachdem zuvor die dem Schuldner bewilligte Kostenstundung aufgehoben worden war. Nach Umtragen als IN Verfahren hat der Sachverständige im Gutachten v. 8. Oktober 2015 u. a. folgende Feststellungen getroffen: Der Schuldner befindet sich seit Ende 2013 bis voraussichtlich Mai 2018 in der JVA R. Er absolvierte dort eine Qualifikation zum Glas- und Gebäudereiniger. Ein Überbrückungsgeld ist angespart i. H. v. 1.596 Euro. Dem Schuldner verbleibt von seiner Vergütung i. H. v. 257,38 Euro monatlich lediglich das Hausgeld, während das Eigengeld i. H. v. 147,07 Euro in voller Höhe pfändbar ist. Es bestehen drei Pfändungen in der OFD A, des Finanzamts I und des Finanzamts D. An die erstgenannte Gläubigerin ist nach Ansparen des unpfändbaren Überbrückungsgeldes seit Juni 2015 das pfändbare Eigengeld i. H. v. insgesamt 514,88 Euro ausgezahlt, wobei der Sachverständige diese Auszahlung als anfechtbar einstuft. Die Ver-

bindlichkeiten des Schuldners beziffert der Sachverständige auf 84.499,76 Euro zzgl. Schadensersatzforderungen aus 45 Betrugsstraftaten i. H. v. 17.500,00 Euro. Der Sachverständige schlägt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Bewilligung von Stundung vor.

- II. Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen unter Bewilligung von Stundung. Unerheblich ist es, dass ein früheres Insolvenzverfahren gegen den Schuldner nach Aufhebung der Stundung gem. § 207 InsO eingestellt wurde (1.), der Schuldner sich in Strafhaft befindet (2./3.), ein Teil der Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen stammt (4.) und pfändbares Einkommen vorhanden ist (5.).
- 1. Die Einstellung des vorherigen Insolvenzverfahrens 74 IN 272/11 AG Göttingen am 30. August 2013 gem. § 207 InsO nach vorheriger Aufhebung der Kostenstundung steht der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht entgegen. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nicht gem. § 287a Abs. 2 InsO unzulässig. Es liegt insbesondere kein Fall des Abs. 2 Nr. 2 vor. Andere als die dort in früheren Verfahren erfolgten Entscheidungen sind nicht zu berücksichtigen (AG Göttingen, Beschl. v. 30.04.2014 - 71 IK 48/14, ZlnsO 2014, 1173 m. zust. Anm. Laroche, NZI 2014, 574 für § 298 InsO; Beschl. v. 26.07.2014 -74 IN 84/14, ZInsO 2014, 1677 für unterlassenen Eigenantrag/Restschuldbefreiungsantrag bei Eröffnung aufgrund Gläubigerantrags; Beschl. v. 10.10.2014 – 74 IN 223/14, ZlnsO 2014, 2531 für vorherige Abweisung gem. § 26; AG Hannover, Beschl. v. 28.01.2015, ZlnsO 2015, 368 für § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO; anders für § 207 InsO noch AG Flensburg, Beschl. v. 26.07.2011 - 56 IN 201/11). Auch der BGH geht davon aus, dass in den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren seine frühere Sperrfristrechtsprechung überholt ist (BGH, Beschl. v. 18.09.2014 - IX ZB 72/13, ZInsO 2014, 2177 Rn. 19 mit. Anm. Blankenburg, ZlnsO 2015, 130 = NZI 2014, 1017 m. Anm. Schmerbach, S. 990).
- 2. Es liegt auch keine einen Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO bildende Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners im eröffneten Verfahren gem. § 287b InsO vor, die im Wege der Vorwirkung berücksichtigt werden kann.
- **a)** Nicht zu berücksichtigen sind im Rahmen des § 287a InsO (aktuelle) Versagungsgründe gem. § 290 InsO. Die Aufzäh-

lung in § 287a InsO ist abschließend (FK-InsO/Ahrens, § 287a Rn. 14; Uhlenbruck/Sternal, InsO, § 287a Rn. 6; Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1439; Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, Rn. 679 und VIA 2015, 49; differenzierend Streck, ZVI 2014, 205, 209; a. A. AG Hamburg, Beschl. v. 19.02.2015 – 68c IK 3/15, ZInsO 2015, 821; HambKomm-InsO/Streck, § 287a Rn. 3; Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, Rn. 300 ff. und ZInsO 2013, 1448, 1449).

- b) Berücksichtigungsfähig sind aktuelle Versagungsgründe gem. § 290 InsO allerdings im Rahmen der Stundungsentscheidung gem. § 4a InsO. Die Vorwirkungsrechtsprechung des BGH (Beschl. v. 16.12.2004 - IX ZB 72/03, ZInsO 2005, 207) gilt fort. Danach sind bei der Stundungsentscheidung alle Versagungsgründe gem. § 290 Abs. 1 InsO zu berücksichtigen, sofern sie zweifelsfrei vorliegen. Diese Rechtsprechung gilt auch nach dem 1. Juli 2014 fort (AG Hamburg, Beschl. v. 04.08.2015 - 68c IK 460/15, ZlnsO 2015, 2043, 2044; HK-InsO/Kirchhof, § 4a Rn. 8; Uhlenbruck/Sternal, a. a. O., § 287a Rn. 6; Schmerbach, NZI 2014, 990, 991; Frind, ZlnsO 2015, 542, 543; wohl auch Blankenburg, ZVI 2015, 239, 241; a.A. HambKomm-InsO/Dawe, § 4a Rn. 19; Ahrens, a. a. O., Rn. 257; Grote/Pape, ZlnsO 2013, 1433, 1440; Dawe, ZVI 2014, 433, 438). Der Wortlaut des § 4a Abs. 1 Satz 3 InsO spricht zwar nur noch von einem Versagungsgrund (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO), was sich aber aus der Streichung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO erklärt. Der Gesetzgeber hat allerdings die höchstrichterliche Rechtsprechung zur erweiternden Anwendung von § 4a Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO nicht kodifiziert, anders als etwa in §§ 290 Abs. 1 Nr. 5, 300a InsO. Daraus folgt aber nicht zwingend, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BGH ablehnt. Aus dem bloßen Schweigen des Gesetzgebers kann dies nicht geschlossen werden. Bspw. sind im Zusammenhang mit der Sperrfristrechtsprechung ungeregelt geblieben folgende Streitfragen, die schon vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert wurden:
  - · Zulässigkeit der Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags nach Rücknahme Erstantrag wegen neuer Verbindlichkeiten (BGH, Beschl. v. 20.03.2014 IX ZB 177/13, ZlnsO 2014, 795 = NZI 2014, 416 m. Anm. Heicke und abl. Anm. Laroche, VIA 2014, 41; a. A. AG Göttingen, ZlnsO 2008, 1148, 1149; FK-InsO/Schmerbach, § 13 Rn. 74; Busching/Klersy, ZlnsO 2015, 1601 dagegen Dawe, ZIV 2014, 433, 439: § 162 BGB);

- · Zulässigkeit der Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags bei Versagungsantrag (Verbot Rücknahme Antrag nach Stellung Versagungsantrag, so Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 549; Laroche/Siebert, NZI 2014, 541, 542; Dawe, ZVI 2014, 433, 439; a. A. Streck, ZVI 2014, 205, 208);
- · weiterer Restschuldbefreiungsantrag in Zweitverfahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 IX ZB 22/13, ZInsO 2015, 499).
- c) Hinzuweisen ist darauf, dass im Regelfall des Stundungsantrags beide Auffassungen zum gleichen Ergebnis kommen. Unterschiedlich kann dann lediglich der weitere Verfahrensgang beurteilt werden: Entweder "Beendigung" des Verfahrens durch Abweisung des Stundungsantrags (AG Göttingen, Beschl. v. 28.04.2015, ZlnsO 2015, 1451 m. abl. Anm. Laroche, VIA 2015, 62) oder – ggf. nach gerichtlichen Hinweis auf die Rücknahmemöglichkeit des Antrags – Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO (AG Hamburg, ZlnsO 2015, 821) mit der Konsequenz der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.
- 3. Im vorliegenden Fall liegt keine Verletzung der Erwerbsobliegenheit gem. § 287b InsO vor. Sie folgt nicht allein aus der Tatsache, dass der Schuldner sich in Strafhaft befindet. Die entgegenstehende Auffassung des AG Fürth (ZInsO 2015, 1518 m. zust. Anm. Haarmeyer, S. 1519 und abl. Anm. Frind, ZInsO 2015, 1667 sowie Henning, InsbürO 2015, 443) ist abzulehnen (AG Hamburg, Beschl. v. 04.08.2015 68c IK 460/15, ZInsO 2015, 2045 m. zust. Anm. Schmerbach, InsbürO 11/2015).

Voraussetzung für eine Versagung ist – ebenso wie in der Wohlverhaltensperiode bei einer Versagung gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 296 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Erforderlich ist dazu, dass der Schuldner in Freiheit pfändbares Einkommen erzielen könnte. Spätestens daran (das AG Hamburg verneint zutreffend noch weitere Voraussetzungen) scheitert regelmäßig – wie auch im vorliegenden Fall – eine Versagung. Zu beachten ist aber die Verpflichtung des Strafgefangenen zur Erwerbstätigkeit in der JVA gem. § 41 StVollzG. Dadurch werden Gläubiger (sofern nach Begleichung der Verfahrenskosten noch ein Anteil übrig bleibt) sogar "besser gestellt", da die Vorschrift des § 850c ZPO nicht gilt, vielmehr der das Überbrückungsgeld übersteigende Anteil des Eigengeldes zur Verfügung steht (Einzelheiten Deppe, InsbürO 2013, 277 und zur Pfändbarkeit von Arbeitsentgelt

# gerichtsentscheidungen

für Strafgefangene aktuell BGH, Beschl. v. 01.07.2015 – XII ZB 240/14, ZInsO 2015, 1671).

Der 1969 geborene Schuldner ist gelernter Maler und Lackierer und arbeitete in diesem Beruf bis 1991. Aus der nachfolgenden selbstständigen Tätigkeit zusammen mit seinem Bruder resultieren bis heute bestehende Verbindlichkeiten i. H. v. ca. 55.000 Euro. Danach war der Schuldner bei verschiedenen Leiharbeitsfirmen tätig und beging mehrere Straftaten, weswegen er bis zum 22. November 2012 eine Freiheitsstrafe teilweise verbüßte. Der Schuldner bezog danach zunächst ein Arbeitslosengeld i. H. v. 896,00 Euro, machte sich jedoch nach zwei Monaten selbstständig und beging im Jahr 2013 erneut 45 Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von über 17.500 Euro. Seit dem 23. November 2013 befindet sich der Schuldner bis voraussichtlich 12. Mai 2018 in Haft. Eine konkrete Erwerbsaussicht mit pfändbaren Anteilen lässt sich nicht (zweifelsfrei) feststellen.

- **4.** Es fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse für einen Restschuldbefreiungsantrag deshalb, weil ein Teil der Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammt.
- a) Stammen die Forderungen im Wesentlichen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, soll eine Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO ausscheiden (BGH, ZInsO 2005, 207, 208 obiter dictum; LG Düsseldorf, Beschl. v. 05.10.2012 -25 T 466/12, ZlnsO 2012, 2305). Unklar ist allerdings, welcher Prozentsatz zugrunde zu legen ist (Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, Rn. 254: über 50 %; Ahrens, in: Ahrens/Gehrlein/ Ringstmeier, Fachanwaltskommentar InsO, § 4a Rn. 52: mindestens ca. 90 %). Die Praxis lässt schon 45 Prozent genügen (AG Düsseldorf, Beschl. v. 08.08.2012 - 513 IK 115/12, ZlnsO 2013, 837; LG Düsseldorf, Beschl. v. 05.10.2012 – 25 T 466/12, ZlnsO 2012, 2305). Teilweise wird auch auf das Verhältnis von Höhe der Deliktsforderungen und persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners abgestellt (Siebert, VIA 2013, 6, 7). Zuletzt hat das LG Hannover (Beschl. v. 24.04.2015 – 20 T 14/15, ZVI 2015, 268 m. abl. Anm. Blankenburg, ZVI 2015, 239) bei einem Anteil der deliktischen Forderungen von 55,55 Prozent eine Stundung abgelehnt. Diese Rechtsprechung ist abzulehnen. Eine prozentuale Grenzziehung problematisch, eine Wertung anhand der Gesamtumstände wenig verlässlich. Zudem sind die Erkenntnismöglichkeiten des Insolvenzgerichts eingeschränkt und von Zufällen (oder freimütigen Angaben des Schuldners) abhängig.

- b) Es besteht auch kein Widerspruch zur Berücksichtigung von Versagungsgründen im Rahmen des § 4a InsO. Anders als bei § 287a InsO und deliktischen Forderungen gem. § 302 Nr. 1 InsO existiert eine gesetzliche Regelung, die die Berücksichtigung von Versagungsgründen vorschreibt und einen Eingriff in die Gläubigerautonomie legitimiert. In § 4a InsO war ursprünglich die Berücksichtigung von Versagungsgründen gem. § 290 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO vorgesehen. Nach Einführung des § 287a InsO ist aktuell nur noch der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO aufgeführt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Vorwirkungsrechtsprechung des BGH fortgilt (s. o. 2.b).
- **5.** Der Bewilligung von Stundung steht schließlich nicht entgegen, dass der Schuldner ein pfändbares Einkommen von monatlich 147,07 Euro (Stand August 2015) erzielt und nach Einschätzung des Sachverständigen durchsetzbare Anfechtungsansprüche i. H. v. 514,88 Euro vorhanden sind. Entscheidend ist allein, ob die voraussichtlichen Verfahrenskosten durch eine Einmalzahlung gedeckt werden können (BGH, ZInsO 2003, 990, 991; FK-InsO/Schmerbach, § 26 Rn. 28). Die voraussichtlichen Kosten des Eröffnungsverfahrens mit Einholung eines Sachverständigengutachtens und des eröffneten Verfahrens belaufen sich auf ca. 2.000,00 Euro. Der monatlich pfändbare Betrag beträgt ca. 150,00 Euro. Ob auch die Anfechtungsansprüche i. H. v. 514,88 Euro einzubeziehen sind, kann dahinstehen, da der Betrag von 2.000,00 Euro nicht erreicht wird.
- **6.** Entscheidend ist folglich allein, ob die Bewilligung von Stundung wegen Vorwirkung eines Versagungsgrundes gem. § 290 InsO ausgeschlossen ist. Dies nicht der Fall ist, das Verfahren ist unter Bewilligung von Stundung zu eröffnen.

# **Anmerkung:**

Diese sehr lesenswerte Entscheidung des AG Göttingen nutzt die Chance und beleuchtet eine Mehrzahl an offenen Fragen rund um die InsO-Reform. In lehrbuchhafter Weise beschäftigt sich das Amtsgericht unter anderem mit den Fragen der Sperrfristenrechtsprechung, der Erwerbsobliegenheit des inhaftierten Schuldners und der Vorwirkung von Versagungsgründen. Die vollständige Lektüre der Entscheidung sei daher wärmstens empfohlen.

# Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei fehlender Gläubigeranmeldung

Subheadline

# AG Göttingen Beschl. vom 29.04.2015 – 71 IK 99/14

Die Berichtigung der Verfahrenskosten gem. § 300 Abs. 1 S. 2 InsO n. F. kann auch durch eine Stundung gem. §§ 4 aff. InsO erfolgen, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat. So auch AG Essen, Beschl. vom 23.02.2015 – 165 IK 218/14, n. v.

# AG Aurich Beschl. vom 20.11.15 – 9 IK 395/14

Liegen keine oder nur bestrittene Forderungen im Insolvenzverfahren einer natürlichen Person vor, kann die Restschuldbefreiung auch dann gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO n. F. vorzeitig erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten gestundet wurden.

# LG Hannover Beschl. vom 05.11.2015 – 907 IK 1531/14

Vorzeitige Erteilung der RSB nur, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten gezahlt hat. Eine Berichtigung durch Stundung der Verfahrenskosten ist nicht möglich.

# **Anmerkung von RA Frank Lackmann:**

Die Erteilung der Restschuldbefreiung und die Möglichkeiten zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung sind nach der Reform des Insolvenzrechts im § 300 InsO normiert. Klar ist – auch nach alter Rechtslage –, dass der Schuldner die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung beantragen kann, wenn kein Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat. Bereits nach alter Rechtslage war allerdings unklar, ob es hierzu im Vorfeld einer Befriedung der bis zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung entstandenen Verfahrenskosten bedarf. Nicht wenige Gerichte haben entschieden, dass auch ohne vorherige Begleichung der Verfahrenskosten die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung zu erteilen ist. Die vierjährige Nachhaftungsphase für die Verfahrenskosten begann mit Erteilung der Restschuldbefreiung.

Die neue Rechtslage scheint auf den ersten Blick klarer zu sein. So heißt es in § 300 Abs. 1 S. 2 InsO.

"Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn 1. Im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat, (...)".

Vor die Klammer gezogen (also eigentlich für alle Möglichkeiten der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung geltend) steht die Formulierung "Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, (...)". Dies spricht vom strengen Wortlaut der Norm her also dafür, dass die Kosten vor einer Erteilung der Restschuldbefreiung zwingend befriedigt sein müssen. Umstritten ist derzeit in Rechtsprechung und Literatur, wie die "Befriedigung der Verfahrenskosten" aussehen muss. Denkbar wäre es auch, die Befriedigung in einer gewährten Stundung zu sehen. So sehen es auch die Amtsgerichte Göttingen und Aurich in den oben zitierten Entscheidungen. Das LG Hannover vertritt die Gegenauffassung und ist der Meinung, dass die Verfahrenskosten bezahlt sein müssen, möchte der Schuldner die sofortige Restschuldbefreiung erlangen. Diese ungeklärte Rechtsfrage liegt derzeit beim BGH und es darf in Kürze mit einer endgültigen Klärung gerechnet werden.

Aus Sicht des Verfassers überzeugen die Argumente der Amtsgerichte Göttingen und Aurich. Meldet kein Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle an, so gibt es niemanden, der einen Versagungsantrag stellen kann. Die Gläubiger erhielten keine Zahlungen auf ihre Forderungen mehr (hierfür bedarf es der Anmeldung der Forderung bis zum Schlusstermin). Das Insolvenzverfahren nebst Wohlverhaltensperiode würde also nur um seiner selbst Willen, nämlich zur Deckung der Verfahrenskosten, aufrecht erhalten werden. Hierzu würde aber auch die Verfahrenskostenstundung genügen. Durch die Durchführung des gesamten Verfahrens würden in Gegenteil noch weitere Kosten produziert werden, nämlich zumindest die Mindestvergütung für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich der BGH den Entscheidungen des AG Göttingen und des AG Aurich anschließen wird.

# gerichtsentscheidungen

# Kündigung des Mietraums bei vor Verfahrenseröffnung entstandener Mietrückstände

BGH, 17.06.2015 - VIII ZR 19/14

### **Amtlicher Leitsatz:**

- a) Die Kündigungssperre des § 112 InsO gilt nach Wirksamwerden der Enthaftungserklärung des Insolvenzverwalters nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO weder im Insolvenzverfahren noch in dem sich daran anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff. InsO). Nach Wirksamwerden der Enthaftungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO sind rückständige Mieten, mit deren Zahlung der Mieter bereits vor Insolvenzantragstellung in Verzug geraten war, bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer (auch) hierauf gestützten fristlosen Kündigung des Vermieters nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BGB zu berücksichtigen.
- b) Der Verzug (§§ 286 ff. BGB) des Mieters mit der Entrichtung der Miete endet nicht mit der Insolvenzeröffnung.
- c) Das dem Mieter neben der kraft Gesetzes eintretenden Minderung (§ 536 BGB) zustehende Recht, die Zahlung der (geminderten) Miete nach § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verweigern, unterliegt nach seinem Sinn und Zweck sowie unter Berücksichtigung dessen, dass das durch den Mangel der Wohnung bestehende Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung durch die Minderung wieder hergestellt ist, grundsätzlich einer zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzung.
- d) Bei der gemäß § 320 Abs. 2 BGB an dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) orientierten Beurteilung, in welcher Höhe und in welchem zeitlichem Umfang dem Mieter einer mangelbehafteten Wohnung neben der Minderung (§ 536 BGB) das Recht zusteht, die (geminderte) Miete zurückzuhalten, verbietet sich jede schematische Betrachtung. Die Frage ist vielmehr vom Tatrichter im Rahmen seines Beurteilungsermessens aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

### **Anmerkung von RA Frank Lackmann:**

Der 7. Zivilrechtssenat des BGH hat am 17. Juni 2015 entschieden, dass der Vermieter eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses auch auf Zahlungsrückstände stützen kann, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind, bei denen

es sich mithin um Insolvenzforderungen handelt. Als Argument führt der BGH an, dass die Kündigungssperre des § 112 InsO nach der Enthaftungserklärung des Insolvenzverwalters gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren als auch in der sich anschließenden Wohlverhaltensperiode nicht mehr gelte. Die Entscheidung hat in der Fachwelt für viel Aufsehen gesorgt und es bleibt abzuwarten, ob die Folgen der Entscheidung sich negativ auf den Schuldnerberatungsprozess auswirken. Im Ganzen ist die Entscheidung jedoch abzulehnen.

Überzeugend erscheint vielmehr die Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, die die Kündigungssperre auch auf vor Insolvenzeröffnung entstandene Mietrückstände anwenden will (vgl. Föth/Wehner in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwalts-Kommentar Insolvenzrecht, 2. Auflage 2014, § 109 Rn. 18 m. w. N.). Zum einen spricht dafür der Schutz des Mieters vor einer drohenden Obdachlosigkeit. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Obdachlosigkeit durch eine Kündigung des Insolvenzverwalters oder durch eine Kündigung des Vermieters selbst droht. Dem Schuldner soll durch das Insolvenzverfahren ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden, zu dem auch wesentlich der genutzte Wohnraum gehört.

Aus juristischen Gründen ist nicht erkennbar, warum dem Vermieter eine Kündigung im eröffneten Insolvenzverfahren dann nicht möglich sein soll, wenn der Insolvenzverwalter die Enthaftungserklärung nicht abgibt, nach der Erklärung aber schon. Im ersteren Fall gilt auch nach der Wertung des BGH der Kündigungsschutz des § 112 InsO weiterhin. Der Vermieter ist folglich gehindert, die Kündigung auszusprechen.

Problematisch könnte die Entscheidung in den Fällen werden, in denen der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz die Mietschulden beim Vermieter begleicht und dann (nach einer Wartezeit) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Dieses Vorgehen kommt in der Beratungspraxis der Schuldnerberatung häufig vor, um einen drohenden Wohnungsverlust zu vermeiden. Hier stellt sich sodann die Frage, ob evtl. Zahlungen des Schuldners an den Vermieter im Insolvenzverfahren durch den Verwalter anfechtbar sind. Zumindest dann, wenn der Schuldner die Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen geleistet hat, scheidet eine Anfechtung aus (vgl.

Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, 1. Aufl. 2014, Rn. 394 ff., Kluth, ViA 2015, S. 41 ff., Lackmann, Insbüro 2015, 84, 86). Wenn die Zahlungen von einem gepfändeten P-Konto, direkt vom Arbeitgeber aus dem Unpfändbaren oder direkt vom Sozialleistungsträger aus dem Unpfändbaren vorgenommen werden, dürfte eine Anfechtung somit ausscheiden (vgl. auch BGH, VU vom 10.07.2014 – IX ZR 280/13), da die Zahlungen unproblematisch aus dem Unpfändbaren geleistet werden. Fraglich ist zudem, ob der Vermieter das Wohnraumverhältnis überhaupt kündigen darf, auch wenn der Insolvenzverwalter erfolgreich anficht, z.B. weil die Zahlungen aus dem pfändbaren Einkommen geleistet worden sind.

Zumindest für den Fall, dass der Mieter die damalige fristlose Kündigung des Vermieters nach § 569 Abs. 2 Nr. 2 BGB abgewendet hat und für den Fall, dass gar nicht gekündigt wurde, der Mieter aber aufgrund einer Abrede mit dem Vermieter die Rückstände beglichen hat, dürfte eine (erneute) Kündigung nach erfolgter Anfechtung ausscheiden.

Die Kündigung scheitert nämlich an folgender Voraussetzung (die weiteren Voraussetzungen der Kündigung sollen hier außer Acht bleiben):

Jede Kündigung wegen Mietschulden setzt Verzug voraus (vgl. § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Verzug bedeutet dabei gem. § 286 BGB, dass der Schuldner die Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund pflichtwidrig verzögert (Palandt-Grüneberg, BGB, 74, Aufl. 2016, § 286 Rn. 2). Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat (Palandt-Grüneberg, a. a. O., Rn 32).

Im Falle der Anfechtung lagen die Verzugsvoraussetzungen im Vorfeld der Insolvenz nicht mehr vor, da der Schuldner sämtliche Mietforderungen beglichen hat. Hier leben die Mietschulden allerdings durch die Handlung eines Dritten, nämlich die Anfechtung durch den Verwalter, wieder auf. Diesen Umstand hat der Schuldner im Sinne des § 286 BGB nicht zu vertreten.

Auch eine evtl. in Betracht kommende ordentliche Kündigung dürfte nicht greifen. Zwar berechtigen Mietrückstände, die auch zur fristlosen Kündigung berechtigen, zur ordentlichen Kündigung, allerdings nur dann, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat, z. B. der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuld-

haft nicht unerheblich verletzt hat (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Zwar mag im beschriebenen Fall der Vermieter in der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein berechtigtes Interesse an einer Kündigung gehabt haben, durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses und der entgegengenommenen Ratenzahlung dokumentiert der Vermieter aber gerade seinen Willen, dass Mietverhältnis in der Zukunft fortsetzen zu wollen. Die Rückzahlungspflicht des Vermieters aufgrund erfolgter Anfechtung des Verwalters hat der Mieter/Schuldner auch nicht schuldhaft zu vertreten (s. o.). Damit scheidet eine Kündigung des Vermieters nach erfolgter Anfechtung durch den Verwalter in diesen Fällen aus.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, dass die Konsequenzen der Entscheidung des BGH noch nicht absehbar sind. Insbesondere ist nicht klar, ob der BGH in seiner Entscheidung die u. U. weitreichenden Folgen berücksichtig hat. Im Leitsatz der Entscheidung geht der BGH zwar klar davon aus, dass auch vor Insolvenzeröffnung entstandene Mietrückstände zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen bzw. bei der Kündigung berücksichtigt werden. In den Entscheidungsgründen setzt er sich aber – soweit erkennbar – nur mit den nach Insolvenzeröffnung entstanden Rückständen auseinander. Für diese Fälle ist unzweifelhaft ein Kündigungsrecht des Vermieters gegeben. Es besteht daher noch Hoffnung, dass die unterinstanzliche Rechtsprechung die Entscheidung des BGH nicht auf Fälle anwendet, in denen unstreitig die Mietrückstände ausschließlich vor Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass evtl. Mietrückstände also wohl vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beglichen sein sollten. Dem Schuldner ist zu raten, evtl. Zahlungen an den Vermieter erkennbar aus den unpfändbaren Einkommensbestandteilen (z.B. gepfändetes P-Konto, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, s. o.) zu leisten, da in diesen Fällen eine Anfechtung nach diesseitiger Auffassung ausscheidet (dies ist allerdings umstritten). Darüber hinaus ist wünschenswert, wenn Gerichte und Verwalter die besondere Tragweite ihrer Entscheidung berücksichtigen, wenn sie die Zahlungen der Mietrückstände, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind, für anfechtbar halten.

# gerichtsentscheidungen

# Headline

BGH, 19.11.2015 - IX ZB 59/14

# **Amtlicher Leitsatz:**

Die Pflicht des Schuldners, im Insolvenzverfahren für die Nutzung seiner Eigentumswohnung eine Entschädigung an die Masse zu zahlen, ist keine Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung zu versagen wäre.

### Gründe

I.

1

Der Schuldner, über dessen Vermögen am 24. Februar 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, bewohnt eine in seinem Eigentum stehende Wohnung mit einer Wohnfläche von 146 m². Die Wohnung ist baulich mit der benachbarten Eigentumswohnung seiner Lebensgefährtin verbunden. Am 12. Juni 2013 wurde die Zwangsversteigerung der Wohnung des Schuldners beantragt. Ein Zwangsverwaltungsverfahren ist nicht anhängig. Der Insolvenzverwalter zog vom Nettoeinkommen des Schuldners in Höhe von 2.751,33 Euro den pfändbaren Teilbetrag von 1.032,47 Euro ein und forderte den Schuldner im Laufe des Jahres 2013 mehrfach vergeblich auf, für die Eigentumswohnung zusätzlich eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

2

Auf den von der weiteren Beteiligten zu 1. im Schlusstermin am 3. April 2014 gestellten Antrag hat das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Die sofortige Beschwerde des Schuldners hat keinen Erfolg gehabt. Mit seiner Rechtsbeschwerde erstrebt der Schuldner die Zurückweisung des Versagungsantrags.

# II.

3

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie ist nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, §§ 6, 289 Abs. 2 Satz 1 InsO a. F. statthaft, weil sie vom Landgericht zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 3 ZPO), und auch im Übrigen zulässig (§ 575 Abs. 1 und 2 ZPO). In der Sache führt sie zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zur Ablehnung des Versagungsantrags.

4

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, dem Schuldner sei die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu versagen. Indem der Schuldner auf die Aufforderungen des Insolvenzverwalters keinerlei Nutzungsentschädigung gezahlt habe, habe er zumindest grob fahrlässig eine ihm nach § 97 Abs. 2 InsO obliegende Mitwirkungspflicht verletzt. Nach dieser Norm habe der Schuldner den Insolvenzverwalter insbesondere bei der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse zu unterstützen. Dazu gehöre auch die Zahlung einer Nutzungsentschädigung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, wenn der Schuldner wie hier sein zur Insolvenzmasse gehörendes Wohnungseigentum selbst nutze. Zu Unrecht berufe sich der Schuldner darauf, dass die Zahlung einer Nutzungsentschädigung in der geforderten Höhe wegen der von ihm für die Wohnung bereits aufzuwendenden Nebenkosten in Höhe von monatlich insgesamt 654,00 Euro zulasten des pfändungsfreien Teils seines Einkommens gehe. Dies rechtfertige es nicht, überhaupt keine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Im Übrigen habe der Schuldner den Umfang der Nebenkosten selbst zu vertreten, weil er nicht in eine kleinere, preiswertere Wohnung umgezogen sei. Offen könne bleiben, ob daneben auch der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO vorliege.

5

**2.** Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

6

**a)** Auf den Streitfall finden die Vorschriften der Insolvenzordnung in der bis zum 1. Juli 2014 geltenden Fassung Anwendung (Art. 103h Satz 1 EGInsO).

7

**b)** Die Restschuldbefreiung ist nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO auf den von einem Insolvenzgläubiger im Schlusstermin gestellten Antrag zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor.

8

aa) Mit Recht haben das Insolvenz- und das Beschwerdegericht allerdings angenommen, dass der Schuldner unter den gegebenen Umständen verpflichtet war, für die Nutzung der ihm gehörenden Wohnung während des Insolvenzverfahrens eine Entschädigung an den Insolvenzverwalter zu zahlen. Die Wohnung und damit auch das Recht, sie zu nutzen, fielen als Vermögen des Schuldners mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 1 InsO). Anders als im Falle der Zwangsverwaltung, in der dem Schuldner die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume kostenfrei zu belassen sind (§ 149 Abs. 1 ZVG), ist der Schuldner im Insolvenzverfahren nur dann berechtigt, seine Wohnung entschädigungslos zu nutzen, wenn ihm dies nach § 100 InsO als Unterhaltsgewährung gestattet wird. Dies ist hier nicht geschehen. Der Schuldner nutzte die Wohnung deshalb auf Kosten der Insolvenzmasse ohne rechtlichen Grund mit der Folge, dass er nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung verpflichtet war (BGH, Urteil vom 11.10.1984 – VII ZR 216/83, NJW 1985, 1082, 1083; OLG Nürnberg, NZI 2006, 44 [OLG Nürnberg 24.06.2005 - 5 U 215/05]; vgl. auch BGH, Urteil vom 26.02.1954 – V ZR 135/52, BGHZ 12, 380, 393 f.; HK-InsO/Kayser, 7. Aufl., § 100 Rn. 7; MünchKomm-InsO/Stephan, 3. Aufl., § 100 Rn. 15).

9

**bb)** Die Verpflichtung des Schuldners, während des Insolvenzverfahrens für die Nutzung der eigenen Wohnung eine Entschädigung zu zahlen, stellt jedoch keine Mitwirkungspflicht im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO dar. Die Weigerung des Schuldners, eine solche Entschädigung zu zahlen, rechtfertigt nicht die Versagung der Restschuldbefreiung.

### 10

(1) Nach der Regelung in § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist die Restschuldbefreiung nur dann zu versagen, wenn Auskunfts- und Mitwirkungspflichten "nach diesem Gesetz", also in der Insolvenzordnung geregelte Pflichten verletzt werden. Gemeint sind nach der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucks. 12/2443, S. 190) und nach dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen in erster Linie die Pflichten des Schuldners nach § 20 Abs. 1 und § 97 InsO (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2009 – IX ZB 73/08, WM 2009, 515 Rn. 12). Nach § 97 Abs. 2 InsO hat der Schuldner den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehört es insbesondere, das zur Insolvenz-

masse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 148 Abs. 1 InsO) und es zu verwerten (§ 159 InsO). Die Mitwirkungspflicht verlangt, dass der Schuldner in seinem Besitz befindliche Gegenstände der Insolvenzmasse dem Verwalter zur Verfügung stellt. Der Senat hat deshalb entschieden, dass der Schuldner Neuerwerb an den Insolvenzverwalter abzuführen hat, sei es pfändbares Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung (BGH, Beschluss vom 31.07.2013 - IX ZA 37/12, WM 2013, 1656 Rn. 7), seien es Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit (BGH, Beschluss vom 20.03.2003 – IX ZB 388/02, WM 2003, 980, 983). Verletzt er eine dieser Pflichten, verwirklicht er den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Gleiches gilt, wenn der Schuldner nach Freigabe seiner selbstständigen Tätigkeit die nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO geschuldeten Zahlungen nicht leistet (BGH, Beschluss vom 13.06.2013 – IX ZB 38/10, WM 2013, 1612 Rn. 20; Urteil vom 13.03.2014 – IX ZR 43/12, WM 2014, 751 Rn. 17).

11

Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es auch, ein Entgelt für die Nutzung einer im Eigentum des Schuldners stehenden Wohnung zur Masse einzuziehen. Nutzt ein Dritter die Wohnung, ist der Schuldner gemäß § 97 Abs. 2 InsO verpflichtet, nach Möglichkeit an der Einziehung einer Nutzungsentschädigung mitzuwirken. Bewohnt der Schuldner hingegen wie im Streitfall die Wohnung selbst, steht seine eigene Zahlungspflicht wegen der rechtsgrundlosen Nutzung der Wohnung in Rede und nicht seine Pflicht, den Insolvenzverwalter bei der Geltendmachung dieses Anspruchs zu unterstützen. Die Zahlungsverpflichtung des Schuldners ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung und nicht aus einer von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO vorausgesetzten Mitwirkungspflicht "nach diesem Gesetz" (AG Göttingen, NZI 2015, 330, 331 mit Anmerkung Cranshaw, jurisPR-InsR 16/2015 Anm. 3; AG Göttingen, NZI 2015, 375, 376; vgl. auch LG Dessau-Roßlau, VuR 2013, 191 f. mit Anmerkung Kohte).

### 12

(2) Die Mitwirkungspflicht des Schuldners nach § 97 Abs. 2 InsO soll dem Verwalter die Ausführung der ihm im Insolvenzverfahren obliegenden Aufgaben erleichtern. Sie bezweckt hingegen nicht, den Schuldner mittels der sonst drohenden Versagung der Restschuldbefreiung dazu zu drängen, gegen ihn selbst gerichtete Ansprüche der Insolvenzmasse zu erfüllen. Der Schuldner muss die Möglichkeit haben, die Voraus-

# gerichtsentscheidungen

setzungen eines Anspruchs auf Nutzungsentschädigung zu bestreiten, ohne Gefahr zu laufen, dadurch die Aussicht auf Restschuldbefreiung einzubüßen. Die Frage, ob der Insolvenzverwalter vom Schuldner eine Nutzungsentschädigung verlangen kann, ist deshalb im ordentlichen Verfahren vor dem Prozessgericht zu klären und nicht als Vorfrage der Entscheidung über einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Will der Insolvenzverwalter diesen Weg nicht gehen, steht es ihm frei, den Schuldner, der nicht bereit ist, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, zur Räumung der Wohnung aufzufordern, um diese anschließend an Dritte vermieten und so den Nutzungswert der Wohnung zur Masse ziehen zu können. Kommt der Schuldner einem solchen berechtigten Verlangen nicht nach, verletzt er die sich aus der Insolvenzordnung ergebende Pflicht, sein zur Masse gehörendes Vermögen dem Verwalter zur Verfügung zu stellen, und verwirklicht dadurch den Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

13

(3) Dieses Verständnis trägt dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung, durch die fallgruppenartige Beschreibung der Gründe, bei deren Vorliegen die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen ist, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Entscheidung über die Restschuldbefreiung soll nicht einem weiten Ermessen des Insolvenzgerichts überlassen sein. Schuldner und Insolvenzgläubiger sollen vielmehr von vorneherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann, damit sie die Folgen bestimmter Verhaltensweisen erkennen und vorausberechnen können (BT-Drucks. 12/2443, S. 190; BGH, Beschl. v. 08.01.2009 – IX ZB 73/08, WM 2009, 515 Rn. 14).

14

3. Die angefochtene Entscheidung stellt sich nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 577 Abs. 3 ZPO). Die Versagung der Restschuldbefreiung kann nicht auf den Versagungstatbestand der Verschwendung von Vermögen nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO gestützt werden. Mit seiner Weigerung, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, hat der Schuldner kein Vermögen verschwendet. Der Versagungstatbestand der Vermögensverschwendung zielt darauf, das zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Vermögen des Schuldners vor einer unangemessenen Verminderung durch den Schuldner zu schützen und hat das Verhalten des Schuldners vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Auge (BT-Drucks. 12/2443, S. 190). Mit der Verfahrenseröffnung geht die Ver-

waltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über, sodass es regelmäßig nicht mehr zur Verschwendung von Vermögen durch den Schuldner kommen kann (FK-InsO/Ahrens, 7. Aufl., § 290 Rn. 51; HK-InsO/Waltenberger, 7. Aufl., § 290 a. F. Rn. 29). Im Streitfall stand die Substanz des Wohnungseigentums des Schuldners nach der Verfahrenseröffnung dem Verwalter zur Verfügung. Da der Verwalter den Schuldner weder aufgefordert hat, die Wohnung zu räumen noch der Schuldner sich einem solchen Verlangen widersetzt hat, hat der Schuldner der Masse auch nicht das Nutzungsrecht an der Wohnung entzogen. Allein die Weigerung, die durch die Nutzung erlangte Bereicherung herauszugeben, stellt keine Verschwendung des den Gläubigern haftenden Vermögens im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO dar.

III.

15

Die angefochtenen Entscheidungen waren danach aufzuheben. Da keine weiteren Feststellungen zu treffen sind, sondern die Sache zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat gemäß § 577 Abs. 5 ZPO zu entscheiden. Der Antrag der weiteren Beteiligten zu 1 auf Versagung der Restschuldbefreiung ist abzulehnen.

# **Anmerkung von RA Frank Lackmann:**

Die zunächst für den Schuldner positiv anmutende Entscheidung dürfte letztendlich nicht dazu führen, dass der Schuldner die selbstgenutzte Immobilie kostenfrei bewohnen kann. Zwar hat der BGH entschieden, dass (bei einer nicht freigegebenen Immobilie) die Nichtzahlung einer Nutzungsentschädigung kein Verstoß gegen § 290 Anr. 5 InsO sei. Allerdings könne der Insolvenzverwalter den Schuldner dann auffordern, die Wohnung zu verlassen, um diese an einen Dritten weitervermieten zu können. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, läge hierin ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 290 Nr. 5 InsO. Eine Nichtzahlung der Nutzungsentschädigung hilft also nur kurzfristig, kann u. U. aber schwere Folgen haben. Darüber hinaus kann der Insolvenzverwalter den Schuldner auf dem Zivilrechtsweg auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung verklagen.

Nicht entschieden hat der BGH die Frage der Zulässigkeit einer Nutzungsentschädigung bei einer freigegebenen Immobilie.

# HOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

# Zertifikatskurs Soziale Schuldnerberatung

Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Zusammenarbeit mit der BAG-Schuldnerberatung und dem Fachzentrum Schuldenberatung Bremen

Das Angebot im Bereich der Aus- und Weiterbildung für das Berufsfeld Schuldner- und Insolvenzberatung ist groß. Verschiedene Anbieter führen sehr gehaltvolle und anerkannte Schulungen durch. Eine gründliche und umfassende Ausbildung bereits im Studium der Sozialen Arbeit wird dagegen nach wie vor nur von wenigen Hochschulen angeboten.

Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin bietet nun einen Zertifikatskurs an, der im Rahmen eines postgradualen Masterstudiengangs stattfindet. Der Kurs ist in enger Kooperation mit der BAG-SB konzipiert und versteht sich als besonders umfassendes Angebot für eine grundlegende Ausbildung zur Tätigkeit in der Sozialen Schuldnerberatung. Die Lehrinhalte legen anders als manche vergleichbare Kurse viel Gewicht u. a. auf Methodenkompetenzen und Verhandlungsführung. Daneben werden ausführliche Kenntnisse vermittelt über die Interventionsinstrumente in den Bereichen Existenzsicherung und Schuldnerschutz, Ressourcenerschließung und -sicherung, Zwangsvollstreckungsrecht, Verbraucher

recht und Forderungsprüfung sowie Rechtsdienstleistungsrecht, aber auch Schuldenbiographie und Schuldengenese sowie hauswirtschaftliche und psychosoziale Stabilisierung.

Besonderer Wert gelegt wird auf die Abgrenzung zu gewerblicher Schuldenregulierung. Ein Aufbaumodul im Anschluss an den Kurs bietet eine gründliche Ausbildung zum (Verbraucher-) Insolvenzverfahren.

Trotz der Anrechenbarkeit im Rahmen des Masterstudienganges ist der Kurs inhaltlich in sich abgeschlossen und endet bei erfolgreicher Teilnahme mit einem Hochschulzertifikat. In begrenztem Rahmen stehen auch Plätze für Teilnehmende außerhalb eines Masterstudiums zur Verfügung, die den Kurs als umfassende Ausund Weiterbildung besuchen möchten. In diesem Fall kann eine Zulassung im Einzelfall erfolgen, die dann auch ohne Hochschulabschluss möglich ist, beispielsweise bei einschlägiger Berufserfahrung.

# Dozent Innen:

- · Heinz Blome
- · Dr. Susanne Fairlie,
- · Prof. Ulf Groth
- · Marion Kemper (Aufbaukurs)
- · Cilly Lunkenheimer
- · Prof. Dr. Claus Richter Referent\_in des FSB Bremen

# Termine Kurs Soziale Schuldnerberatung:

02.09.2016 – 30.09.2017, 12 Module Fr: 15.00-19.30 Uhr, Sa: 09.00-16.30 Uhr sowie Vertiefungen und Material zum Selbststudium

# Termine Aufbaukurs Insolvenzberatung:

November 2017 – Februar 2018, 4 Module Fr: 15.00-19.30 Uhr, Sa: 09.00-16.30 Uhr sowie Vertiefungen und Material zum Selbststudium

Weitere Informationen zum Kurs V 02.16 "Soziale Schuldnerberatung", zu den Kursgebühren und zur Anmeldung finden Sie unter www.ash-berlin.eu/weiterbildung/zertifikatskurse.

# Entschuldung auch für Arme – eine gerichtliche Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz?

Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel

Nachdem in vielen Staaten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten Restschuldbefreiungsverfahren eingeführt wurden, scheint die Fragestellung dieses Beitrags auf den ersten Blick irritierend zu sein. Dabei erstaunt nicht nur die Annahme, dass es in der Schweiz kein zur Privatinsolvenz vergleichbares Verfahren gibt. Irritierend scheint auch, dass die Frage der Entschuldung von Armutsbetroffenen in der Schweiz offensichtlich noch diskutiert und beantwortet werden muss. Das in Deutschland postulierte Problemverständnis im SGB XII, Verschuldung als Vermittlungshemmnis auf dem Arbeitsmarkt zu betrachten, das sich erschwerend auf Armutssituationen auswirkt und weitreichende Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Teilhabe auslöst, scheint sich längst noch nicht in allen europäischen Ländern durchgesetzt zu haben. In der Schweiz bestehen durchaus Verfahren, mit derer Hilfe eine Entschuldung erreicht werden kann. Diese setzen aber alle eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners voraus. Auch existiert ein Privatkonkursverfahren, das aber nicht zur Befreiung von den Schulden, sondern lediglich zu einem erweiterten Pfändungsschutz führt.

Derzeit verfügen 18 europäische Staaten über ein Restschuldbefreiungsverfahren. In Litauen, Rumänien und Ungarn sind gesetzlich geregelte Restschuldbefreiungsverfahren in Vorbereitung. In Bulgarien, Malta, Spanien, Zypern und auch in der Schweiz sind jedoch keine konkreten Anzeichen erkennbar, dass in absehbarer Zeit mit der Einführung eines solchen Verfahrens gerechnet werden kann. Die bereits installierten oder in Vorbereitung befindlichen Verfahren auf nationaler Ebene sind in ihrer Ausprägung sehr unterschiedlich. Nicht nur die Laufzeit, sondern auch die Zugangskriterien, die zu erfüllenden Bedingungen und die jeweiligen Wirkungen der Restschuldbefreiung weichen stark voneinander ab und sind in ihrer Logik nur schwer zu systematisieren. Nicht zuletzt, weil die Verfahren unterschiedlichen Rechtstraditionen aus den USA, Großbritannien und auch aus Frankreich weiterführen.

In diesem Beitrag soll es nicht darum gehen, die Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens unter dem Vorzeichen zu diskutieren, dass in der Schweiz etwas fehlt, was viele andere Länder bereits haben oder gerade einführen. Ebenso geht es nicht primär darum, aus der Vielfalt bestehender Verfahren ein optimiertes Modell abzuleiten und als Idealverfahren vorzustellen. Es soll vielmehr darum gehen, über die Frage der Notwendigkeit einer Restschuldbefreiung eine Standortbestimmung der Schuldnerberatung in der Schweiz vorzunehmen.

Die Schuldnerberatung in der Schweiz hat sich wie in Deutschland auch in den 80er Jahren als eigenständiges Handlungsfeld der Sozialen Arbeit etabliert, auch wenn in den organisatorischen Rahmenbedingungen und dem Selbstverständnis dieser Stellen grundlegende Unterschiede zu Deutschland erkennbar sind. Ein Hauptunterscheidungskriterium besteht darin, dass in der Schweiz kein Wohlfahrtsverbandsystem wie in Deutschland existiert. Es bestehen zwar überregional tätige Organisationen, die teilweise dem Namen nach an Wohlfahrtsverbände und deren Mitgliedsorganisationen in Deutschland erinnern (Caritas, Diakonie, Heilsarmee), die jedoch nicht nach einem Modell der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege organisiert, sondern als private Hilfswerke tätig sind. Diese privaten Hilfswerke genießen nicht die politische Einflussnahme, wie es das Wohlfahrtsverbandsystem in Deutschland vorsieht. Dies als kurze Erklärung dafür, weshalb in der Schweiz ausschließlich von privaten Trägern oder Hilfswerken gesprochen wird, auch wenn sie teilweise im staatlichen Auftrag tätig sind. Abgesehen von zwei Fachstellen für Schuldenfragen sind in der Schweiz alle weiteren spezialisierten oder integrierten Schuldnerberatungsstellen privatrechtlich und überwiegend als regional tätige Vereine organisiert, die jeweils für sich Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden oder Kantonen aushandeln und erfüllen. Diese sehen sehr häufig auch eine Kostenbeteiligung der ratsuchenden Personen vor.

Die Schuldenfachstellen in der Schweiz sind ursprünglich als Sanierungsstellen entstanden mit dem Ziel, einen Großteil ihrer Kosten durch Sanierungshonorare der Klientinnen und Klienten zu erwirtschaften. Eine Abgrenzung zu gewerblichen Schuldenregulierungen regelt ein Verhaltenskodex des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz, der das Beratungsangebot seiner Mitglieder als Soziale Arbeit definiert und eine gewinnorientierte Beratung ablehnt. Diese organisatorischen Rahmenbedingungen gilt es in diesem Beitrag zu berücksichtigen, da der Zusammenhang von Armut und Verschuldung auch die Frage beinhaltet, welchen Beitrag die Schuldenberatung in der Schweiz derzeit zur Armutsbekämpfung leistet

und welche Hilfestellungen aus Betroffenensicht eigentlich erforderlich wären. Daraus begründet sich auch eine kritische Betrachtung, wie einkommensstabil die hilfesuchenden Menschen sein müssen, um überhaupt den Anforderungen der Fachstellen gerecht zu werden und wie stark hier ideologische Einflüsse einer Arbeitsgesellschaft die armutsbetroffenen Menschen aus dem Hilfesystem ausschließen.

Die Frage, inwiefern ein Restschuldbefreiungsverfahren in der Schweiz zur Bekämpfung von Armut beitragen könnte, soll in diesem Beitrag anhand folgender Teilaspekte erörtert werden:

- 1. Wie kann der Zusammenhang von Verschuldung und Armut anhand empirischer Befunde hergeleitet werden?
- 2. Welchen Anteil hat der Sozialstaat am Problem der privaten Verschuldung?
- 3. Welche Entschuldungsverfahren stehen derzeit zur Verfügung?
- 4. Welchen Beitrag leistet derzeit die Schuldnerberatung zur Armutsbekämpfung?
- 5. Welche Lösungsansätze werden diskutiert?
- 6. Welche Fragen ergeben sich daraus für das Selbstverständnis der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit?

Dieser Beitrag beruht auf den Referaten einer Fachtagung der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Caritas Schweiz, dem Dachverband Schuldenberatung Schweiz, der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der Kommission der Konkurs- und Betreibungsbeamten und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Zürich am 1. Oktober 2015 durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fachtagung führte die Hochschule für Soziale Arbeit eine qualitative Befragung der Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung durch. Zur Praxis der Privatkonkurse und der Armutsbekämpfung mit Schuldnerberatung in der Schweiz wurden die Leitungen von 22 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in der deutschsprachigen Schweiz befragt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und die Präsentationen der Fachtagung sind über die Tagungsseite www.forum-schulden.ch zugänglich.

# 1. Armut und Verschuldung

Der Zusammenhang von Armut und Verschuldung in der Schweiz lässt sich mithilfe einer Studie "Der schwere Gang zum Sozialamt" belegen, aus der Hinweise zur Verschuldungshäufigkeit und zur Gläubigerstruktur von Menschen im Sozialhilfebezug zu entnehmen sind. Zudem ermöglichen bestehende Daten der Gemeinschaftsstatistik zum Einkommen und den Lebensbedingungen in Europa (EU-SILC) aus den Jahren 2008 und 2013 Rückschlüsse auf häufig von Verschuldung betroffene Haushaltstypen. Schließlich lohnt sich ein Vergleich der Befunde der EU-SILC-Daten mit der Sozialhilfestatistik Schweiz, um Aussagen darüber zu treffen, welche Haushalts- bzw. Familienkonstellationen besonders von Armut und Verschuldung betroffen sind. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass durch diese Betrachtung zwar einzelne Zusammenhänge hergestellt werden können, in der Schweiz ebenso wie in vielen anderen europäischen Staaten aber keine umfassende Studie zur Verschuldung der privaten Haushalte vorliegt.

Da das Ausmaß von Armut immer sehr stark davon abhängt, welche Indikatoren zur Armutsmessung herangezogen werden und von der Definition, ab wann von Armut und Überschuldung ausgegangen wird, ist der Zusammenhang von Armut und Ver- und Überschuldung im Wesentlichen ein Ergebnis vorangegangener Definitionen. Für den Zusammenhang von Armut und Verschuldung eine absolute Armutsgrenze, wie zum Beispiel das Existenzminimum der Sozialhilfe zu verwenden, löst einerseits eine Reihe von Definitionsfragen, wird jedoch der komplexen Lebenslage Armut nur bedingt gerecht. Trotzdem lässt das Ergebnis der Studie "Der schwere Gang zum Sozialamt", dass zwei Drittel der Personen, die in der Schweiz einen Sozialhilfeantrag Neuantrag stellen verschuldet sind, den Zusammenhang von Armut und Verschuldung als nachgewiesen erscheinen (vgl. Neuenschwander et al. 2012, 105 f.). Am häufigsten werden bei Neuzugängen in den Sozialhilfebezug Schuldverpflichtungen im Freundesund Familienkreis (61%), gefolgt von Steuerschulden (49%), nicht bezahlte Arztrechnungen (47%), Krankenversicherungsschulden (36%) und Mietzinsrückstände (23%) festgestellt. Im qualitativen Teil der Studie kommt Neuenschwander zu dem Ergebnis, dass sich Verschuldung auch darauf auswirkt, wie schnell armutsbetroffene Personen und Haushalte Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Hier ist auffallend, dass bei vorhandenen Schuldverpflichtungen die Betroffenen deutlich später und häufig erst nach mehreren Monaten einen Sozialhilfeantrag stellen.

Die EU-SILC-Daten unterscheiden bei der Messung von Verschuldung von Privathaushalten zwischen "Verschuldung bei Banken und Kreditinstituten" und "Forderungen aus kritischen Zahlungsrückständen" im Zusammenhang von Mietund Energieschulden und Krankenversicherungsschulden. Im Jahr 2008 lebten 18,2 Prozent der Bevölkerung der Schweiz in Haushalten, in dem mindestens ein Haushaltsmitglied bei Banken oder Kreditinstituten verschuldet war; 7,7 Prozent der Bevölkerung lebte in Haushalte mit kritischen Zahlungsrückständen. Die EU-SILC-Daten aus dem Jahr 2013 präzisieren die Unterscheidung zwischen "Schulden bei Banken und Kreditinstituten" und "kritischen Zahlungsrückständen" dahingehend, dass der Umfang der Verschuldung bei Banken und Kreditinstituten mit steigendem Einkommen der verschuldeten Haushalte zunächst ansteigt und erst bei überdurchschnittlichem Haushaltseinkommen abnimmt. Konsumschulden bei Banken und Kreditinstituten stehen somit nicht in einem direkten Zusammenhang mit Armut, sondern setzten eine gewisse Verlässlichkeit der Einkommenssituation voraus. Kritische Zahlungsrückstände dagegen sind bei Haushalten mit geringem Einkommen besonders häufig vorzufinden und nehmen mit steigendem Haushaltseinkommen ab. Dies bedeutet, dass existenzbedrohende Schuldverpflichtungen, wie nicht bezahlte Mieten, Energie oder Krankenversicherungsprämien, überwiegend in Haushalten mit geringen finanziellen Ressourcen anzutreffen sind und ein direkter Zusammenhang mit Einkommensarmut besteht.

Aus den EU-SILC-Daten 2013 geht auch hervor, wie sich die Verschuldung von Privatpersonen auf die verschiedenen Haushaltstypen verteilt. Dabei fällt auf, dass sowohl unter der Rubrik "Schulden bei Banken oder Kreditinstituten" als auch bei "kritischen Zahlungsrückständen" die Haushalte alleinerziehender Eltern mit ihren Kindern und Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern besonders häufig und weit über dem Durchschnitt der übrigen Haushaltstypen von Verschuldung betroffen sind. Wenn wir in die vorliegenden Statistiken und Jahresberichte zur Sozialhilfe in der Schweiz blicken, stellen wir unschwer fest, dass genau diese beiden Haushaltstypen auch dann am häufigsten auf Sozialhilfe angewiesen sind, wenn Erwerbseinkommen vorliegt, dieses Einkommen aber nicht ausreicht, das sozialhilferechtliche Existenzminimum zu decken (BFS 2015, 93). Verschuldung und Sozialhilfebedürftigkeit verdichtet sich somit in der Schweiz bei alleinerziehenden Personen sowie bei kinderreichen Familien, die obwohl sie einer Erwerbsarbeit nachgehen, ein besonderes Armutsrisiko aufweisen.

### 2. Schulden und Sozialstaat

Wie aus den EU-SILC-Daten und der Studie "Der schwere Gang zum Sozialamt" erkennbar ist, sind ein Großteil der Forderungen verschuldeter Privathaushalte in der Schweiz öffentliche Ansprüche oder Forderungen von Unternehmen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind. Schulden bei Banken und Kreditinstituten, Versandhaus- oder Telekommunikationsunternehmen sind zwar ebenso festzustellen, ihnen kommt verglichen mit dem Gesamtvolumen der Verschuldung privater Haushalte aber eine sekundäre Bedeutung zu. Den Berichten der Schweizer Nationalbank ist zu entnehmen, dass das Volumen der Konsumkredite und Leasingverträge in der Schweiz in den letzten Jahren weitgehend konstant war. Auch wenn die Schuldnerberatung vielfach mit den Folgen hoher Konsumkredit- und Leasingverträge zu kämpfen hat, stellen öffentliche Forderungen das Hauptproblem verschuldeter Menschen in der Schweiz dar.

Der Zusammenhang von Verschuldung und Sozialstaat wird in der Schweiz insbesondere an den Gläubigerkategorien Steuern und Krankenversicherungen deutlich. Der Staat, der Menschen in Notlagen hilft, tritt aber auch als Gläubiger in Erscheinung und fordert ausstehende Steuern und Krankenversicherungsbeiträge über den gerichtlichen Weg ein. So waren im Jahr 2014 rund ein Drittel der beim Betreibungsamt Basel-Stadt bearbeiteten Betreibungen vom Steueramt des Kantons Basel-Stadt oder von Krankenversicherungsunternehmen veranlasst (Statistisches Amt des Kantons Basel Stadt 2015, 5). Eine im Jahr 2013 durchgeführte Erhebung beim Betreibungsamt Winterthur ergab, dass zwei Drittel der betriebenen Personen durch ihre Krankenkasse oder durch das Steueramt betrieben werden. Nahezu die Hälfte der betriebenen Haushalte alleinerziehender Eltern bezahlten im Jahr 2013 keine laufenden Krankenversicherungsbeiträge (Mattes; Sommer; Zeller 2014, 15).

Der hohe Anteil öffentlicher Forderungen gegenüber privaten Haushalten erklärt sich durch folgende drei Punkte:

· Steuern und Krankenversicherungsbeiträge werden in der Schweiz nicht direkt vom Lohn abgezogen, sondern müssen eigenständig an das Krankenversicherungsunternehmen bzw. an das Steueramt bezahlt werden. Eine Quellenbesteuerung ist nur in Ausnahmen und je nach Aufenthaltsstatus bei ausländischen Personen vorgesehen.

- Das Einkommen auf Niveau des Existenzminimums ist in der Schweiz nicht grundsätzlich steuerfrei. Dies betrifft einerseits die je nach Kanton geregelte Besteuerung von Niedrigeinkommen nahe dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, andererseits unterliegen zahlreiche Sozialleistungen der Steuerpflicht und sind im Rahmen der Steuerveranlagung zu versteuern.
- Bei Lohnpfändungen werden die zu zahlenden Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt. Der pfändbare Betrag wird in der Schweiz nicht mittels einer Tabelle, sondern durch eine Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ermittelt. In diese Berechnung fließt die Anzahl der Haushaltsangehörigen, die Unterhaltspflichten, die Wohn- und Gesundheitskosten, die Krankenversicherungsbeiträge sowie Aufwendungen der beruflichen Tätigkeit, wie zum Beispiel Fahrtkosten oder außerhäusliche Verpflegung, mit ein. Da laut Rechtsprechung des Bundesgerichts die zu zahlenden Steuern nicht zum Existenzminimum einer Person gehören, dürfen diese bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt werden.

Dies bedeutet, dass verschuldete Personen, die durch ihre Gläubiger betrieben werden, ihre Steuern entweder aus ihrem Existenzminimum bezahlen oder zwangsläufig neue Schulden beim Steueramt machen müssen. Die hohen Steuer- und Krankenversicherungsschulden führen letztendlich aber auch dazu, dass dem Staat in der Diskussion um Pfändungs- und Schuldnerschutz sowie der Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens keine neutrale Rolle zufällt, sondern sehr stark auch Gläubigerinteressen vertreten muss.

# 3. Welche Entschuldungsverfahren stehen derzeit zur Verfügung?

Der Umstand, dass die Schweiz bislang kein Restschuldbefreiungsverfahren eingeführt hat, sollte nicht darüber hinweg täuschen, dass es durchaus rechtlich gestützte Verfahren und Wege gibt, um bei hoher Verschuldung zu intervenieren. Dabei kennt das Schweizer Recht ebenso wie in Deutschland eine Unterscheidung zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Elementen, wenn auch gerichtliche Maßnahmen nur flankierend eingesetzt werden und keine Rechtssicherheit der Entschuldung bieten können.

Außergerichtliche Schuldensanierungen werden in der Regel in der Schweiz auf drei Jahre angelegt. Dabei wird im Rahmen einer Berechnung des monatlichen Sanierungsbudgets ermittelt, welcher Betrag monatlich an die Gläubiger verteilt werden kann. Dabei ist der pfändbare Betrag nicht allein ausschlaggebend, was als Dividende möglich ist. Vielmehr werden die voraussichtlichen Gesundheitskosten, Steuern und ein Betrag für unvorhergesehene Budgetschwankungen mit einberechnet. Die Praxis, sich nicht allein auf den pfändbaren Betrag zu konzentrieren, sondern die Besonderheiten des jeweiligen Haushalts zu berücksichtigen, hat sich, ebenso wie die Laufzeit der Zahlungsvereinbarungen von drei Jahren, seit der Entstehung der Schuldnerberatung durchgesetzt und wird so auch von den Gerichten anerkannt.

Die Besserstellung einzelner Gläubiger ist erlaubt, erfordert aber die Einwilligung der übrigen Gläubiger. Dies stellt jedoch die einzige Einschränkung der Vertragsfreiheit für außergerichtliche Sanierungen dar. Im Rahmen einer einvernehmlichen Schuldensanierung kann eine auf drei Monate befristete Aussetzung der Betreibungen und Lohnpfändungen bei Gericht erwirkt werden. Dies erfordert jedoch die Einsetzung eines Sachwalters, der Sorge für die Ernsthaftigkeit der Schuldensanierung trägt. Die Aufgaben des Sachwalters sind wie folgt festgelegt:

- Der Sachwalter unterstützt den Schuldner beim Erstellen eines Bereinigungsvorschlags. Der Schuldner kann darin seinen Gläubigern insbesondere eine Dividende anbieten oder sie um Stundung der Forderungen oder um andere Zahlungs- oder Zinserleichterungen ersuchen.
- Der Sachwalter führt mit den Gläubigern Verhandlungen über den Bereinigungsvorschlag des Schuldners.
- Das Nachlassgericht kann den Sachwalter beauftragen, den Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarung zu überwachen

Diese Funktion des Sachwalters, die von Gesetzesseite als neutrale Instanz definiert wird, wird auch von Schuldnerberatungsstellen übernommen.

Neben der außergerichtlichen Entschuldung steht auch der gerichtliche Nachlassvertrag zur Verfügung. Dieser hat Ähnlichkeiten mit dem Zustimmungsersetzungsverfahren im Deutschen Insolvenzrecht. Allerdings müssen dem Sanie-

# themen

rungsplan die Kopfmehrheit der Gläubiger mit einem Forderungsvolumen von zwei Drittel der Gesamtverschuldung oder 25 Prozent der Gläubiger mit 75 Prozent der Forderungssummen zustimmen. Der gerichtliche Nachlassvertrag stellt ein eigenständiges verfahrensrechtliches Instrument dar, das eine gewisse öffentliche Wirkung erzeugt. Durch einen "Schuldenruf", einem öffentlichen Aufgebot, werden die Gläubiger zur Anmeldung der Forderungen aufgefordert. Dieser Schuldenruf führt zu einer allgemeinen Gültigkeit des gerichtlichen Nachlassvertrages, also auch gegenüber nicht im Plan aufgeführten Gläubiger. Dieses Verfahren wird auf Anordnung des Gerichts ebenfalls durch einen Sachwalter durchgeführt (Berner Schuldenfachstelle – Beratungsteam 2013, 71 ff.).

Als drittes rechtliches Instrument steht der Privatkonkurs zur Verfügung. Er dient primär der Forderungsüberprüfung, der Verwertung und gerechten Verteilung der Verwertungserlöse auf die Gläubiger. Das Gericht befindet über die Eröffnung des Verfahrens auf der Grundlage eines Antrags, der entweder durch den Schuldner oder durch einen Gläubiger erfolgen kann. Voraussetzung für die Antragseröffnung ist sowohl keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldensanierung als auch die Einzahlung eines Kostenvorschusses, deren Höhe je nach Kanton und Gericht unterschiedlich festgesetzt wird. Erfahrungsgemäß beträgt dieser zwischen 3.000 und 4.000. 5.000 Franken.

Die Wirkungen des Privatkonkursverfahrens in der Schweiz – im Sinne der Schuldnerinteressen – beschränken sich darauf, dass vorläufig keine weiteren Pfändungen erfolgen, bis sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners wieder verbessert hat. Die Nachweispflicht liegt allerdings beim Schuldner. Ruft nach einem Privatkonkurs erneut ein Gläubiger das Betreibungsamt mit einem Betreibungsbegehren an, muss der Schuldner mit einem Rechtsvorschlag glaubhaft machen und Nachweise vorlegen, dass er seit dem Ende des Privatkonkurses bzw. in den letzten zwölf Monaten zu keinem neuen Vermögen gekommen ist. Legt er keine Einrede in Form eines Rechtsvorschalgens ein oder hat sich seine finanzielle Situation verbessert, wird diese Person von den Konkursgläubigern erneut betrieben.

Nach einem Privatkonkurs wird ein erweitertes Existenzminimum zugestanden. Dieses beinhaltet dann zusätzlich zum Lebensunterhaltsminimum die vom Schuldner zu zahlenden Einkommenssteuern. Die bestehenden Forderungen werden durch die Ausstellung von Konkursverlustscheinen vollstreck-

bar gemacht. Für Verlustscheine gilt generell eine Verjährungsfrist von 20 Jahren, die durch die Einleitung einer Betreibung unterbrochen wird und von Neuem zu laufen beginnt (ebd., 113 ff.).

Das Privatkonkursverfahren in der Schweiz kommt wegen seiner hohen Kosten und der überschaubaren Wirkung für den Schuldner nur sehr bedingt zum Einsatz, Vielfach handelt es sich um Nachlasskonkurse verstorbener Schuldner. Meier (2015) geht davon aus, dass jährlich nicht mehr als ca. 1.500 gerichtliche Privatkonkursverfahren von nicht verstorbenen Schuldnern in der Schweiz durchgeführt werden. Dem gegenüber stehen ca. 577.000 Personen, die überschuldet sind oder von ihren Gläubigern betrieben werden (SILC 2008, eigene Berechnungen).

Nach der Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz wurden durch die Mitgliedsinstitutionen im Jahr 2014 insgesamt 239 Verfahren für Klientinnen und Klienten eingereicht. Insbesondere die Beratungsstellen in Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Graubünden und Zürich reichen häufig Privatkonkurse ein. Zwölf Beratungsstellen reichten in geringer Anzahl Privatkonkurse ein, fünf Stellen haben im Jahr 2014 den Privatkonkurs nicht eingesetzt (Mattes; Lang; Knöpfel 2015, 7).

# 4. Welchen Beitrag leistet derzeit die Schuldnerberatung zur Armutsbekämpfung?

Nach den Ergebnissen unserer Befragung der Schuldnerberatungsstellen in der Deutschschweiz ist die Frage des Beitrags der Schuldnerberatung zur Armutsbekämpfung nicht allgemeingültig zu beantworten. Inwiefern sich die Schuldnerberatungsstellen in der Schweiz der Armutsbekämpfung verbunden sehen, hängt eng mit den organisatorischen Rahmenbedingungen der Stellen zusammen, weniger aber von der Mitgliedschaft des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz und der damit verbundenen Verpflichtung, im Duktus Sozialer Arbeit tätig zu sein.

Die qualitative Befragung der 22 Stellen hat ergeben, dass es unter den sieben von den Caritas-Regionalverbänden getragenen Stellen ein ausgeprägtes Selbstverständnis der Schuldnerberatung als Armutsbekämpfung gibt. Diese Caritas-Stellen arbeiten in einem Netzwerk unterschiedlicher und überwiegend von der Caritas getragener Beratungsdienste und verfolgen weitgehend auch die von der Caritas Schweiz

entwickelte Strategie der Armutsbekämpfung. Das Privatkonkursverfahren oder Schuldenbereinigungen kommen in diesen Caritas-Stellen sehr selten bis nicht zur Anwendung. Die Beratungsstellen konzentrieren sich vielmehr auf Fragen der Alltagsbewältigung mit Schulden und der Befähigung verschuldeter Menschen in prekären Einkommenssituationen, auch langfristig mit ihren Schulden im Sinne eines gelingenden Alltags leben zu können.

Die übrigen 15 befragten Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz wenden häufig bis oft das Privatkonkursverfahren an, konzentrieren sich dabei aber auf ratsuchende Menschen mit verlässlichem Einkommen. Diese Stellen setzen das Privatkonkursverfahren vor allem zur Verbesserung der Verhandlungsposition für eine Schuldenbereinigung nach dem Privatkonkursverfahren ein. Beratungskontakte mit dem Ziel der Armutsbekämpfung sind in diesen Stellen deutlich weniger bis nicht vorzufinden. Verschuldete Menschen ohne realistische Perspektive einer Sanierung werden vielfach an allgemeine Beratungsstellen verwiesen oder erhalten lediglich eine telefonische Beratung. Ebenso gering ist die Sensibilität dieser Stellen für Fragen der Alltagsbewältigung von Menschen in der Lebenslage Armut, auch wenn vielfach die Zustimmung geäußert wird, dass Verschuldung und Armut sich gegenseitig bedingen.

Die geringen Bezüge der Schuldnerberatung Schweiz zur Armutsbekämpfung spiegeln sich auch in der Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz wider. Sie erhebt neben der Einkommens- und Verschuldungssituation auch Informationen zu den Haushaltsformen der von den Mitgliedsinstitutionen im Jahr 2014 beratenen Personen: Demnach sind 39,6 Prozent der Klientinnen und Klienten alleinstehende Personen, gefolgt von 25,1 Prozent Paarhaushalte mit Kindern. Die besonders von Armut gefährdeten Haushalte der alleinerziehenden Eltern sind nur mit 11,3 Prozent vertreten. Die Einkommenssituation stellt sich so dar, dass 59,4 Prozent der ratsuchenden Personen Lohneinkommen, 22 Prozent Sozialversicherungsleistungen und lediglich 6,2 Prozent Sozialhilfe beziehen.

Der geringe Bezug der Schuldnerberatung in der Schweiz zur Armutsbekämpfung erklärt sich im Wesentlichen aus dem Umstand, dass verschuldeten Personen am Existenzminimum oder ohne pfändbares Einkommen keine realistische Perspektive der Lösung der Verschuldung angeboten werden kann. Zudem sehen viele Fachstellen für Schuldenfragen das

Problem der unmittelbaren Neuverschuldung der Klientinnen und Klienten, weniger bei der Kreditwirtschaft, sondern vielmehr bei den Steuerämtern.

# Welche Lösungsansätze werden diskutiert: Ergebnisse der Fachtagung

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens von armutsbetroffenen Personen, die aufgrund ihrer armutsbedingten Lebenslage keinen finanziellen Beitrag zur ihrer Entschuldung leisten oder über einen längeren Zeitraum anbieten können, konnte bei der Fachtagung am 1. Oktober 2015 Einigkeit hergestellt werden. Sowohl die beteiligten Verbände Caritas und Dachverband Schuldenberatung Schweiz also auch der Verband der Schweizer Inkassounternehmen und der Betreibungs- und Konkursbeamten sehen die Notwendigkeit, hierzu ein neues Verfahren einzuführen.

Sozialpolitisch relevant erscheint die Frage der Entschuldung von Armutsbetroffenen insbesondere hinsichtlich der Bewältigung von Sozialhilfebedürftigkeit. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum bietet im Vergleich zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum zu wenig Anreize, trotz Verschuldung und Betreibung bzw. Lohnpfändung einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Unter den an der Tagung beteiligten Akteuren bestand aber auch Einigkeit darüber, dass eine schweizweit einheitliche Steuerbefreiung des Existenzminimums genauso erforderlich ist wie eine Antwort auf die Frage, wie das Ausmaß der Steuerschuldung privater Haushalte in der Schweiz eingedämmt werde kann. Die Forderung von Schuldnerberatungsstellen, Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit einer Quellenbesteuerung des Einkommens anzubieten wurde, auch wenn es der in der Schweiz hoch gehaltenen individuellen Eigenverantwortlichkeit widerspricht, mehrheitlich befürwortet.

Wie ein Restschuldbefreiungsverfahren konkret aussehen soll, wird jedoch unterschiedlich eingeschätzt. In der Fachliteratur werden hierzu zwei unterschiedliche Modelle beschrieben. Von Seiten der Schuldnerberatung formuliert Mario Roncoroni den gerichtlichen Nachlassvertrag zu stärken. Hierfür schlägt Roncoroni vor, die Hürde der zustimmenden Gläubiger von derzeit zwei Drittel bzw. drei Viertel der Forderungssumme auf 50 Prozent oder noch weniger zu reduzieren, um die Ersetzung der ablehnenden Zustimmungen zu vereinfachen und dadurch das Instrument des gerichtlichen Nachlassvertrages in mehr Fallkonstellationen einsetzbar zu

# themen -

machen. Die Vorteile eines solch gestärkten Verfahrens wären, dass dies an die bestehende Verfahrenspraxis des gerichtlichen Nachlassvertrages anknüpft, keine verbindlichen Laufzeiten gesetzlich geregelt werden und mit nur geringen Gerichtskosten gerechnet werden müsste (Roncoroni 2013). Der Nachteil besteht darin, dass bei einem solchen Sanierungsmodell der Schuldner einen finanziellen Beitrag in dem Umfang leisten muss, dass ein Großteil der Gläubiger zustimmt. Eine Voraussetzung, die armutsbetroffene verschuldete Menschen so nur schwer oder nicht erfüllen können.

Das von Isaak Meier, vom Institut für Rechtswissenschaft der Universität Zürich seit längerer Zeit geforderte Modell sieht dagegen vor, nach einer gescheiterten außergerichtlichen Sanierung ein vereinfachtes gerichtliches Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dies soll nach Überprüfung der Forderungen und der Verwertung des Vermögens des Schuldners enden. Nach der anschließenden Erfüllung eines vom Schuldner eingereichten und vom Gericht bestätigten Schuldenbereinigungsplanes sollen die Schulden erlassen werden. Der Schuldenbereinigungsplan soll eine Laufzeit von drei Jahren umfassen und das pfändbare Einkommen oder bei Unpfändbarkeit eine minimale finanzielle Leistung des Schuldners beinhalten. Der Antrag des Privatkonkurses und der Restschuldbefreiung soll über eine geeignete Stelle erfolgen. Diese Aufgabe soll nach dem derzeitigen Modell aber nicht die Schuldnerberatung, sondern eine öffentliche Stelle übernehmen. Ein Sachwalter wacht während der Laufzeit des Planes über deren Erfüllung und die Einhaltung weiterer Pflichten des Schuldners, wie zum Beispiel die einer Mitwirkungs- und Arbeitsobliegenheitspflicht. Eine Anpassung des Planes soll bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners möglich und Bedingung sein, muss aber durch das Gericht bestätigt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Privatkonkurs, der dem Schuldner den Schutz eines erhöhten betreibungsrechtlichen Existenzminimums zukommen lässt, soll das betreibungsrechtliche Existenzminimum für die Zahlungen des Schuldners an seine Gläubiger ausschlaggebend sein (Meier; Hamburger 2014, 2015).

Das Modell von Meier, das sehr stark an rechtswissenschaftliche Theorietraditionen der USA erinnert, beruht zwar auch auf einer angemessen finanziellen Beteiligung von armutsbetroffenen Klientinnen und Klienten. Sie muss aber nicht in dem Ausmaß vom Schuldner erbracht werden, um ein bestimmtes Mehrheitsverhältnis unter den Gläubigern zu erreichen. Daher weckt es auf den ersten Blick den Anschein, als

ob das Modell Meier für die Lösung von armutsbedingten Verschuldungssituationen geeigneter wäre. Allerdings löst es nicht das Problem der sofortigen Neuverschuldung bei den Steuerämtern. Ganz im Gegenteil, denn das Modell sieht vor, dass der bisherige erhöhte Pfändungsschutz eines Privatkonkurses in Form eines um die Steuerlast erhöhten betreibungsrechtlichen Existenzminimums entfallen soll.

Die Gegenüberstellung beider Modelle zeigt, dass auch bei der grundsätzlichen Einigkeit über die Notwendigkeit des Verfahrens noch viele Details der Umsetzung geklärt werden müssen. Letztendlich geht es um die Frage, wie viele unbestimmte Rechtsbegriffe sinnvoll und notwendig sind, ein für Armutsbetroffene attraktives und wirkungsvolles Verfahren zu entwickeln. Die Tagung zeigte, dass es letztendlich nicht nur um die Einführung eines neuen gerichtlichen Verfahrens, sondern um die Überarbeitung und Harmonisierung vieler angrenzender und sozialpolitisch umstrittener Rechtsgebiete geht.

# 6. Welche Fragen ergeben sich für das Selbstverständnis der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit?

Mit Blick auf die sich in Deutschland durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vollzogene Verrechtlichung und Standardisierung der Beratungsabläufe weist die Schuldenberatung in der Schweiz eine erstaunliche methodische Vielfalt in den Beratungsprozessen auf. Da vonseiten des Gesetzgebers keine verlässlichen Entschuldungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, die maßgeblichen sozialrechtlichen und betreibungsrechtlichen Fragen kantonal geregelt und daher regional sehr unterschiedlich sind und auch die organisatorischen Rahmenbedingungen, hier vor allem die Stellenfinanzierungen oder Kostenbeteiligungen der Klientinnen und Klienten sehr unterschiedlich geregelt sind, ist das berufliche und professionelle Handeln der Schuldnerberatungsstellen sehr unterschiedlich und nicht pauschal oder vereinheitlicht darstellbar.

Schuldnerberatung in der Schweiz wird, verglichen mit Beratungsangeboten in Ländern mit Restschuldbefreiungsverfahren, deutlich ergebnisoffener durchgeführt, da es weiterhin gilt, individuelle Lösungswege zu erarbeiten oder zu suchen. Unter der Maxime, den Klientinnen und Klienten nicht die richtige oder vorgefertigte Lösungen anzubieten, sondern sie zu einer eigenständigen Problemlösung zu befähigen, dürfte der sozialarbeiterische Gehalt der Schuldnerberatung in der

Schweiz deutlich ausgeprägter sein, als in anderen Ländern mit Restschuldbefreiungsverfahren. Im Hinblick der Diskussion um die Notwendigkeit einer Restschuldbefreiung auch in der Schweiz, ergibt sich daraus aber die Forderung, das methodische Vorgehen der Schuldnerberatung nicht auch einem juristischen Standardverfahren zu opfern, wie es vor allem in Deutschland oder Österreich erfolgte, und zu einer Entfremdung der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit führte (Mattes; Lang; Knöpfel 2015).

Schließlich stellt sich die Frage, ob ein Restschuldbefreiungsverfahren nicht auch so ausgestaltet werden kann, dass die bürokratischen Hürden, sofern sie überhaupt notwendig sind, durch Expertinnen und Experten der Bürokratie und nicht der Sozialen Arbeit bewältigt und abgearbeitet werden. Dies würde dem Modell einer Restschuldbefreiung von Meier entsprechen, der für die Unterstützung der zahlungsunfähigen Personen bei der Vorbereitung und Antragstellung des Restschuldbefreiungsverfahrens die Zuständigkeit bei den Gemeindeverwaltungen sieht. Der Dachverband Schuldenberatung Schweiz verhält sich bei der Diskussion um eine etwaige Zuständigkeit derzeit zurückhaltend. Dies scheint zunächst erstaunlich, im Hinblick auf seine Verpflichtung der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit aber folgerichtig.

Zu klären gilt jedoch das Verhältnis der Schuldnerberatung zur Armutsbekämpfung. Den ursprünglich als Sanierungsstellen gegründeten spezialisierten Schuldnerberatungsstellen fällt es immer schwerer, ausreichend Beratungsmandate zu übernehmen, die über Sanierungshonorare Einnahmen zur Co-Finanzierung dieser Stellen generieren. Verschuldung und Armut ist nicht nur ein sozialpolitisches Konstrukt, der Zusammenhang macht sich auch bei der Nachfrage bzw. beim Kreis der Klientinnen und Klienten der Schuldnerberatung bemerkbar. Dieser ist immer mehr von Einkommensarmut betroffen. Entsprechend braucht es auch neue Verfahren, den veränderten Lebensbedingungen verschuldeter Menschen gerecht zu werden, um Armut in der Schweiz wirksam bekämpfen zu können.

Die Diskussion um die Mitwirkung der Schuldnerberatung bei einem Restschuldbefreiungsverfahren in der Schweiz, dürfte wieder einmal eine Herausforderung für die Parteilichkeit der Sozialen Arbeit für ihre Klientinnen und Klienten werden. Der Berufsverband der Sozialen Arbeit in der Schweiz (AvenirSocial) kennzeichnet die Soziale Arbeit als parteilich für die Bedürfnisse und Interessen ihrer Zielgruppe. Unter den Mitglie-

dern des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz ist aber auch die Position vertreten, Schuldnerberatung wäre eine neutrale und vermittelnde Instanz zwischen Schuldner und Gläubiger. Dies stammt aus der von der Schuldnerberatung teilweise eingenommenen Rolle des Sachwalters, der im Zusammenhang einer Schuldensanierung und einem vorübergehend gerichtlich verfügten Betreibungsstopp eine gestärkte Verhandlungsposition gegenüber den Gläubigern genießt und Entschuldungsvereinbarungen herbeiführt. Im Rahmen der Fachtagung wurde mehrfach über die Notwendigkeit einer neutralen Schuldnerberatung gesprochen. Ein Ansinnen, das eine gewisse Distanz zur Schuldnerberatung als Soziale Arbeit mit sich bringen könnte.

### Ausblick

Die in diesem Beitrag skizzierte Unterschiedlichkeit der Schuldnerberatung in der Schweiz ist einerseits die Folge eines fehlenden verlässlichen Entschuldungsverfahrens. Andererseits spiegelt sie den Föderalismus in der Schweiz wider, der den Kantonen die Zuständigkeit der Armutsbekämpfung überträgt. Eine entsprechende Herausforderung dürfte es werden, trotz der skizzierten Einigkeit über die Notwendigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens, die Gesetzgebung auf Bundesebene zu überzeugen, ein Restschuldbefreiungsverfahren auf nationaler Ebene vorzugeben. Und dies müsste letztendlich durch die Kantone auch entsprechend umgesetzt werden. Der Bund führt seit 2014 ein nationales Programm zur Armutsbekämpfung durch mit dem Ziel, die Kantone von der Notwendigkeit einer breit angelegten Armutsbekämpfung zu überzeugen. Doch leider wurde das Thema Verschuldung beim nationalen Programm zur Armutsbekämpfung bislang ausgeklammert. Hier verdichten sich nun die Anzeichen, dass die zuständige Bundesbehörde diesen Zusammenhang bald anerkennen könnte, was ein erster Schritt in Richtung Restschuldbefreiung in der Schweiz darstellen würde.

# themen

### Literatur

BERNER SCHULDENFACHSTELLE – BERATUNGSTEAM (2013): Schulden – was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle. Bern: Edition Soziothek. 4. Auflage.

BFS BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2015): Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015. Bern.

MATTES, Christoph; SOMMER, Rebekka; ZELLER, Miriam (2014): Schuldenberatung in Winterthur. Eine Standortbestimmung des bestehenden Hilfeangebots.

Basel: Forschungsbericht.

MATTES, Christoph; LANG, Michael; KNÖPFEL, Carlo (2015): Entschuldung auch für Arme? Eine Befragung der Schuldenberatungsstellen in der Deutschschweiz. Basel: Forschungsbericht.

MEIER, Isaak; HAMBURGER, Carlo (2015): Eine Restschuldbefreiung für die Schweiz – mit Gesetzesentwurf. Fassung für die 4. nationale Fachtagung zur Schuldenberatung am 1. Oktober 2015 in Olten. Ursprünglich veröffentlicht in: SJZ110/2014. S. 93-105.

NEUENSCHWANDER, Peter; HÜMBELIN, Oliver; KALBERMATTER, Marc; RUDER, Rosemarie (2012): Der schwere Gang zum Sozialamt. Zürich: Seismo-Verlag.

RONCORONI, Mario (2013): Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit. Ein Plädoyer für die Restschuldbefreiung in der Schweiz. In: SozialAktuell 2/2013. S. 24-25.

STATISTISCHES AMT DES KANTONS BASEL-STADT (2015): Kennzahlenbericht. Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt 2014. Basel.

# Lernprozesse in der Schuldnerberatung

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Die Aufregung um die InsO-Novelle des vergangenen Jahres hat sich gelegt. Die lang angekündigte grundlegende Gesetzesänderung hat sich schnell als "Reförmchen" entpuppt, welches wohl eher als Fußnote in die Geschichte der Insolvenzgesetzgebung eingehen wird, denn als Meilenstein. Nach über einem Jahr sind weder bessere Erfolgsaussichten für außergerichtliche Verhandlungen erkennbar noch werden seitens der Schuldnerberatung die neuen Möglichkeiten der Verfahrensbevollmächtigung oder des Insolvenzplans zwingend benötigt. Die vermuteten massenhaft auftretenden Anfechtungsverfahren der Insolvenzverwalter sind – zumindest bisher – in Insolvenzverfahren nach der neuen Rechtsordnung ebenso wenig wie die befürchteten Blockademöglichkeiten der Jugendämter in Erscheinung getreten. Einige überschuldete Personen können künftig auf eine auf fünf Jahre verkürzte Laufzeit ihres Verfahrens hoffen – aber das war es auch schon, was sich rückblickend bisher in der Praxis realistischerweise an konkreten Veränderungen ergeben hat.

Insofern ist es an der Zeit, sich wieder auf grundsätzliche Fragen des Beratungsalltags zurückzubesinnen, die unabhängig von Drehungen und Wendungen rechtlicher Vorgaben dauerhaft von Bedeutung sind. Zum Beispiel zur grundsätzlichen Frage der Ziele einer Beratung, welche über die rein wirtschaftliche Entschuldung hinausgehen und nachhaltig wirken soll. Zu welchen Vorgehens- und Verhaltensweisen möchten wir unsere Ratsuchenden befähigen? Was können wir ihnen mitgeben für eine künftig bessere Alltagsbewältigung? Welche einzelnen Schwachpunkte der Ratsuchenden sind innerhalb einer Beratung identifizierbar, die Hilfestellung und Korrektur von außen notwendig erscheinen lassen? Wie sollte der Berater pädagogisch sinnvoll darauf reagieren?

Der Schuldnerberatung als relativ junger spezialisierter Beratungsform fehlt nach wie vor ein eigenständiges Konzept zu Gesprächsführung und methodischen Vorgehen. Es gibt kaum diesbezügliche Literatur und die wenigen wissenschaftlichen Aufsätze hierzu vermitteln meist nur grundlegende beraterische Haltungen und Prinzipien, die den allgemeinen Rahmen für die Beratungsarbeit bilden. Schuldnerberatung unterscheidet sich jedoch – zumindest auf den ersten Blick – von den sachlich geprägten Inhalten und dem sich daraus ergebenden Beratungsablauf her von einer typischen eher psychologisch orientierten Beratungsform.

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, allgemeine Ziele einer Beratung herunterzubrechen auf den Kontext einer spezialisierten Schuldnerberatung. Einzelne Beratungsebenen, die in der Routine eines komplexen Beratungsprozesses im Alltag schnell ineinander übergehen, sollen dabei differenziert in ihrer Bedeutung als möglicher separater Beratungsaspekt ausführlich beleuchtet werden. Als Ausgangsthese wird dabei vorausgesetzt, dass eine gute Beratung für den Ratsuchenden Lernen und Reifen bedeutet. Insofern geht es hier also im Grunde um die Frage, welche Lernprozesse beim Ratsuchenden in Gang gesetzt und vom Berater unterstützt werden können.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an typischen (Fehl-)Verhaltensweisen von überschuldeten Personen, die in der Praxis vorzufinden sind. Manche davon treten bei einigen Ratsuchenden gehäuft auf, andere wiederum gar nicht. Diese Auflistung soll kein negatives "Schuldnerzerrbild" vermitteln, sondern nur eine analytische Strukturierungshilfe sein, die hilft, einzelne potenzielle Lernfelder überschuldeter Personen zu erfassen und von einander abzugrenzen.

### Ordnung schaffen

In Medien werden Schuldner häufig als Menschen beschrieben, die mit prall gefüllten Plastiktüten und ungeöffneten Briefen in die Beratungsstelle kommen. Dies ist sicher nicht durchgängig der Fall, kommt jedoch in der Praxis noch ab und zu vor. Insbesondere Schuldner mit vielen Gläubigern kommen häufig mit völlig ungeordneten Unterlagen. Dies kann psychisch durch das Gefühl von Überforderung bedingt sein, liegt aber häufig auch schlicht darin begründet, dass diese Menschen kein Ordnungssystem gelernt haben, mit dem sie ihrem Briefe-Chaos hätten Herr werden können. Ihnen mangelt es oft nicht nur an innerer Struktur, sondern auch an der Fähigkeit, sich durch das Erschaffen einer Grundordnung das Leben leichter machen zu können – im Sinne des Bestsellerbuches "Simplify your life".

Doch Ordnung lässt sich lernen. Anhand vorhandener Akten im Beratungszimmer kann der Berater auf einfache Weise demonstrieren, wie man einen Wust von Papieren in ein geordnetes System bringen kann, welches nach einzelnen Gläubigern und Datum gegliedert ist. Sind diese Unterlagen erst

einmal systematisch sortiert, sollte der Ratsuchende, nicht der Berater, die erste vorläufige Forderungsübersicht erstellen. Noch effektiver ist es, gleich mit der telefonischen Vereinbarung eines Beratungstermins dem Betroffenen ein einfach gegliedertes Übersichtsblatt zum Eintragen seiner Verbindlichkeiten zuzusenden, damit er schon zu Hause gefordert ist, erste Ordnungsschritte selbst anzugehen. Kommt der Betroffene damit nicht klar, ergibt sich bereits die erste pädagogische Zielsetzung für die weitere Beratung.

### **Bewusstes Wahrnehmen**

Ungeordnete Unterlagen sind in der Regel auch ungelesene Unterlagen. Ursächlich hierfür ist häufig das Gefühl des Überfordertseins mit den subjektiv empfundenen unbewältigbaren Anforderungen der Gläubiger und daraus folgend das Bedürfnis des Nicht-Wahrnehmen-Wollens. Diese Schuldner schauen sich ihre Briefe nicht mehr genau an, unterscheiden nicht mehr zwischen einfachen Mahnschreiben eines Rechtsanwalts und einem Mahnbescheid des Gerichts. Sie erleben alle Schreiben, gleich welcher Art, als Gläubigerdruck.

Ein Berater, der ungeduldig Schreiben für Schreiben des Schuldners öffnet, um eine Übersicht über die Gesamtmisere gewinnen zu können, übergeht einen für den Ratsuchenden sinnvollen Lernprozess. Besser ist es, ihm diese Briefe selbstständig öffnen zu lassen, damit dieser Absender und Inhalt dieser Schreiben bewusst wahrnehmen nehmen kann. Es kann nicht schaden, Ratsuchende auf einzelne bedeutende Passagen der Schreiben hinzuweisen und sich diese vorlesen zu lassen (z.B. den Widerspruchshinweis im Mahnbescheid oder die Haftandrohung bei der Vermögensabgabe). Aufgabe des Beraters ist es dabei lediglich, unverständliche juristische Begriffe zu "übersetzen". Er sollte nicht gleich von sich aus das jeweilige Schreiben erläutern, sondern abwarten, ob es der Ratsuchende von sich aus versteht. Dieser wird somit genötigt, genau hinzuschauen und nicht auszuweichen. Dies hilft ihm, sowohl die Schreiben den einzelnen Gläubigern besser zuordnen zu können als auch, bedeutsame Gerichtsdokumente von einfachen Inkassomahnschreiben zu unterscheiden. Ein Ratsuchender, der seine bisher eingeschränkte Wahrnehmung aufgibt, wird nicht nur wieder besser in der Lage sein, rechtlich angemessen zu reagieren. Er kann sich auch für andere Realitäten des täglichen Lebens besser öffnen und lernen, aufmerksamer zu sein.

# Aneignung rechtlichen Wissens

Fast jeder Ratsuchende, der eine Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nimmt, ist anfangs relativ juristisch ahnungslos und erfährt durch die Beratung einen Wissenszuwachs in rechtlicher Hinsicht. Welcher Schuldner weiß z.B. schon vorher, ob er eigentlich pfändbar ist und ggf. in welcher Höhe? Wer weiß genau zwischen einem Rechtsanwalt-Mahnschreiben und einem gerichtlichen Mahnbescheid zu unterscheiden? Wer kann dem neuen Begriff der "Vermögensauskunft" den Vorgang der bisherigen "eidesstattlichen Versicherung" zuordnen? Zahlreiche weitere Beispiele sind denkbar und machen deutlich, wie aus einem zunächst unwissenden Schuldner durch vielfältige Informationen des Beraters ein "kleiner Rechtsexperte" in eigener Sache wird. Jeder Schuldner lernt nicht nur ein Stück Rechtssystematik, er lernt meist auch, daraus Schlüsse für sein weiteres Verhalten zu ziehen.

Für den Berater kommt es bei der Wissensvermittlung darauf an, den Betroffenen nicht sämtliches juristisches Wissen samt einschlägiger Paragraphen überzustülpen, sondern mit einer einfacher Sprache rechtliche Zusammenhänge und Logiken aufzuzeigen, um Vorgänge transparent zu machen.

# Angstfrei handeln

Viele Ratsuchende wirken im Erstgespräch emotional bedrückt oder gar verängstigt. Sie wissen nicht, wie es in der Zukunft weitergehen wird, können nicht mehr ruhig schlafen und befürchten für sich das Schlimmste. Sie sind anfangs ohne Kenntnisse ihrer Rechte und werden von Gläubigern bedrängt und einseitig "informiert". Erst der rechtliche Wissenszuwachs verändert auch ihre psychische Verfassung. Ein aufgeklärter Ratsuchender wird schnell erkennen, dass er zwar von den gerichtlichen Maßnahmen seiner Gläubiger abhängig ist, diese aber im Gegenzug ebenso auf ihn und sein Zahlungsverhalten angewiesen sind. Er ist nicht mehr der "Spielball" seiner Gläubiger und zahlt aus Angst heraus wirtschaftlich unsinnige Raten, sondern dreht nun den Spieß um und fordert seine Gläubiger auf, doch erst einmal ihre Forderung detailliert zu belegen. Anstelle des bedrohlichen Gefühls des Ausgeliefertseins an die Gläubiger tritt die nüchterne Analyse der Möglichkeiten in Hinblick auf die eigene Situation. Der Schuldner lernt wieder, klar zu denken, sinnvoll zu planen und unabhängig von Gläubigerinteressen eine für ihn geeignete Lösung zu finden. Im idealtypischen Fall verwandelt sich ein Ratsuchender im Verlauf der Beratung zum kritischen Schuldner, der z.B. nicht bereit ist, überhöhte Mahngebühren von Inkassobüros hinzunehmen.

Der Berater sollte das zunehmende Lernen einer selbstsicheren Haltung des Schuldners insbesondere gegenüber Gläubigervertretern aktiv unterstützen und dabei auch ungewöhnliche Vorgehensweisen in Betracht ziehen. Warum nicht einfach das vierte gleich lautende Mahnschreiben eines Inkassobüros vor den Augen des Ratsuchenden zerknüllen? Oder ihn ermutigen, das ungebetene Telefonat mit einem aufdringlichen Bankmitarbeiter innerhalb einer Minute freundlich, aber bestimmt zu beenden. Jede Verbesserung der psychischen Situation eines Ratsuchenden stärkt letztlich auch dessen gesamte körperliche Verfassung.

# Sich finanziellen Realitäten stellen

Wie bei den Gläubigerschreiben auch, gilt es für den Ratsuchenden, genauer hinzuschauen, wenn es um die finanzielle Gegenüberstellung von monatlichen Einnahmen und Ausgaben geht. Bekanntlich ist deshalb die Erstellung eines Monatsbudgets seit jeher ein wesentlicher Bestandteil von Schuldnerberatung. Diese Auflistung kann für den Betroffenen zu einem Schlüsselerlebnis werden, denn für viele Ratsuchende ist es das erste Mal, ihre Finanzen auf diese Weise im geordneten Vergleich gegenübergestellt zu sehen. Hierbei fällt auf, dass bei fast allen Ratsuchenden trotz detailliert ausgearbeiteter Angaben in der Budgetaufstellung die Addition der Gesamtausgaben fehlt, die erst das wahre Defizit im Vergleich zu den Einnahmen offenbaren würde. Ist dieses erst einmal offensichtlich geworden, heißt es häufig "das werde ich schon irgendwie hinkriegen". Meist steckt hinter dieser Aussage jedoch kein konkreter Plan, sondern der Wunsch ist der Vater des Gedankens. Ebenso verhält es sich mit dem von Schuldnern häufig geäußerten Wunsch nach einer Umschuldung im Sinne einer Zusammenfassung aller Verbindlichkeiten verbunden mit einer künftigen Gesamtrate. Auch wenn dies in seltenen Einzelfällen tatsächlich das Mittel der Wahl sein kann, entspricht es in der Regel unrealistischer Vorstellungen vom Umgang der Geldgeber mit überschuldeten Personen.

Wie bei der Forderungszusammenstellung empfiehlt es sich auch hier, dem Ratsuchenden vor dem eigentlichen Beratungstermin ein Budgetblatt mit detailliert vorgegebenen möglichen Einnahmen- und Ausgabeposten zukommen zu lassen. Wird dieser Bogen beim Erstgespräch ohne jegliche Eintragung vorgelegt, so liegen entweder (bei Ausländern) sprachlich bedingte Verständigungsschwierigkeiten oder Widerstände gegen die ungeschminkte Offenlegung der meist desolaten finanziellen Lage vor. Bei der Budgeterläuterung geht es dann darum, zusammen mit dem Ratsuchenden realistisch zu prüfen, ob der Lebensunterhalt bei Fortzahlung der Ratenverbindlichkeiten tatsächlich gesichert werden kann. Dies gelingt häufig nur durch Einnahmenerhöhung oder Ausgabenkürzungen. Ist dies nicht machbar, gilt es, dem Ratsuchenden zu verdeutlichen, dass das errechnete Defizit sich Monat für Monat potenzieren wird und mit welchen Gläubigermaßnahmen kurz- und mittelfristig zu rechnen ist. Eine seitens des Beraters gut eingeführte Monatsbudgeterstellung setzt auf den durchaus therapeutisch wirksamen Aha-Effekt. Sobald ein Ratsuchender seine Finanzlage realistisch erfasst hat, wird er von sich aus die Frage stellen, wie man denn am besten das defizitäre Budget verändern kann.

### Ausgaben hinterfragen

Nur ein Teil der verschuldeten Ratsuchenden fragt sich selbstkritisch, wie es denn kommen konnte, dass sie von einer anfangs häufig noch finanziell gut abgesicherten Situation in die Verschuldungsfalle geraten sind. Diese Menschen kündigen unnötige Versicherungsverträge, überdenken ihre zahlreichen Ausgaben und sind beraterischen Anregungen zum Führen eines Haushaltsbuches gegenüber offen. Häufiger anzutreffen sind jedoch jene überschuldeten Personen, die bezüglich ihres eingefahrenen Ausgabeverhaltens ein kritisches Feedback durch einen objektiven Außenstehenden benötigen. Fragt man sie nach dem Anlass für eine Kreditaufnahme, wird häufig als Auslöser ein umgeschuldetes überzogenes Girokonto genannt und dabei das häufig schon zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegende Budgetproblem ausgeblendet. Bei ihnen gilt es, einzelne Budgetposten klar und deutlich zu hinterfragen - z.B.: Wieso betragen die monatlichen Telefonausgaben über 100 Euro?, Warum wurden trotz Verschuldung zahlreiche Versicherungsverträge abgeschlossen? Ist Ihnen bewusst, dass die Ausgaben für Zigaretten mehr als Ein Drittel der Wohnungsmiete ausmachen? Warum wurde ein Neuwagen über 20.000 Euro auf Kreditbasis gekauft und nicht ein gebrauchtes Kfz für 5.000 Euro angeschafft?

Zu klären hierbei ist häufig auch die emotionale Komponente, die ein solcher Konsum für den Einzelnen hat. Ist er sich hierbei der Einflüsse von Medien, Nachbarn und Ehegatten

auf sein Konsumverhalten bewusst? Ratsuchende können auf diese Weise lernen, kostspielige Ausgaben auf ihre tiefere Bedeutung hin zu hinterfragen, auf diese zu verzichten oder sich bewusst in ihren sonst verbleibenden finanziellen Möglichkeiten massiv einzuschränken. Sie müssen oft schmerzlich erkennen, was sie sich tatsächlich innerhalb ihres finanziellen Spielrahmens leisten können – und was nicht.

# Sich mit (Zahlungs-)Moral auseinandersetzen

In der jungen Generation ist gehäuft die Einstellung anzutreffen, dass Schuldenmachen nichts Besonderes sei und ein ständig am Dispolimit ausgeschöpftes Girokonto zu den üblichen finanziellen Gepflogenheiten gehöre. Sollte dieses eines Tages nicht mehr rückführbar sein, könne man ja ein Insolvenzverfahren durchführen lassen. Sorglos werden oft mehrere Handyverträge parallel abgeschlossen, teilweise sogar die (noch nicht abgezahlten) Geräte weiterverkauft. Fehlendes Unrechtsbewusstsein und Fehleinschätzung von möglichen Betrugstatbeständen spielen zudem auch in Fällen mit Gläubigervielzahl eine große Rolle. Das Postulat einer wertfreien Beratung ist häufig weltfremd und wenig hilfreich. Bei offensichtlichen moralischen Fehlverhalten eines Betroffenen ist es Pflicht eines Beraters, im pädagogischen Sinne Stellung zu beziehen. Über die rein rechtliche Belehrung hinaus gilt es, ein Bewusstsein für Recht und Unrecht zu schaffen. Dieses Ziel lässt sich am besten erreichen, in dem Beispiele aus dem Privatbereich herangezogen werden (z.B. ein Bekannter bekommt Geld geliehen, zahlt aber nicht zurück). Schuldner bewerten Sachverhalte vielfach einseitig aus ihrer (egoistisch geprägten) Sicht und verlieren dabei den Blick für ihre Geldgeber. Insofern ist es auch bei der möglichen Einleitung eines Insolvenzverfahrens generell von beraterischer Bedeutung, das vom Ratsuchenden angestrebte Ziel der individuellen Schuldenfreiheit zu relativieren und den gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuch als finanziellen Interessensausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen herauszustellen.

Andererseits gibt es viele meist ältere Schuldner, die unter ihrer Rückzahlungsunfähigkeit leiden und Schuldgefühle entwickeln, auch dann wenn die Verschlechterung ihrer finanziellen Situation verschlechterten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Arbeitslosigkeit infolge eines Firmenkonkurses) geschuldet ist. Die Abgabe einer Vermögensauskunft wird von diesem Personenkreis noch häufig als "Verlust der bürgerlichen Ehre" bewertet.

Hier gilt es, in Zeiten des Wirtschaftsliberalismus brüchig gewordene Moralbegriffe zu hinterfragen und zu relativieren. Vielen hilft bereits die Information, dass sie mit ihren finanziellen Problemen nicht alleine sind, sondern dieses Schicksal mit weiteren ca. 6 Millionen deutschen Bürgern teilen. Andere Ratsuchende mit hohen moralischen Ansprüchen an sich selbst wiederum bedürfen einer intensiveren gesprächstherapeutischen Entlastung.

# Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen

Einige Ratsuchende erklären ihre vielfältige Verschuldung damit, dass sie "früher eben jung und dumm" waren oder machen unglückliche Umstände bzw. ihnen nicht wohl gesonnene Mitmenschen für die Schuldenmisere verantwortlich. Andere wiederum geben den Banken die Schuld, die sie aus ihrer Sicht zur verantwortungslosen Überziehung ihres Kontos veranlasst hätten.

Solche Einstellungen und Schuldzuweisungen zu knacken, ist für den Berater keine leichte Aufgabe. Hierbei geht es letztlich nicht nur um die fehlende Selbstreflexion des eigenen Verhaltens, sondern meist um die Korrektur des eigenen Selbstbildes – "Schuld sind immer die anderen". Dennoch sollte man leichtfertige Aussagen, die dem eigenen Anteil an entstandenen Problemsituationen verharmlosen oder verneinen, nicht einfach stehen lassen, sondern dem Ratsuchenden klipp und klar auch eine mögliche andere Sicht der Dinge nahe legen.

Manche Ratsuchende bitten Lebenspartner, Verwandte oder Bekannte ihnen doch die Terminvereinbarung mit der Schuldnerberatung und die lästige Zusammenstellung der Verschuldungsunterlagen abzunehmen – und finden häufig bereitwillige Helfer. Für diesen Personenkreis ist es besonders wichtig, dass der Berater innerhalb von Beziehungen eingefahrene Rollenaufteilungen – "Meine Frau kennt sich einfach in finanziellen Dingen besser aus. Die erledigt alle Schreiben für mich." – nicht übernimmt, sondern diese hinterfragt und den eigentlich Betroffenen auffordert, künftig selbst die Dinge in die Hand zu nehmen.

### Selbst aktiv werden

Viele Ratsuchende fragen am Ende des Erstgesprächs nach, ob sie denn "nicht einfach ihre Unterlagen da lassen" können, damit sich der Berater die relevanten Briefe heraussuchen und gleich den Schriftverkehr mit den Gläubigern eröffnen kann. Ein bei einfach strukturierten Schuldnern für den Berater verführerischer Vorschlag, schließlich ginge dann alles schneller und perfekter. Beratungsstellen, die aus finanziellen Gründen auf hohe Fallzahlen angewiesen sind, werden ein solches Vorgehen aus pragmatischen Gründen praktizieren. Pädagogisch sinnvoll ist es jedoch nicht.

Im Gegenteil erscheint es von Anfang an angebracht, den Ratsuchenden mit kleinen "Hausaufgaben" – z. B. die Einholung einer Schufa-Auskunft, das Herausfinden des Rückkaufswerts seiner Lebensversicherung – zu betrauen und ihm später im Rahmen seiner jeweiligen sprachlichen und geistigen Möglichkeiten einen Teil des Schriftverkehrs mit seinen Gläubigern zu übertragen. Die Mehrheit der Schuldner ist durchaus in der Lage, mithilfe eines Musterbriefs eine aktuelle Gläubigeraufstellung einzuholen und viele können auch einen angeleiteten Vergleichsvorschlag – bei vorgegebenen Mustertext und Gläubigerquotenberechnung – selbst durchführen. Ein Schreiben durch eine Beratungsstelle empfiehlt sich eigentlich nur dann, wenn man bereits bestehende gute Erfolgsaussichten durch den Briefkopf der Stelle weiteres Gewicht verleihen möchte. Sollte ein Insolvenzverfahren nötig werden, so ist das Ausfüllen des Antrags zunächst einmal Aufgabe des Schuldners, auch wenn dies der Berater viel schneller erledigen könnte. Der Berater unterstützt ihn jedoch bei jenen Antragsanlagen, die ihn überfordern würden – z. B. beim Gläubiger- und Forderungsverzeichnis. Ein Ratsuchender, der im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv mitarbeitet und nicht andere für sich handeln lässt, weiß später auch den Erfolg seiner Bemühungen mehr zu schätzen als ein anderer, der den Schuldnerberater für sich arbeiten lässt und die Dienstleistung Schuldnerberatung letztlich nur konsumiert.

### Am Ball bleiben

Am Anfang einer Beratung sind viele Ratsuchende sprunghaft und nervös, kommen von einem Problem aufs andere, verzetteln sich mit Kleinigkeiten, denken über Versäumnisse der Vergangenheit nach, wissen nicht, was zu tun ist und was nicht. Ihnen fehlt der "rote Faden".

Dem Berater obliegt es, ihnen eine Handlungsstruktur zu geben, an der sie ihr weiteres Vorgehen ausrichten können. Dabei sollte er nicht nur mögliche Alternativen aufzeigen, sondern aus seiner Expertensicht für eine Variante votieren und diese mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen näher erläutern. Für Ratsuchende ist es besonders wichtig, die nächsten Schritte zu kennen, die sie ihrem Ziel näher bringen. Diese müssen als Baustein ihres Gesamtentschuldungskonzepts nachvollziehbar und transparent sein. Nur so ist es möglich, sie zu motivieren, an der Lösung ihres Schuldenproblems weiter zu arbeiten und nicht aufzugeben oder in Resignation zu verfallen. Wer am Ball bleibt, wird in der Regel am Ende mit seiner Entschuldung belohnt. Doch der Weg dorthin ist voller Tücken und – wenn er über ein Insolvenzverfahren führt – bürokratischer Hürden. Wer schließlich das Licht am Ende des Schuldentunnels sieht, hat auf den Weg dorthin sicherlich einiges dazugelernt.

Das Ziel einer Entschuldung ist bei einer Schuldnerberatung die "Pflicht", die Ermöglichung neuer Lernerfahrungen jedoch die "Kür". Wie in anderen Beratungsformen auch geht es darum, dass ein Ratsuchender Probleme wahrnimmt, diese (ein-) ordnen kann, hierzu eine realistische Haltung einnimmt, darüber zu reflektieren vermag, Ängste abbaut und sachlich, eigenverantwortlich, aktiv und konsequent an seiner Problemlösung arbeitet. Schuldnerberatung besteht nicht vorwiegend aus der Kenntnis dicker InsO-Kommentare; Schuldnerberatung ist und bleibt schwerpunktmäßig klassische Beratungsarbeit.

# Leserbrief zu Nicolas Mantseris Beitrag "Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung" aus BAG-SB-Informationen, Ausgabe 3\_2015

Der Kollege Nicolas Mantseris beschreibt in seinem Beitrag, wie die Beratung bei der Caritas in Neubrandenburg unter den Bedingungen hoher Nachfrage organisiert wird. Ausgangspunkt der Darstellung ist der Konflikt um die im Jahr 2007 verabschiedete Sollzahl an Neuaufnahmen und den deutlich darüber liegenden tatsächlichen Fallzahlen. Letztere rufen Kritik hervor, die Frage der Fachlichkeit scheint aufgeworfen. Der Kollege stellt seinen Ansatz eines "Neubrandenburger Modells" zur Diskussion. Dieses Angebot soll hiermit aufgenommen werden.

Die beschriebenen Ausgangsbedingungen haben Gemeinsamkeiten mit den meisten der mir bekannten Schuldnerberatungsstellen. Bei hoher Nachfrage und eingeschränkten personellen Ressourcen findet zwangsläufig eine Mangelverwaltung statt. Die jeweilige Beratungsstelle wird Strategien suchen, die das Funktionieren der Stelle ermöglichen und deren Fortbestand sichern. Auch wenn hierbei Sollzahlen, soweit sie die Qualität hoher Fachlichkeit absichern sollen, in den Hintergrund treten. Dieser Tatbestand, das Bemühen um Lösungen, ist aus meiner Sicht zwingend und kann nicht ohne Weiteres kritisiert werden.

Dennoch bedarf es einer kritischen Gesamtbetrachtung, welche die gewählten Strategien vor dem Hintergrund ihres Entstehens überprüft. Es ist regelmäßig nicht die Orientierung an dem Ideal sozialer Schuldnerberatung, sondern der Mangel an Ressourcen, welcher Kompromisse erforderlich macht. Entsprechend werden aus diesen Kompromissen in der Regel Abstriche an Fachlichkeit und Anspruch resultieren.

Nicolas Mantseris erläutert detailliert eine Herangehensweise, welche zu einem Konzept zusammengeführt und als "Neubrandenburger Modell" bezeichnet wird. Das Herangehen habe sich hierbei "entsprechend den Anforderungen aus der Beratungspraxis, stets jedoch vor dem Hintergrund des eigenen sozialarbeiterischen Anspruchs" entwickelt. Die Bestandteile des Konzepts sind in wesentlichen Teilen nachvollziehbar und gelebte Praxis. Soweit sie sich jedoch als Lösung der Frage verstehen, ob eine nachhaltige soziale Schuldnerberatung auf Dauer ohne essenzielle Abstriche möglich ist, ohne dass das Problem von Nachfrage und Ressourcen aus dem Blickwinkel ihres Anspruchs gedacht wird, so scheint mir das Konzept zu optimistisch.

Nach meiner Erfahrung und der Beobachtung der Entwicklung anderer Beratungsstellen resultiert aus der Mangelverwaltung immer eine Anpassung des sozialarbeiterischen Anspruchs. In diesem Sinn ist auch die in dem Beitrag beschriebene "massiv gesunkene durchschnittliche Dauer einer Beratung" bereits Teil dieser Anpassung und eben nicht Resultat einer methodisch fachlichen Weiterentwicklung.

Es dürfte unstrittig sein, dass funktionsfähige Software wie CAWIN erst die Voraussetzung zur Verwaltung hoher Fallzahlen schaffen. Der Einsatz von Technik im heute üblichen Rahmen oder die "Verschlankung" der Abläufe, beispielsweise durch die Kombination der Bitte um Zusendung einer Forderungsaufstellung kombiniert mit einem flexiblen Nullplan, sind geläufig. Der an dieser Stelle dann auch übliche Verzicht auf eine detaillierte Forderungsüberprüfung macht hingegen deutlich, dass es nicht nur um qualitative Weiterentwicklungen, sondern um Abstriche beim sozialarbeiterischen Anspruch geht. Wäre die notwendige Ausstattung gegeben, würde die hartnäckige Forderungsüberprüfung zu Recht als Element eines Verbraucherschutzes oder der Kontrolle und Eindämmung unlauterer Inkassopraktiken als selbstverständlicher Bestandteil schuldnerberaterischen Handelns gesehen.

Leider bin ich hier nicht in der Lage, ein Beratungsideal aus eigener Erfahrung anzuführen. Als Mitarbeiter einer Beratungsstelle, die bei einer Personalausstattung von 1,9 Vollzeitstellen für BeraterInnen ein Einzugsgebiet von ungefähr 160.000 Menschen betreut, sind mir die Probleme einer Mangelverwaltung bestens vertraut. Auch unsere Beratungsarbeit ist zwangsläufig geprägt durch Kompromisse und Abstriche an unserem konzeptuellen Anspruch.

Die Darstellung des "Neubrandenburger Modells" scheint mir aber dessen ungeachtet zu idealisierend. Die beschriebenen Ansätze sind das Ergebnis einer Anpassung der Beratung an die strukturellen Gegebenheiten. Weder ist diese Anpassung verwerflich, noch soll damit das Bemühen um den Erhalt eines "hohen sozialarbeiterischen Anspruchs" der Beratungsstelle in Abrede gestellt werden. Sie wäre aber nach meiner Auffassung als solche zu benennen.

Verdeutlicht werden soll dies am Beispiel der Differenzierung bei einer Haushalts- und Budgetberatung. Diese kann keinen Selbstzweck darstellen, sondern orientiert sich am konkreten Bedarf und an denen im Beratungsprozess auszuhandelnden Zielen. Soweit die mangelhafte Ausstattung der Beratungsstelle diese Differenzierung erforderlich macht, dieses Angebot also kein wirklich offenes Angebot mehr darstellt sondern dem Funktionieren der Stelle dient, so sollte dies kenntlich gemacht und kritisch hinterfragt werden.

Nur so bietet sich die Chance, die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung wieder stärker von Ihrem Anspruch her und weniger von der Funktionalität der Beratungsstelle zu denken und neu zu diskutieren. Dabei ist der Begriff einer "sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung" auch dringend aus seinem Schlagwortdasein herauszuholen und neu mit Inhalten zu füllen – um deren Umsetzung es dann zu streiten gilt.

Bernhard Guttenbacher, Diplom-Sozialarbeiter (FH), Schuldnerberater beim Diakonischen Werk Pfalz in Speyer



Neuer Kurs der bakd

Drei Präsenzseminare unterstützt durch Online-Module

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

# Grundausbildung

Für das Ausbildungsjahr 2016/2017 bietet die Bundesakademie für Kirche und Diakonie ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung. Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der bakd.

# Bitte informieren Sie sich auch über die Einzelthemen "Schuldnerberatung"!

### **Termine:**

21.11.2016 - 25.11.2016 13.03.2017 - 17.03.2017 18.09.2017 - 22.09.2017

# Dozierende:

- Katharina Loerbroks
   Dipl. Sozialpäd., Schuldnerberatung, Berlin
- · Frank Lackmann
  Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e.V.
- Prof. Dr. Peter Schruth Hochschule Magdeburg

# Veranstaltungsort:

Bundesakademie für Kirche und Diakonie Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

### Kosten:

1.950 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

# Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros

Telefon: 030-488 37-467 Telefax: 030-488 37-300 E-Mail: ulrike.jaros@ba-kd.de

# in eigener sache –

# **Prof. Dr. Dieter Zimmermann geht in Rente**

Wer sich in den letzten 30 Jahren mit Schuldnerberatung beschäftigt hat, ist unzweifelhaft in vielerlei Beziehung schnell auf den Namen Dieter Zimmermann gestoßen.

Dieter Zimmermann wurde 1951 in Worms geboren und wuchs in Oppenheim am Rhein auf. Von 1969 bis 1974 studierte er Jura in Mainz und Freiburg. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 1977 war er drei Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Prozessrecht und Kriminologie an der Uni Mainz. Dort promovierte er 1980/1981 zum Thema "Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung".

Von 1980 bis 1982 war er als Staatsanwalt in Darmstadt tätig. Diese Tätigkeit wurde unterbrochen von einer Abordnung in das hessische Justizministerium, während derer er das Programm zur Vermeidung des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen durch Arbeitsstunden federführend entwickelte.

1982 wurde er zum Professor am Fachbereich Sozialarbeit/ Sozialpädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFHD) mit den Schwerpunkten Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafprozess, Strafvollzug und Kriminologie berufen. Der EFHD, heute EHD (Evangelische Hochschule Darmstadt), ist er bis heute treu geblieben.

Neben dem Thema Strafrecht hat er das Thema Schuldnerberatung – damals noch ein Nischenthema – bereits Mitte der 80er Jahre in der Lehre etabliert und seitdem kontinuierlich ausgebaut. Schuldnerberatung ist an der EHD seit über 25 Jahren fester Bestandteil nicht nur des Grund-, Haupt- und des Masterstudiums. In der Fortbildungsabteilung bildet Dieter Zimmermann berufsbegleitend aus und in Praktikerforen werden seit 25 Jahren Praxisfragen mit namhaften Gästen aus Wirtschaft, Justiz und Verwaltung diskutiert.

Die Praktikerforen, die regelmäßig innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung ausgebucht sind und in denen jedes Jahr ca. 100 Spezialistinnen und Spezialisten der Schuldnerberatung zusammenkommen, sind Ausdruck seines Grundverständnisses von Schuldnerberatung als Vermittlung zwischen Schuldnern und Gläubigern, seines durchgehenden Strebens, Lehre und Praxis zusammenzuführen und der Über-

zeugung, dass Soziale Arbeit über die Einzelfallhilfe hinaus skandalisieren und Einfluss nehmen muss. Er hat es dabei immer verstanden, sein Fachwissen mit großer Kollegialität und Empathie zu verbinden. Viele Kolleginnen und Kollegen der spezialisierten wie auch der integrierten Schuldnerberatung haben "ihr Handwerk" bei ihm gelernt. Legendär ist seine Bereitschaft, komplizierte Fachfragen umfänglich innerhalb kürzester Zeit zu beantworten.

Neben seiner Lehrtätigkeit hat er das Arbeitsfeld Schuldnerberatung durch vielerlei Aktivitäten entscheidend mitgeprägt. Hierzu zählen zahlreiche Veröffentlichungen seit 1981, darunter auch zahlreiche in den BAG-SB-Informationen.

Besonders hervorzuheben ist hier sicherlich das kontinuierlich fortgeschriebene "Praxishandbuch Schuldnerberatung" (mittlerweile in 23 Ergänzungslieferungen), das man sicherlich als das Standardwerk der Schuldnerberatung bezeichnen kann.

Neben vielen weiteren Tätigkeiten seien noch besonders erwähnt seine intensive Mitarbeit im Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AGSBV, Gutachterauftritte bei diversen Anhörungen in Berlin, die Mitgründung der Hessischen Resozialisierungsfonds sowie der Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung und zahlreiche veröffentlichte Arbeitshilfen.

Hervorzuheben ist, dass Dieter Zimmermann Schuldnerberatung immer als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit verstanden hat und daher die zunehmende Entwicklung der Schuldnerberatung in den letzten 15 Jahren hin zu einer Entschuldungsmaschinerie kritisiert hat.

Wir können nur hoffen, dass er auch im verdienten Ruhestand genug "Unruhe" behält, um sich weiter in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung einzubringen.

Thomas Zipf

# Dank an Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) dankt Professor Dr. Dieter Zimmermann herzlich für seine langjährige – ehrenamtliche – Mitarbeit im Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung. Dieter Zimmermann verlässt die Ev. Hochschule Darmstadt und geht in seinen verdienten Ruhestand. Leider beendet er damit auch seine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung.

Seit Gründung des Arbeitskreises war er innerhalb der AG SBV maßgeblich an der Erarbeitung von Stellungnahmen u. a. zum Girokonto für Jedermann, der Kontopfändungsreform, einer Reform des Zwangsvollstreckungsrechts (GNEUMOP), der europäischen Richtlinie zum Basiskonto u.v.m. beteiligt. Die grundlegende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im Jahr 2002 ist im Wesentlichen auf der Grundlage seiner Berechnungen zum pfändungsfreien Existenzminimum zurückzuführen.

Seit 2010 war ihm mit Inkrafttreten des Pfändungsschutzkontos die Umsetzung und Anwendung des neuen Rechts ein zentrales Herzensanliegen. Im Arbeitskreis hat er maßgeblich an der Ausgestaltung des P-Kontos in Deutschland mitge-

wirkt, u. a. durch Veröffentlichungen und in konstruktiven Gesprächen mit der Kreditwirtschaft, dem Bundesjustizministerium und weiteren Beteiligten.

Für die Schuldnerberatung hat er darüber hinaus eine Vielzahl von Arbeitshilfen erstellt und damit den Kolleginnen und Kollegen die praktische Arbeit erheblich erleichtert.

Mit Dieter Zimmermann verlässt ein wichtiger Vordenker und Mitstreiter für einen effektiven Vollstreckungsschutz seine aktive Rolle im Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Wir hoffen aber, dass er "seinen" Themen auch weiterhin verbunden bleibt und manches Mal als Ratgeber zur Verfügung steht.

Die AG SBV dankt Dieter Zimmermann für sein außerordentliches und freiwilliges Engagement im Rahmen des Arbeitskreises Girokonto und Zwangsvollstreckung und wünscht ihm spannende Aufgaben in einem erfüllten "Unruhestand".

Im Namen der AG SBV, Matthias Bruckdorfer

\*\*\* Bitte vormerken \*\*\* Bitte vormerken \*\*\* Bitte von.

Jetzt anmelden!

# 30 Jahre

# Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Die Jahresfachtagung der BAG-SB findet vom 11. bis 12. Mai 2016 im Festsaal der Berliner Stadtmission, Lehrter Straße 68 in 10557 Berlin statt.

Mitgliederversammlung der BAG-SB 2016 in Berlin am 13. Mai 2016



Weitere Informationen gibt es bei: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 · Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

# in eigener sache-

# Unsere neue Geschäftsführung hat ihren Dienst begonnen

und nutzt die Gelegenheit, sich kurz vorzustellen



Liebe Mitglieder, Freunde und Förderer der BAG-SB,

wie bereits im letzten Newsletter der BAG-SB angekündigt, habe ich zum 1. Februar 2016 die Geschäftsführung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. übernommen. Auf diese Aufgabe freue ich mich sehr und möchte die Gelegenheit gerne nutzen, mich kurz bei Ihnen vorzustellen. Mein Name ist Ines Moers, ich bin 31 Jahre alt, Dipl.-Sozialwirtin und Schuldnerberaterin.

Mein Interesse und meine Begeisterung für die soziale Schuldnerberatung wurde nicht unwesentlich von Dieter Zimmermann geprägt, dem diese Ausgabe des BAG-Info gewidmet ist. In Berlin brachten er und Cilly Lunkenheimer mich in Grund-, Aufbau- und Aktualisierungskursen seit 2008 dem Thema Schuldnerberatung nahe und zeigten mir, warum und wie die soziale Schuldnerberatung mehr leistet als reine Insolvenzberatung. In meiner insgesamt neunjährigen Tätigkeit in der Wohnungslosenhilfe konnte ich dann oft unmittelbar erleben, wie die soziale Schuldnerberatung maßgeblich dazu beiträgt, die Lebenssituation der Ratsuchenden und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern: oft genug bot die Regulierung der Schulden den Grundstein für den Bezug und Erhalt einer eigenen Wohnung aus der Wohnungslosigkeit.

In den über acht Jahren aktiver Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. habe ich die BAG-SB als Fachverband der Beratungspraxis unter anderem durch meine Mitarbeit im Länderrat und als Referentin bei der Jahresfachtagung 2014 kennengelernt. Nun reizt mich die Aufgabe, meine Erfahrungen weiter einzubrin-

gen und die BAG-SB bei der Durchsetzung ihrer sozialpolitischen Ziele zu unterstützen. Der Umzug der Geschäftsstelle nach Berlin wird diese Aufgabe sicher erleichtern.

Inhaltlich liegen mir die Themen Schuldenprävention und Verbraucherschutz, Vernetzung von BeraterInnen und Beratungsstellen, Berufsbild SchuldnerberaterIn, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Schulden und niedrigschwellige Beratungsangebote besonders am Herzen. Praktisch freue ich mich in meiner neuen Tätigkeit auch auf die Organisation von Veranstaltungen, das Vereinsmanagement und den Vertrieb der Fachinformationen, die die BAG-SB herausgibt. Diese Interessen und Schwerpunkte decken sich sehr gut mit den Tätigkeitsfeldern der BAG-SB: Mitgliedertreffen, themenbezogene Arbeitskreise, Länderrat und Seminare, aber auch theoretische Auseinandersetzungen im wissenschaftlichen Kontext bieten den Rahmen für fundierte inhaltliche Diskussionen und die gemeinsame fachliche Aufarbeitung aktueller Themen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass es nicht bei dieser kurzen Vorstellung meiner Person bleibt, sondern dass schon bald ein persönliches Kennenlernen mit vielen von Ihnen und Euch stattfindet, aus dem innovative Ideen, gelungene Kooperationen und spannende Projekte für die BAG-SB entstehen.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und Euch! Ines Moers

# Neuauflagen aus der Reihe "Informationsoffensive" -

Projektbüro Stephan Hupe legt drei Ratgeber neu auf

In der Reihe Informationsoffensive vom Projektbüro Stephan Hupe sind kürzlich drei Ratgeber neu erschienen, die nachfolgend kurz vorgestellt werden sollen. Beratungsstellen, die diese Ratgeber als Handout einsetzen und größere Mengen ordern, erhalten – nach Bestellmenge gestaffelt – erheblich günstigere Preise, wenn sie direkt beim Verlag www.informationsoffensive.de (vorzugsweise online) bestellen.

# • Clever Energie sparen mit wenig Kohle ISBN 978-3-9812273-1-4

Energiekosten machen vor allem bei Menschen mit geringem Einkommen einen hohen Anteil der Fixkosten aus. Viele von ihnen wohnen zur Miete und sehen für sich nur wenige Möglichkeiten, Energiekosten zu sparen. Der 44 Seiten umfassende Energieratgeber mit dem launigen Titel "Clever Energie sparen mit wenig Kohle" beschränkt sich daher nicht nur auf den Hinweis zur Nutzung von Energiesparlampen, deren Wirkung ein jeder auch ohne Ratgeber erahnt. Der Bogen wird von der Heizenergie über die Stromverbraucher, den Wasserverbrauch bis hin zu den Energiekosten für die eigene Mobilität gespannt. Darüber hinaus zeigt der Ratgeber Informationen zum Umgang mit Energieschulden, drohenden oder bereits umgesetzten Energieliefersperren auf.

Die Autor\_innen: Manfred Balz-Fiedler hat in unzähligen persönlichen Beratungen sowohl Mieter, als auch bauausführende Handwerker beraten und führt Vortragsreihen zum Energiesparen durch. Bettina Hoenen war einige Jahre als Schuldnerberaterin bei der Stadt Grevenbroich und später beim Diakonischen Werk Hofgeismar-Wolfhagen tätig. Zurzeit arbeitet sie in einer Fachberatungsstelle "Wohnen" und ist dort mit Fragen von Miet- und Energiekosten konfrontiert.

# • **SGB II (Hartz IV)-Ratgeber 2016** ISBN 978-3-9812273-4-5

Rechtzeitig zum Jahresbeginn steht der SGB II (Hartz IV)-Ratgeber 2016 als Begleiter sozialer Beratung zur Verfügung. Praxisorientiert werden die wichtigsten Aspekte des Sozialgesetzbuches II vorgestellt: Anspruchsvoraussetzungen, Bildung von Bedarfsgemeinschaften und Höhe von Vermögensfreigrenzen, um nur einige Themenfelder zu nennen. Es folgt eine Einführung in die verschiedenen Bedarfsgruppen (Regelbe-

darfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe) und das Thema Kranken- und Pflegeversicherung. Im Zentrum des Ratgebers stehen Fragen zur "Anrechnung von Einkünften". Weitere Themen sind: Einmalige Leistungen, Rückzahlung von Darlehen, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Sanktionen, Vergünstigungen für SGB-II-Bezieher/innen, Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung. Die verschiedenen Berechnungsbögen gibt es als Downloadangebot gratis dazu.

Der Autor: Martin Staiger, Theologe und Sozialarbeiter, publiziert regelmäßig zu sozialpolitischen und sozialrechtlichen Themen. Er war langjähriger Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle und ist derzeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg als Dozent mit dem Schwerpunkt Recht der Sozialen Arbeit tätig.

# Unterhalt pr üfen und Unterhalt anpassen ISBN 978-3-9812273-0-7

Der 46 Seiten umfassende Unterhaltsratgeber im handlichen Format versucht, sowohl die Frage einer/s Unterhaltsberechtigten, ob ein Unterhaltsanspruch in vollem Umfang realisiert ist oder werden kann, zu beantworten wie die Frage eines Unterhaltspflichtigen, ob der ihm/ihr zustehende Selbstbehalt gewahrt ist. Für beide Seiten hängt die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts schließlich oft genug vom fairen Interessensausgleich in Form einer korrekten und angemessenen Unterhaltszahlung ab. In der neuen Überarbeitung ist die Düsseldorfer Tabelle 2016 samt Anhang "Tabelle Zahlbeträge" in der ausklappbaren Umschlagseite abgedruckt. Der Ratgeber legt einen Schwerpunkt auf die Bedürftigkeit als wesentliche Grundlage für den Unterhaltsanspruch und erläutert u. a. den Einsatz des eigenen Einkommens, die grundsätzliche Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, die Zurechnung fiktiver Einkünfte, die Anpassung von Unterhaltstiteln sowie die Durchsetzung titulierter Unterhaltsansprüche einschließlich des Schuldnerschutzes beim Vorrechtsbereich.

Die Autor\_innen: Gretel Diehl, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt/Main, Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt aus Nürnberg und Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann von der Evang. Hochschule Darmstadt sind allesamt ausgewiesene UnterhaltsrechtsexpertInnen.

# kolumnentitel —

# InsOManager 2014 - Verbraucherinsolvenz einfach und schnell

Rechtsanwälte und Schuldnerberatung sind bestens gerüstet

Die Software InsOManager geht nun in das 15. Jahr ihres Bestehens. Die bewährten Grundfunktionen wurden unmittelbar zur Einführung des Verbraucherinsolvenzrechts konzipiert und im kontinuierlichen Austausch mit den Anwendern immer weiter optimiert. Diese Anwendungsnähe ermöglichte es den Nutzern des InsOManager, sowohl in Augenhöhe mit den Änderungen der noch jungen Gesetzgebung zu bleiben als auch die eigenen Arbeitsabläufe fließend an diese Änderungen anzupassen und dabei zunehmend Zeit bei den täglichen Routinearbeiten zu sparen. Dank der flexiblen Bausteine lernt der InsOManager mit zunehmendem Einsatz im Büro immer mehr dazu, und diese Automatisierung gibt dem Nutzer mehr Zeit, den Schuldner intensiv und individuell zu beraten. Die Möglichkeit verschiedenste Schuldenregulierungspläne blitzschnell durchzuspielen, helfen aktiv in der Beratung, dem Schuldner seine Situation zu veranschaulichen und die für ihn beste Lösung zu finden.

# Kurzbeschreibung

Der InsOManager organisiert die umfangreiche Korrespondenz im außergerichtlichen Einigungsversuch effizient und minimiert somit den Arbeitsaufwand pro Fall. Hierzu stehen mitgelieferte Briefvorlagen zur Verfügung, die dem Nutzer die Flexibilität geben, die Korrespondenz auf die eigene Kanzlei/Beratungsstelle und deren Arbeitsabläufe anzupassen.

Die Planmöglichkeiten Einmalzahlung, Ratenplan, Quotenplan und die Kombination aus Einmalzahlung und Ratenplan werden mit der monatlich flexiblen Planlaufzeit automatisiert erstellt. Die mitgelieferten oder vom Nutzer selbst erstellten Textbausteine setzen den Plan unmittelbar in das Angebot an die Gläubiger um. Mit einem weiteren Mausklick wird dieses Angebot mittels der Serienbrieffunktion per E-Mail oder Fax verschickt oder kann zum Briefversand ausgedruckt werden.

Im Falle des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs wird der komplette Formularsatz "Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens" mithilfe des InsOManager erstellt. Der Adressfundus in der integrierten Gläubiger-Adressdatenbank im Excel-Format spart wertvolle Zeit bei der Eingabe von wiederholt vorkommenden Gläubigeradressen, die per Mausklick abgerufen werden können. Der gemeinsam aufgebaute Adressfundus hilft allen Mitarbeitern, ihre Adressdaten ge-

genseitig zu ergänzen oder auch diese mit anderen InsOManager-Anwendern auszutauschen.

Hier listen wir einige **InsOManager Programmfunktionen** auf. Eine vollständige Beschreibung aller Programmfunktionen finden Sie im Benutzerhandbuch.

# · Der außergerichtlicher Einigungsversuch

Aussagekräftiger und übersichtlicher Regulierungsplan auf Mausklick – wählen Sie unter:

- · Vergleichsangebot mit Einmalzahlung
- · Standard-Ratenplan (monatliche oder jährliche Raten) mit beliebiger Laufzeit
- · Quotenplan mit oder ohne Anpassungsklauseln
- Sukzessivplan (Vorabzahlungen an einzelne Gläubiger gefolgt von Standard-Ratenplan)

Ihre individuell gestaltbare Korrespondenz schnell und einfach erstellt

Für Ihre Korrespondenz integriert die Software InsOManager das Programm, das Sie auch sonst benutzen: Microsoft Word.

- · Erstellen Sie auf Mausklick Serienbriefe an alle Gläubiger.
- · Bauen Sie Ihren eigenen auf Word basierenden Briefkopf fest ein.
- · Zehn individuell gestaltbare Briefkopfvorlagen pro Benutzer
- · Profitieren Sie von den praxisbewährten, mitgelieferten Textbausteinen.
- · Entwerfen und integrieren Sie Ihre eigenen Texte.

# · Insolvenz – Antragstellung, Formulare

Integriertes amtliches Antragsformular Verbraucherinsolvenz im Word-Format

- · Automatische Übertragung der eingegebenen Daten in das Antragsformular
- · Automatische Erstellung des Gläubigerverzeichnisses und des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans aus

den Angaben im außergerichtlichen Regulierungsplan

- · Integriertes Antragsformular Verfahrenskostenstundung der Justiz NRW (Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Saarland), Stand 1.7.2014
- · Mitgeliefertes PDF-Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" des Justizportals des Bundes und der Länder www.justiz.de.
- · Integrierte Bescheinigung für Pfändungsschutz-Konto der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

# · Optimierung der Dateneingabe

# Gläubiger-Adressdatenbank

Sie können häufig wiederkehrende Adressen von Gläubigern zentral speichern und für nachfolgende Fälle einfach per Mausklick abrufen. Die dieser Funktion zugrunde liegende Datenbank liegt im Microsoft Excel Format vor.

### Ihr Vorteil:

- Deutlich schnellere Fallbearbeitung durch von Ihnen aufgebauten Adressfundus
- Importmöglichkeit von in geeignetem Format vorhandenen Adressdaten
- Unkomplizierter Austausch der Datenbank mit anderen Nutzern der Software

### Statistikmodul

Das Statistikmodul ergänzt den InsOManager mit wichtigen Berichtsfunktionen, die für den jährlichen Bericht an den Kostenträger und für das Statistische Bundesamt benötigt werden. Das Statistikmodul übernimmt automatisch die Daten des InsOManager zur Gläubigerart und Schuldenhöhe und ermöglicht eine kontrollierte manuelle Erweiterung dieser Daten gemäß des 2012 in Kraft getretenen Überschuldungsstatistikgesetzes.

Die zeitaufwendige Erstellung eines übersichtlich formatierten statistischen Jahresberichts wird auf einen Mausklick reduziert. Nach Wunsch werden in diesem Bericht die Tabellen auch automatisch in Diagramme umgesetzt. Die Beratungsstelle kann die Druckvorlage des Jahresberichts auf einfache Weise an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Das Statistikmodul ist vom Statistischen Bundesamt zertifiziert, die Überschuldungsstatistik automatisch zu versenden. Dank

des Statistikmoduls bereitet die Teilnahme an der bundesweiten Basisstatistik zur Überschuldung privater Haushalte keine zusätzliche Belastung für die Beratungsstelle mehr dar.

Weitere Details über den InsOManager und das InsOManager-Statistikmodul, Systemvoraussetzungen, Programmansichten und ein Demovideo sind auf der Website des Herstellers DVtechnologies unter www.insomanager.de zu finden.

# Preise und Bestellmöglichkeiten

Der InsOManager und das InsOManager Statistikmodul sind eine Einmalanschaffung, die Anzahl der bearbeitbaren Verfahren ist beliebig, monatliche Lizenzgebühren fallen nicht an, der E-Mail Support durch DVtechnologies ist kostenlos. Eine Preisliste und das Bestellformular sind zu finden unter www.insomanager.de.

# Ihr Stichtag: 15. Mai 2016

# Nutzen Sie jetzt unser Angebot!

Bestellen Sie den aktualisierten InsoManager bis zum 15. Mai 2016 direkt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. und Sie erhalten die Broschüre\* "Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis" von Ester Binner und Dr. Claus Richter kostenlos dazu.

\* 2. aktualisierte Auflage der Originalpreis liegt aktuell bei 14,95 Euro

Senden Sie Ihren Bestellwunsch einfach an: info@bag-sb.de.



PORTBILDUNGSANGEBOT

# Optimierte Verhandlungsführung

#### Inhalt:

- · Wie bereite ich mich auf eine Verhandlung vor?
- · Worauf kommt es an beim Verhandeln?
- · Wie optimiere ich meine Verhandlungsrethorik?
- · Wie sichere ich Verhandlungsergebnisse?
- · "Klippen" in Verhandlungen vermeiden.
- · videounterstützte Rollenspiele

Termin: Donnerstag, 10. März 2016

**Referent:** Prof. Ulf Groth, IfW – Institut für Weiterbildung

an der Hochschule Neubrandenburg e.V.

Ort: Essen

# Die gesetzliche und private Krankenversicherung in der Schuldnerberatung

#### Inhalt:

- Grundsätzliche Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (GKV und PKV)
- · Begründung Mitgliedschaft in der GKV und PKV
- · Absicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit
- · Problem "Ruhen der Leistung"
- · GKV und PKV als Gläubiger (deliktische Forderungen, Aufrechnung/Verrechnung, Umgang mit Beitragsschulden, (teilweiser) Erlass von Beitragsschulden, Besonderheiten bei der KV während der Insolvenz und Treuhandphase)

**Termin:** Dienstag, 12. April 2016 **Referent:** Frank Lackmann,

Rechtsanwalt, Bremen

Ort: Dortmund

# Beratung (ehemals) selbstständiger Schuldner

Grundlagenseminar

### Inhalt/Themenschwerpunkte:

- · Problemlagen eines selbstständigen Schuldners
- · Branchenbesonderheiten (z. B. Gewerbetreibende, Freiberufler, Abrechnungen der Ärzte)
- · Ermittlung des Einkommens des Schuldners
- · Erklärung aller relevanten Unternehmensrechtsformen mit ihren Beratungsrisiken
- · Die Freigabe der Selbstständigkeit aus der Insolvenzmasse
- · Schutzanträge des Schuldners im Insolvenzverfahren
- · Strafrechtliche Probleme eines Selbstständigen

**Termin:** Montag, 6. Juni 2016 **Referent:** Frank Wiedenhaupt, Berlin

Ort: Dortmund

# Beratung (ehemals) selbstständiger Schuldner

Aufbauseminar/Fortgeschrittene

### Inhalt/Themenschwerpunkte:

- · Erfolgreiche Verhandlung mit dem Finanzamt
- $\cdot \ Krisenmanagement$
- · Indikatoren für eine erfolgreiche Weiterführung der selbstständigen Tätigkeit
- · Vollstreckungsmöglichkeiten und Pfändungsschutz außerhalb eines Insolvenzverfahrens
- · Absicherung der privaten Altersvorsorge
- · Anfechtung bei einem Selbstständigen

**Termin:** Freitag, 9. September 2016 **Referent:** Frank Wiedenhaupt, Berlin

Ort: Dortmund

# Workshop aktuelle Rechtsprechung

### Inhalt:

- · aktuelle Rechtsprechung
- · § 11 a RDG Informationspflichten Inkasso
- · Praxisfragen, Austausch und Diskussion

Termin: Mittwoch, 9. November 2016

Referent: Andrea Schweer,

BDIU Bundesverband Dt. Inkassounternehmen e. V.

Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm

Ort: Essen







# Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung

☐ 1 – Optimierte Verhandlungsführung	10. März 2016
2 – GKV – PKV	12. April 2016
<ul><li>4 – Beratung Selbstständige</li></ul>	6. Juni 2016
5 – Beratung Selbstständige	9. September 2016
☐ 6 – Workshop aktuelle Rechtsprechung	9. November 2016
Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor d Veranstaltung vorliegen.	er jeweiligen
Name	
Vorname	
Institution	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Themenwünsche	
Datum/Unterschrift	

### **Anmeldebedingungen:**

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande. Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmelder unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt. Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens
  7 Tage vor Beginn eingeht.
- · Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 Prozent der Teilnehmergebühr.
- · Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Veranstaltungsgebühren betragen für die Seminare 1, 2 und 4 bis 6 pro Seminartag je 50 Euro für LAG-Mitglieder – 80 Euro für Nichtmitglieder. Die Veranstaltungsgebühren sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten. Für die Jahresfachtagung (3) gelten andere Veranstaltungsgebühren und Anmeldebedingungen! Über aktuelle Änderungen bzw. Informationen informieren wir Sie per E-Mail.

Seminarunterlagen sowie Heiß-/Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren (Seminare 1, 2 sowie 4 bis 6) enthalten. Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können. Die Anmeldebestätigungen versenden wir in der Regel sechs bis acht Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

**Veranstaltungsort für die Seminare 2, 4, und 5:** Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund

### **Veranstaltungsort Seminare 1 und 6:**

Caritasverband für das Bistum Essen, Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

Zeiten für die Seminare 1, 2, 4, 5 und 6: Beginn 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr

# Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

nein

LAG Schuldnerberatung NRW – Frau Hornung c/o Marianne von Weizsäcker Stiftung

Ja

Grünstraße 99 ⋅ 59063 Hamm Telefon: 02381-21 00 7 Telefax: 02381-21 00 8

Mitglied

### Schuldenregulierung

Gemeinsame Projekte der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und der Schuldnerberatung des Landkreises Ravensburg

25.000 Euro stellte die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg der Schuldnerberatung des Landkreises Ravensburg zur Verfügung. Davon gab die Schuldnerberatung 18.300 Euro aus, regulierte Schulden von fast 200.000 Euro für 15 Schuldnerhaushalte und hat noch knapp 15.000 Euro für weitere Regulierungen zur Verfügung.

Im Jahr 2010 regte die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung an. Die Erfolgsgeschichte dieser Idee begann mit der Zusage eines Zuschusses von 5.000 Euro, der für Schuldenregulierungen eingesetzt werden sollte. Die Vorstellung war, Schuldner schnell und unbürokratisch dabei zu unterstützen, schuldenfrei zu werden, indem Kleindarlehen vergeben werden.

Konkret bedeutet dies, dass die Schuldnerberatung einem Schuldner bzw. einer Schuldnerin ein Darlehen über einen Betrag zur Verfügung stellt, der für Vergleichszahlungen an die Gläubiger eingesetzt wird. Im Gegenzug verzichten die Gläubiger auf ihre Restforderungen. Der Schuldner leistet für das Darlehen Raten, die individuell im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten vereinbart wurden. Durch die Rückzahlung der Darlehen hat die Schuldnerberatung die Möglichkeit, die Mittel der Bürgerstiftung mehrmals einzusetzen, um Schuldner zu unterstützen.

Nach den ersten erfolgreichen Entschuldungen stellte die Bürgerstiftung einen weiteren Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung.

Herr B. war bis Ende der 90er Jahre mit einem Lebensmittelgeschäft selbstständig. Am Ende blieben Pachtschulden und weitere Schulden. Als der Schuldner zur Schuldnerberatung kam, betrugen die Schulden 50.000 Euro. Wegen verschiedener gesundheitlicher Beeinträchtigungen war es Herrn B. nicht mehr möglich, in Vollzeit zu arbeiten. Er hatte keine Perspektive, seine Schulden jemals zurückzahlen zu können. Die Schuldnerberatung handelte mit den beiden Gläubigern Vergleichsbeträge über insgesamt 2.400 Euro aus und stellte dem Schuldner diesen Betrag darlehensweise zur Verfügung. Die Gläubiger verzichteten, nachdem die Beträge eingegangen waren, auf die restlichen Forderungen und Herr B. war schuldenfrei. Der Schuldner zahlte das Darlehen innerhalb von zwei Jahren vollständig zurück, sodass die Schuldnerbe-

ratung diese Mittel der Bürgerstiftung weiter verwenden konnte.

Frau J. ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Alter von drei und acht Jahren. Sie bezieht SGB II-Leistungen vom Jobcenter und hatte Schulden bei fünf Gläubigern über 5.300 Euro. Für die Gläubiger wäre es aussichtslos gewesen, ihre Forderungen in absehbarer Zeit zu realisieren. Doch die junge Mutter wollte ihren Gläubigern unbedingt Beträge bezahlen und war daher bereit, trotz ihres sehr geringen Einkommens monatlich 20 Euro aufzubringen, um ein Darlehen der Bürgerstiftung zurückzuzahlen.

Die Gläubiger waren mit Vergleichsbeträgen über 20 Prozent ihrer Forderungen einverstanden. Damit war auch diese Schuldnerin schuldenfrei, nachdem die Schuldnerberatung die Vergleichsbeträge überwiesen hatte. Einen großen Teil des Darlehens der Schuldnerberatung hat Frau J. inzwischen beglichen. Den restlichen Betrag wird sie auch noch schaffen. Sollte doch etwas dazwischen kommen, kann sie sicher sein, dass sie gemeinsam mit der Schuldnerberatung eine Lösung finden wird. Sollte sie nicht mehr in der Lage sein, Raten zu zahlen, kann die Schuldnerberatung auch auf den Restbetrag verzichten.

### Projekt (Ar) Mut im Alter

In der Zwischenzeit regte die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg an, ein Projekt zur Unterstützung von Menschen, die von Altersarmut betroffen sind, zu entwickeln. Das Angebot "(Ar)Mut im Alter" entstand. Es richtet sich an Menschen aus dem Kreis Ravensburg, die im dauerhaften Rentenbezug und über 55 Jahre alt sind. Überschuldete Seniorenhaushalte sollen durch diese Unterstützung schuldenfrei werden und damit neuen Lebensmut bekommen. Wie beim ersten Projekt vereinbart die Schuldnerberatung Vergleichsbeträge mit den beteiligten Gläubigern und stellt diese Beträge als zinslose Darlehen zur Verfügung. Da sich die Einkommenssituationen von Senioren meist nicht mehr verbessern, steht beim Angebot "(Ar) Mut im Alter" die Rückzahlung der Darlehen nicht im Vordergrund. Die Schuldner zahlen nur die Hälfte der Beträge zurück. Im Einzelfall kann die Schuldnerberatung auch auf weitere Beträge verzichten.

Auch dieses Projekt begann mit einem Betrag von 5.000 Euro. Bereits nach wenigen Monaten waren die Mittel nahezu aufgebraucht. Ganz unkompliziert und innerhalb kürzester Zeit stellte die Bürgerstiftung einen weiteren Betrag von 10.000 Euro zur Verfügung. Damit konnte die Schuldnerberatung weitere Schuldner unterstützen. Mittlerweile wurden sieben Schuldner über das Projekt "(Ar)Mut im Alter" von einer Gesamtschuld von 120.000 Euro befreit. Die Gläubiger erhielten Vergleichsbeträge über 9.400 Euro. Davon haben die Schuldner inzwischen bereits einen Betrag von 2.800 Euro getilgt.

Das **Ehepaar H.** kam völlig verzweifelt zur Schuldnerberatung. Sie waren vom suchtkranken Schwiegersohn hintergangen worden und standen jetzt ohne Geld, dafür aber mit einem Schuldenberg da. Sie selbst hatten noch nie Schulden gemacht und schämten sich, nun plötzlich im Alter von über 80 Jahren auf die Unterstützung anderer angewiesen zu sein.

Einige Monate vergingen, bis alle Gläubiger bekannt waren, schließlich einem Regulierungsplan über einmalige Vergleichsbeträge zustimmten und auf die Restforderungen verzichteten. Die Vergleichsbeträge erhielt das Ehepaar als Darlehen. Gewissenhaft leisteten Herr und Frau H. die vereinbarten Raten an die Schuldnerberatung. Für sie war es wichtig, ihren Teil dazu beigetragen zu haben, dass sie schuldenfrei sind. Als die Hälfte des Darlehens getilgt ist, erklärt die Schuldnerberatung, dass auf den Restbetrag verzichtet wird. Für das Ehepaar bedeutet dies viel: Sie haben die Hoffnung, dass sie künftig noch in der Lage sein werden, ein wenig Geld zur Seite zu legen, damit die Kinder die Beerdigungen bezahlen können.

Frau R. wird bereits seit 16 Jahren von der Schuldnerberatung betreut. Sie hat Schulden in Höhe von 23.200 Euro aus einem Kredit, den sie vor vielen Jahren aufgenommen hat. Wegen einer Krebserkrankung konnte sie nicht mehr voll arbeiten und war dann nicht mehr in der Lage, den Kredit zurückzuzahlen. Inzwischen ist sie über 70 Jahre alt und Rentnerin. Bisher konnte sie mit ihrer Rente gerade so ihren Lebensunterhalt bestreiten. Erst als ihr Einkommen mit der Mütterrente etwas höher ist, ist sie in der Lage, einen kleinen Betrag zur Schuldentilgung aufzubringen. Die Schuldnerberatung verhandelt mit dem Gläubiger und kann sich schließlich auf einen Vergleichsbetrag von 2.000 Euro einigen. Der Gläubiger verzichtet auf die restliche Forderung und Frau R. ist endlich schuldenfrei. An die Schuldnerberatung zahlt sie die Hälfte des Betrages in Raten von 50 Euro zurück.

Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg ist beeindruckt. "Es gibt dabei nur Gewinner", erklärt Dr. Alexander Ivanovas, der Vorstandsvorsitzende der Bürgerstiftung. "Viele Schuldnerhaushalte zu entschulden, 194.000 Euro Schulden mit einem relativ kleinen Betrag zu tilgen und dabei den Großteil des zur Verfügung gestellten Betrages zurückzubekommen, ist ein großer Erfolg."

Diana E. Raedler, Dezernentin für Arbeit und Soziales beim Landratsamt Ravensburg, dankt der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg für ihr Engagement. "Die Zusammenarbeit zeigt, dass es sich lohnt, manchmal auch neue und zum Teil unkonventionelle Wege zu gehen." Durch die Projekte könnten die betroffenen Menschen wieder zuversichtlich in die Zukunft blicken, so Raedler.

Insgesamt konnten mit Unterstützung der Bürgerstiftung 15 Haushalte entschuldet werden. 18.300 Euro wurden ausgegeben, um Schulden von 194.000 Euro zu begleichen. Die Schuldner haben bereits 7.900 Euro wieder zurückbezahlt, sodass aus den Mitteln der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg weiterhin ein Betrag von 14.600 Euro für weitere überschuldete Haushalte zur Verfügung steht.

Ansprechpartnerin beim Landratsamt Ravensburg, Schuldnerberatung, ist Sabine Löhl, Telefon 0751-85-3181, E-Mail: sabine.loehl@landkreis-ravensburg.de.

Freundliche Grüße Claudia Roßmann

# N wie Neue Einkommens-Freibeträge

### Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2016 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Mit Wirkung zum 01.01.2016 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Damit konnte auch die Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen.

**Die PKH-Bekanntmachung 2016** des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 23.12.2015 veröffentlicht (BGBI. 2015, 2357) und bringt folgende Veränderungen:

	2015	2016
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.1)	462 €	468 €
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.2)	210 €	213 €
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.3)	462€	468 €
Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3 - vgl. Rechenschritt 2.5.4)	370 €	374 €
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4 - vgl. Rechenschritt 2.5.5)	349€	353 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5 - vgl. Rechenschritt 2.5.6)	306 €	309 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6 - vgl. Rechenschritt 2.5.7)	268 €	272 €

### Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen

- Maßgeblich sind die Freibeträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gültigkeit haben (§ 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Das heißt, die neuen Einkommensgrenzen gelten für jede Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach dem Jahreswechsel 2016.
- Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben diejenigen Ratsuchenden, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil zu bewilligen wäre. Ergibt die Einkommensberechnung ein "einzusetzendes Einkommen" von 20 Euro oder mehr, scheidet Beratungshilfe aus ("Alles-oder-Nichts-Prinzip").

# N wie Neue Einkommens-Freibeträge

- 3. In der Mehrzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren reicht die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder einzuziehende Insolvenzmasse nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach PKH-Grundsätzen und anhand obiger PKH-Freibeträge über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).
- Errechnet sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und der besonderen Belastungen (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein "einzusetzendes Einkommen", so ist daraus die H\u00f6he der k\u00fcnftigen PKH-Monatsraten (maximal 48) abzuleiten.

Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag im Jahre 2013 oder früher berechnen sich auch die künftigen PKH-Raten und deren Anpassung noch durchgehend nach der Tabelle in der Fassung des § 115 ZPO-2013 (abgedruckt auf dem Rechenbogen – rechts unten auf der Rückseite). Hier muss nur ca. ein Drittel des "einzusetzenden Einkommens" bis zur 100%-Grenze von 700 EUR abgeführt werden.

Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag im Jahre 2014 oder später ist die Hälfte des "einzusetzenden Einkommens" als PKH-Rate festzulegen. Ab 600 EUR ist der überschießende Betrag zu 100% abzuführen.

# Laufende PKH-Monatsraten auf Anpassungsmöglichkeit hin überprüfen Bei Ratsuchenden, die laufend Raten aus PKH-Bewilligungen aufzubringen haben,

Bei Ratsuchenden, die laufend Raten aus PKH-Bewilligungen aufzubringen haben, sollte bei Gelegenheit mal wieder überprüft werden, ob ein Anpassungsantrag Erfolg verspricht:

Dazu normiert § 120a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO:

"Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist."

Das heißt, ein Anpassungsantrag ist bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen nur in den Fällen aussichtsreich, in denen sich aufgrund der neuen Freibeträge eine Reduzierung der PKH-Monatsrate "auf Null" ergibt. Haben sich - daneben - auch die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert (z.B. weitere Unterhaltspflicht; höhere Mietbelastung; notwendige Kreditrate; Zahnersatz-/Kurkosten als besondere Belastungen), ist ein Anpassungsantrag zielführend, wenn sich laut der einschlägigen PKH-Tabelle ein geringerer Ratenbetrag ergibt! Die Entscheidung über eine niedrigere Ratenzahlung an die Staatskasse ist im Übrigen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 120a Rz. 25, 26).

# ${f R}$ wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

# Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2016 (BGBL 2015, S. 2357)

### 1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

ar an occasion and announced decrees a consideration of matter	
Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzuren	chnen!
<ol> <li>Arbeitseinkommen ( gem. Lohnbescheinigung ) incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</li> </ol>	EUR
1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld usw.; Kindergeld z\(\text{thlt}\) grunds\(\text{tz}\) lich als kommen des Bezugsberechtigten - es sei denn, es wird an das (vollj\(\text{thrige}\)) Kind weitergelei nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung !	itet.
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und sonstiges Einkommen z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen Einkommen;	EUR
2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln	
<ol> <li>2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)</li> </ol>	EUR
2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung	EUR
2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge	EUR
2.4 Werbungskosten insbesondere Arbeitsmittel (mind. 5,20 EUR pauschal), doppelte Haushaltsführung Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte; bei "notwendigem" PKW nur 5,20 EUR je Entfernungskilometer – aber strittig)	EUR
2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO	
2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden 110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2016 = 468 EUR	EUR
2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig 50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2016 = 213 EUR	EUR
2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in 110% von Regelbedarfsstufe 1- bis 31.12.2016 = 468 EUR	EUR
2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird  110% von Regelbedarfsstafe 3 – bis 31.12.2016 = 374 EUR	EUR
2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird 110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2016 = 353 EUR	EUR
2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird  110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2016 = 309 EUR	EUR
2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird  110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2016 = 272 EUR	EUR
Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:  [2] Eigene Einkünfte, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (siehe 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und anschließend vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. "  [2] Erbringt der Rechtsuchende Unterhaltszahlungen, sind die Zahlbeträge – soweit anger statt der Freibeträge abzusetzen.	

Übertrag: .....EUR

# R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

		Übertra	g:EUR
2.6	Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten (soweit nic	ht unangemessen)	EUR
2.7	Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II und § 30 SGB XII für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbaunfühig bei kostenaufwändiger Ernährung für Kranke, Genesende, Be tätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens; bei Tätig	chinderte usw.; bei Erwerb	13-
2.8	Besondere Belastungen wie:  - nach 2.5.5 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhalt (i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwan		EUR
	<ul> <li>notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule</li> </ul>		EUR
	<ul> <li>Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförd</li> </ul>	erung	EUR
	<ul> <li>Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw.</li> </ul>	, soweit angemessen	EUR
	- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten		EUR
	<ul> <li>Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflich</li> </ul>	ntung	EUR
			EUR
	•	Abzüge:	EUR
3. A	rbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errecht	<u>ien</u>	
	Einkommen	(Ergebnis von 1.)	EUR
	minus Abzüge	(Ergebnis von 2.)	EUR
	einzusetzer	ndes Einkommen:	EUR

### Ergebnis (bei Antragstellung ab 01.01.2014):

Bei einzusetzendem Einkommen bis zu 19,99 EUR erhalten Rechtsuchende:

- Peratungshilfe gegen 15 EUR Eigenbeteiligung sowie
- ? Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.

Liegt das einzusetzende Einkommen bei mind. 20 EUR,

- scheidet Beratungshilfe aus!
- ? sind die Prozesskosten in Raten aufzubringen!

Die Monatsraten sind in Höhe <u>der Hälfte</u> des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 EUR beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, <u>der 600 EUR</u> übersteigt.

Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten. Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Eine Anpassung der Ratenhöhe

an geänderte wirtschaftliche und/oder persönliche Verhältnisse sowie <u>Mitteilungspflichten</u> (z.B. bei Einkommensverbesserung von mehr als 100 EUR brutto und Anschriftenänderung) sind in § 120 a ZPO geregelt.

- Ergebnis (bei Antragstellung bis Ende 2013):
- Die Einkommensgrenze für PKH ohne Eigenleistung lag bei nur 15 EUR.
- Bei einem einzusetzenden Einkommen über 15 EUR, sind die Prozesskosten in Raten nach folgender Tabelle aufzubringen:

	Einzusetzendes Einkommen in EUk	Ergibt Monatyraten von EUR
	his 15	0
	50	15
	100	30
	150	45
	200	60
	250	75
	300	95
	350	115
	400	135
	459	155
	500	175
	550	200
	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
	tiber 750	300 EUR plus der Betrag, um den das einzwertzende Einkommen die Grenze von 730 EUR übernteigt.
ersetzt in GROTH/MA		MERMANN/ZIPF (Hrsg.).

Praxishandbuch Schuldnerberatung, 23. Aufl. 2015, Tell 3, Kap. 5.6.1. die Seiten 25b+25c

Stand: 01.01.2016

### **DÜSSELDORFER TABELLE**1

#### A. Kindesunterhalt

Barunt	erhe	tspflichtigen					Prozent- satz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
			0 - 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
				Alle Beträgs	in Euro			
b	is 1.	500	335	394	450	515	100	890,4090
1.501	-	1.900	352	404	473	542	105	1.180
1.901	-	2.300	369	423	495	568	110	1.280
2.301	-	2.700	388	442	518	594	115	1.380
2.701	-	3.100	402	481	540	620	120	1.480
3.101	-	3.500	429	492	576	661	128	1.580
3.501	-	3.900	458	523	612	702	136	1.680
3.901	-	4.300	483	553	648	744	144	1.780
4.301	-	4.700	510	584	684	785	152	1.880
4.701	-	5.100	538	615	720	828	180	1,980
		ab 5.101	nach den U	lmetänden d	les Falles			
	b 1.501 1.901 2.301 2.701 3.101 3.501 3.501 4.301	bis 1.  1.901 -  1.901 -  2.301 -  2.701 -  3.101 -  3.901 -  4.301 -	1.901 - 2.300 2.301 - 2.700 2.701 - 3.100 3.101 - 3.500 3.501 - 3.900 3.901 - 4.300 4.301 - 4.700 4.701 - 5.100	Baruntarhatspflichtigan (Anm. 3, 4)    D = 5	Baruntarhatspflichtigen (§ 1612 a / (§ 161	Barunterhaltspflichtigen (§ 1612 a Abs. 1 BGB)  0 - 5	Baruntarhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)         (§ 1612 a Abs. 1 BGB)           D = 5         6 = 11         12 = 17         ab 18           Alle Beträge in Euro           Bis 1.500         335         394         450         515           1.801 = 1.900         362         404         473         542           1.901 = 2.300         369         428         495         568           2.301 = 2.700         388         442         518         594           2.701 = 3.100         402         481         540         620           3.101 = 3.900         458         523         612         702           3.901 = 4.300         483         553         648         744           4.301 = 4.700         510         584         684         785           4.701 = 5.100         538         815         720         828	Barunterhaltspflichtigen (§ 1612 a Abs. 1 BGB) satz    0 - 5

### Anmerkungen:

 Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richflinie dar. Sie weist den monatichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ahne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag, dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren' geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können <u>Ab- oder Zuschläge</u> durch Einstufung in niedrigereihöhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Vindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatien – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Beicht das verfügbere Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Ann. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf gemäß der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähniger Kinder nach § 1612a Absatz 1 BGB vom 3. Dezember 2015 (BGBL I 2015, 2188). Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweißgen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgarundet.

BAG-SB Informationen – Heft 1 – 2016

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die neue Tabeile nebet Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgespr

ßchen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Femilierigerichtstages e.V. stattgefunden haben.

2

- 3. <u>Berufsbedingte Aufwendungen</u>, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstans 150 EUR monatlich geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
- Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
- Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt).
  - gegenüber minderjährigen unverheitrateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheinsteten Kindem bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Wammiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Wammiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der angemessane Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regelmindestens monstlich 1 300 EUR. Derin ist eine Warmmiste bis 460 EUR enthalten

- Der <u>Bedarfskontrolibetran</u> des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährteisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschriften, ist der Tabellenbetrag der nachst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrolibetrag nicht unterschriften wird, anzusetzen.
- Bei vollishrigen Kindern, die noch im Haushelt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Alterestufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines <u>Studierenden</u>, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **735** EUR. Hierin sind bis **300** EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

- Die <u>Ausbildungsvergütung</u> eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monerlich 90 EUR zu k\u00fcrzen.
- In den Bederfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind <u>Beiträge zur Kranken- und Pflageversicherung sowie</u>
   Studiengebühren nicht entheiten.
- Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.<sup>2</sup>

#### B. Ehegattenunterhalt

- Monafliche Unterhaltsrichtsätze des berechfügten Ehegalten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (65. 1361, 1569, 1578, 1681 BGB);
  - gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen;

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehellichen Verhältnissen;

b) wern der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat

3/7 der Differenz zwischen den amechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für

.

sonstige anrechenbare Einkünfle gilt der Halbtei-

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl Inn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
- gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
- gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhalts- wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %. pflichtigen (z. B. Rentner):

#### Fortgeltung früheren Rechts:

 Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:

a) §§ 58, 59 EheG:

in der Regel wie I,

b) § 60 EheG;

in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG:

nach Billigkeit bis zu den Sätzen L

- 2. Bei Ehegatien, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehellichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterheit (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang). vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. Monarlicher Eigenbedarf (Seibstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschledenen Berechtigter:

erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1,200 EUR Herin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umtagefähiger Nebenkosten und Heizung (Wammiete) enthalten.

Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

fails erwerbstätig:

1.080 EUR

fails nicht erwerbstätig:

880 EUR

 Monatilicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden. oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiederen Ehegatien.

1,200 EUR

b) gegenüber nicht privliegierten voll(ährigen Kindern

1.300 EUR

e) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen

1.800 EUR

Monatilieher netwendiger Eigenbedarf des Ehegatien, der in einem gemeinsamen Haushalt. mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbs-

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten

980 FUR

b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindem.

1.040 EUR

c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen

1,440 EUR (vergl. Ann. Dil)

### Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden getten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend, Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

4

#### C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (aug. Mangelfälte), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Seibstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen. Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den <u>Kindesunterhalt</u> entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

<u>Beispiel:</u> Bereinigtes Nettbeinkommen des Unterhaltspflichtigen (W): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehofrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 1.080 EUR

Verteilungsmasses: 1.350 EUR – 1.080 EUR = 270 EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

326 EUR (516 – 190) (K 1) + 289 EUR (384 – 95) (K 2) + 237 EUR (335 – 96) (K 3) = 052 EUR

Unterhalt:

K 1: 326 x 270 : 852 = 103,31 EUR

K 2: 289 x 270 : 852 = 91,58 EUR

K 3. 237 x 270 : 852 = 75,11 EUR

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

- Angemessener Seitstbeheit zegenüber den Eltem: mindestens monatlich 1.800 EUR (einschließlich 480
  EUR Wammiete) zuzüglich der Hälfle des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehellichen Lebensverhältnissen (Helbteilungsgrundsatz), behägt jedoch mindestens 1.440 EUR (einschließlich 380 EUR Wammiets).
- Bedarf der Mutter und des Veters eines nichtshelichen Kindes (§ 1615 i BGB); nach der Lebensstellung des betreuenden Eternheils, in der Regel mindestens 880 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I. 1603 Abs. 1 BGB); unabhängig daven, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.200 EUR.

Herin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umtagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) anthalten.

### E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils mafigetriiche Altersatufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhährlisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersatufe unverändert (BGH Urteil vom 18.04.12 – XII ZR 95/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersatufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1812a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeid vermindertan bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

5

 Der Titel sieht die Anrechnung des h\u00e4ftigen Kindergeldes (f\u00fcr das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Arrechnung des Kindergeldes vor (\u00e3 38 Nr. 3 a EGZPO).

```
(Bisheriger Zahlbeitrag + 1/2 Kindergeld) x 100 = Prozentsatz neu

Mindestunterhalt der jeweiligen Alterastufe
```

#### Beispiel für 1. Altersstufe

```
(196 EUR + 77 EUR) x 100
279 EUR x 97,6% = 272,86 EUR, aufgerundet 273 EUR
```

Zahlbetrag: 273 EUR J. 77 EUR = 196 EUR

Der Titel sieht die Hinzurechnung des h\u00e4ftigen Kindergeldes vor (\u00e3 36 Nr. 3 b EGZPO).

```
(Bisheriger Zahibetrag – 1/2 Kindergeki) x 100

Mindesturterhalt der jeweiligen Altersstufe = Prozentsetz neu
```

### Beispiel für 1. Altersstufe

```
(273 EUR - 77 EUR) x 100 = 70,2 % = 279 EUR x 70,2 % = 196,95 EUR, aufgerundet 196 EUR
```

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 o EGZPO).

```
(Zahlbelrag + 1/1 Kindergeld) x 100 = Prozentsatz neu
Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe
```

### Beispiel für 2. Alterestufe

```
(177 EUR + 164 EUR) x 100 = 102,7 % = 322 EUR x 102,7 % = 330,69 EUR, aufgenindet 331 EUR
```

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 38 Nr. 3 d EQZPO).

```
(Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100 = Prozentsetz neu
Mindesturrerhalt der jeweiligen Altersatufe
```

### Beispiel für 3. Altersstufe

```
(329 EUR +77 EUR) x 100 = 111,2 % = 385 EUR x 111,2 % = 405,88 EUR, aufgerundet 406 EUR
```

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

8

### Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Januar 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190 EUR, für das dritte Kind 196 EUR und ab dem vierten Kind 221 EUR (BGBL I 2015, 1202 ff.).

	1. und 2. Ki	ind	0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.		bis 1,500	240	286	355	326	100
2.	1.501	1.900	257	309	378	362	105
3.	1.901 -	2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301 -	2.700	291	347	423	404	116
5.	2.701 -	3.100	907	386	445	430	120
в.	3.101 -	3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501 -	3.900	361	428	517	512	136
a.	3.901 -	4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301 -	4.700	415	488	589	565	152
10.	4.701 -	5.100	441	520	025	636	160

	3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.		bis 1,900	237	286	352	320	100
2.	1.501 -	1,900	254	306	376	346	106
3.	1.901 -	2.300	271	325	387	372	110
4.	2.301 -	2.700	288	344	420	368	115
5.	2.701 -	3.100	334	363	442	424	120
6.	3.101 -	3.400	331	394	478	465	128
7.	3.501	3.900	358	425	514	506	136
8.	3.901 -	4.300	385	455	550	548	164
9.	4.301 -	4.700	412	486	586	589	162
10.	4.701 -	5.100	438	517	622	630	160

	Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.		bis 1,500	224,50	273,50	339,50	285	100
2.	1.501 -	1.900	241,50	290,50	362,50	321	105
3.	1.901	2.300	268,50	312,50	384,60	347	110
4.	2.301 -	2.700	275,50	331,50	407,50	373	115
5.	2.701 -	3.100	291,50	350,50	429,50	369	120
6.	3.101 -	3.500	318,50	381,50	465,50	440	128
7.	3.501 -	3.900	345,50	412,50	501,50	481	138
8.	3.901 -	4.300	372,50	442,50	527,50	523	144
я.	4.301 -	4.700	789,50	473,50	573,50	564	152
10.	4.701 -	5.100	425,50	504,50	609,50	605	160

### **K** wie Kurzinfo zur Düsseldorfer Tabelle

## Kindesunterhalt und Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige laut "Düsseldorfer Tabelle" 2016

Eine Übersicht von Dr. Dieter Zimmermann, Senior-Prof. an der EH Darmstadt

Der kleine Selbstbehalt hat sich zuletzt 2015 für Erwerbstätige von 1.000 auf 1.080 € erhöht; für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete stieg er von 800 auf 880 €.

Der "kleine" Selbstbehalt (auch notwendiger Eigenbedarf genannt) gilt für unterhaltsverpflichtete Elternteile ggü. minderjährigen Kindern sowie ggü. den sog. **privilegierten Volljährigen** bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der Allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt vor 2015	Selbstbehalt 2015/2016
Kind bis 18 bzw. privilegiert bis 21 Jahre	1.000 €	1.080 €
und Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:		
Kind bis 18 bzw. privilegiert bis 21 Jahre	800 €	880 €
und Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig:		

Die **angemessenen Selbstbehalte** bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, gegenüber Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, gegenüber volljährigen Kindern und gegenüber den Eltern/Enkeln haben sich wie folgt entwickelt:

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt vor 2015	Selbstbehalt 2015/2016
anderen volljährigen Kindern:	1.200 €	1.300 €
(z.B. im Studium, in Ausbildung oder erwerbslos)		
Ehegatte (auch geschieden/getrennt) oder	1.100 €	1.200 €
Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:		
Elternteil:	1.600 €	1.800 €
(Gilt auch für Großeltern ggü. Enkeln sowie für Eltern		
ggü. Kindem nach wirtschaftlicher Eigenständigkeit)		

Zum 01.01.2016 wurde der Mindestunterhalt für Kinder dem steuerlichen Existenzminimum angepasst. Dieser bildet auch die Basis für die neue Düsseldorfer Tabelle 2016.

Ab 2016 richtet sich der Mindestunterhalt unmittelbar nach dem "steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes" (vgl. § 1612a BGB-2016). Eine Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz legt für jeweils zwei Jahre die konkreten Beträge fest. Damit ist die Anpassung an existenzsichernde Sozialleistungen und Wohnkosten gewährleistet.

**Der Mindestunterhalt für 2016** beträgt in der 1. Altersstufe (0 bis 5 Jahre) = 335 €, in der 2. Altersstufe (6 bis 11 J.) = 384 € und in der 3. (12 bis 17 J.) = 450 € (vgl. BGBI. 2015, 2188). Dem entspricht die 1. Einkommensgruppe beim Kindesunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle 2016.

Einem Kind unter zwölf Jahren, das beim alleinerziehenden Elternteil lebt und nicht einmal den monatlichen Mindestunterhalt (abzüglich volles Kindergeld) erhält, leistet auf Antrag die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt ab 01.01.2016 Unterhaltsvorschuss:

Für Kinder unter sechs Jahren: in Höhe von 335 minus 190 = 145,00 € monatlich
 Für ältere Kinder unter 12 Jahren: in Höhe von 384 minus 190 = 194,00 € monatlich.

### Ab dem 01.01.2017 wird der Mindestunterhalt ansteigen auf:

- > 342 €... in der ersten Altersgruppe ( 0 bis 5 Jahre)
- > 393 €... in der zweiten Altersgruppe ( 6 bis 11 Jahre)
- > 460 €... in der dritten Altersgruppe (12 bis 17 Jahre).

Auf dieser Rechenbasis ist zum nächsten Jahreswechsel eine neue Düsseldorfer Tabelle 2017 zu entwickeln.

Download unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\_tabelle/

Der Unterhaltsvorschuss wird ab 01.01.2017 auf 152,00 € bzw. 203 € ansteigen.

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums"

# Neue Bescheinigungen des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB II und SGB XII

von Dr. Dieter Zimmermann (Senior-Prof. an der Evang, Hochschule Darmstadt)

Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen ist der Nachweis des "sozialrechtlichen Existenzminimums" insbesondere in nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen von Bedeutung.

### I. Pfändung in den Vorrechtsbereich nach § 850d ZPO

Wegen laufender Unterhaltsansprüche sowie wegen der Unterhaltsrückstände – zumindest! aus dem letzten Jahr kann eine Pfändung in den Vorrechtsbereich nach § 850d ZPO beantragt
werden. Das Vollstreckungsgericht bestimmt daraufhin nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO
unabhängig vom Grundfreibetrag laut Pfändungstabelle, aber auch unabhängig vom
unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt laut Düsseldorfer Tabelle den "notwendigen
Lebensunterhalt" des Unterhaltsverpflichteten.

Entsprechend der sozialrechtlichen Systematik sollte sich die Berechnung des unpfändbaren notwendigen Unterhalts des erwerbsfähigen/erwerbstätigen Schuldners eigentlich nach dem SGB II richten (so auch Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 3. Aufl., § 850d Rn. 17 m.w.N.; LG Darmstadt 5 T 53/07 vom 26.04.2007 = ZVI 2007, 365 ff.).

Demgegenüber stellt die BGH-Rechtsprechung generell (und nicht nur bei Erwerbsunfähigen) auf den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des SGB XII ab (vgl. BGH VII ZB 17/09 vom 05.08.2010; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl. § 850d Rdn. 7).

### Beratungsrelevanz:

Werden Unterhaltsverpflichtete beraten, deren laufende Einkünfte nach § 850d ZPO oder deren Kontoguthaben nach §§ 850k Abs. 3 i.V.m. 850d ZPO einschließlich des Vorrechtsbereichs gepfändet sind, sollte immer der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss konkret zu beziffernde Auszahlungsbetrag anhand der nachstehend abgedruckten SGB XII-Bescheinigung 2016 überprüft werden. Entspricht der vom Vollstreckungsgericht meist nur grob geschätzte(!) unpfändbare Betrag nicht dem fiktiven sozialhilferechtlichen Existenzminimum, ist ein entsprechender Schuldnerschutzantrag nach § 850f Abs. I Buchstabe a ZPO zu initiieren bzw. Erinnerung nach § 766 ZPO einzulegen, um den Betrag für den "notwendigen Lebensunterhalt" entsprechend anheben zu lassen.

### II. Pfändung in den Vorrechtsbereich nach § 850f Abs. 2 ZPO

In vergleichbarer Weise kann ein Deliktsopfer, dessen Vollstreckungstitel den Schadensersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ausdrücklich ausweisen muss (ein Vollstreckungsbescheid genügt mangels Schlüssigkeitsprüfung nicht), auf den Vorrechtsbereich gemäß § 850f Abs. 2 ZPO zugreifen. Das heißt, auch Deliktsopfer sind nicht an die üblichen Pfändungsfreigrenzen laut Pfändungstabelle gebunden. Auch hier hat das Vollstreckungsgericht von Amts wegen den "notwendigen Lebensunterhalt" des Schuldners als Existenzminimum zu bestimmen.

Zusätzlich sind diesem allerdings die Mittel zu belassen, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen benötigt. Das heißt, die gesetzlichen Unterhaltsansprüche gehen dem deliktischen Schadensersatz vor.

Stöber will auch hier allein auf den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des SGB XII abstellen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl. § 850f Rdn. 10). Aber da

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums"

insoweit eine höchstrichterliche Entscheidung fehlt und in § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO ausdrücklich zwischen dem "notwendigen Lebensunterhalt" nach SGB XII einerseits und nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II andererseits differenziert wird, ist hier - systemkonform - zwischen erwerbsfähigen und nicht-erwerbsfähigen Schuldnern zu differenzieren (so auch LG Frankfurt 2-9 T 78/11 vom 06.04.2011 = Rpfleger 2011, 543-544).

### Beratungsrelevanz:

Die SGB XII-Bescheinigung kommt beim Schuldnerschutz nach §850f Abs.2 ZPO nur zugunsten nicht-erwerbsfähiger Schuldner zum Einsatz, um insbesondere bei einer Vorrechtsbereichs-Pfändung in Altersrenten, in "volle" Erwerbsminderungsrenten (für nicht erwerbsfähige Kranke und Behinderte) und beim Bezug von Übergangsgeld die Pfändungsgrenze mit Hilfe des Vollstreckungsgerichts auf den fiktiven SGB XII-Bedarf anheben zu lassen.

Bei Erwerbsfähigen bzw. Erwerbstätigen ist der vom Vollstreckungsgericht festgesetzte unpfändbare Betrag anhand der SGB II-Bescheinigung zu überprüfen. Ggf. ist auch hier ein entsprechender Schuldnerschutzantrag nach § 850f Abs. i Buchstabe a ZPO zu initiieren bzw. Erinnerung nach § 766 ZPO einzulegen, um den Betrag für den "notwendigen Lebensunterhalt" entsprechend anheben zu lassen.

### III. Aufrechnung/Verrechnung von Sozialleistungen bis zur Hälfte

Kommt es wegen privilegierter SGB-Erstattungsansprüche oder wegen rückständiger SGBBeiträge zur Aufrechnung bzw. Verrechnung von Sozialleistungen, darf nach §§ 51
Abs. 2, 52 SGB I grundsätzlich die Hälfte der Sozialleistung einbehalten werden.
Hier obliegt es dem Leistungsempfänger/Schuldner, seine drohende
Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder SGB XII nachzuweisen und auf diesem Wege
die Aufrechnung/Verrechnung zu begrenzen oder ganz abzuwenden.

### Beratungsrelevanz:

Gefährdet die Aufrechnung/Verrechnung der hälftigen Sozialleistung die wirtschaftliche Existenz des Leistungsempfängers/Schuldners, muss er aktiv werden und dem Sozialleistungsträger nachweisen, dass sein notwendiger Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Seit 2005 liegt die Beweislast beim Schuldner.

Kann im Einzelfall – z.B. im Rahmen einer Anhörung, welche jeder Aufrechnung/Verrechnung vorauszugehen hat - kein aktueller Sozialhilfe- oder ALG II-Bescheid vorgelegt werden, ist der Nachweis möglichst durch die entsprechende Bedarfsbescheinigung des Sozialhilfeträgers nach SGB XII oder des Jobcenters nach SGB II zu führen.

Zusätzlich zur entsprechenden Bedarfsbescheinigung wäre nachzuweisen, dass kein verwertbares Vermögen vorhanden ist (z.B. durch Verweis auf eine kürzlich abgegebene Vermögensauskunft, durch eine Pfandlosbescheinigung oder die Insolvenzeröffnung).

### Exkurs zu Nachzahlungen:

Rückwirkend lässt sich keine Bedürftigkeit einwenden, so dass bei etwaigen Nachzahlungen (z.B. Sozialrente, Übergangsgeld, Krankengeld) immer der halbe Nachzahlungsbetrag aufgerechnet bzw. verrechnet werden kann.

### IV. Unterschiede zwischen SGB II- und SGB XII-Bescheinigung

Die praktischen Auswirkungen, ob das Existenzminimum nach SGB II oder nach SGB XII bestimmt wird, sind relativ gering. Die Regelbedarfe und die Pauschalbeträge bei dezentraler Warmwasserbereitung sind identisch; auch die sonstigen Rechengrößen für den sozialrechtliche Bedarf entsprechen sich weitgehend.

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums"

Aber folgende Besonderheiten gilt es festzuhalten:

- Das SGB XII kennt keinen pauschalen (Mindest-)Absetzbetrag von 100 EUR für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten je Erwerbstätigern. Deshalb sind im Rahmen der SGB XII-Bescheinigung alle Absetzbeträge einzeln nachzuweisen (vgl. Nr. 7 der SGB XII-Bescheinigung).
- Als pauschaler Erwerbstätigen-Absetzbetrag sind nach SGB XII stets 30% des Nettoeinkommens zu berücksichtigen – allerdings gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII nach oben begrenzt durch die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 (vgl. Nr. 8 der SGB XII-Bescheinigung).
  - Somit beschränkt sich der pauschale Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit nach SGB XII in 2016 auf maximal 202 Euro.
- Im SGB II beträgt der pauschale Erwerbstätigen-Absetzbetrag hingegen 20% des Bruttoeinkommens zwischen 101 und 1.000 EUR sowie zusätzlich 10% des darüber hinaus erzielten Bruttoeinkommens (vgl. Nr. 5.2 der SGB II-Bescheinigung). Da bei Schuldnern mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft das Bruttoeinkommen bis maximal 1.500 EUR in die Berechnung einfließt und bei kinderlosen Bedarfsgemeinschaften die Obergrenze bei maximal 1.200 EUR liegt, beläuft sich der pauschale Erwerbstätigen-Absetzbetrag mit Kind(ern) in der Bedarfsgemeinschaft auf 230 EUR und ohne Kind auf maximal 200 EUR. Zusammen mit dem SGB II-Absetzbetrag von 100 EUR für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten ergibt sich ein pauschaler Bedarf für den erwerbstätigen Schuldner von 300 bzw. 330 EUR.
- [7] Kleinere Differenzen bestehen auch bei den (pauschalen) Absetzbeträgen für Versicherungen, bei der Arbeitsmittelpauschale, bei den Pendlerkosten und bei der doppelten Haushaltsführung.
  - [?] Ein "unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf" (z.B. wegen der Kosten des Umgangsrechts, wegen Pflegehilfe, Hygienebedarfs oder krankheitsbedingten Mehraufwands) findet seit 2011 auch im Rahmen der SGB II-Garantiebescheinigung Berücksichtigung (vgl. Nr. 3 der SGB II-Bescheinigung).

### V. Fazit

Die Schuldner- und Insolvenzberatung sowie viele Sozialleistungsträger bedienen sich zum Nachweis des "sozialrechtlichen Existenzminimums" der beiden nachstehend abgedruckten Musterbescheinigungen, die in den Infodiensten der Schuldnerberatung vielfach publiziert sind und von Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159 sowie im "Praxishandbuch Schuldnerberatung" (Hrsg. Groth/Maltry u.A., 23. Aufl. Luchterhand-Verlag 2015) eingehend erläutert werden.

Die SGB II-Garantiebescheinigung sollte eigentlich das örtliche Jobcenter ausstellen und die SGB XII-Bescheinigung das örtliche Sozialamt. Verweigert der Sozialleistungsträger vor Ort diese freiwillige Serviceleistung, muss direkt im Schuldnerschutzantrag der (fiktive) SGB II-bzw. SGB XII-Bedarf mit Hilfe der passenden Bescheinigung dargelegt und mittels Belegen umfassend unterfüttert werden.

Die nachstehend abgedruckten Musterbescheinigungen nach SGB II und nach SGB XII stehen als PDF-Dateien sowie als interaktive Excel-Dateien zum Download bereit unter "Arbeitshilfen" bei:

> www.infodienst-schuldnerberatung.de www.informationsoffensive.de

# ${f B}$ wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB II

		RB-Stufe 1	RB-St	tufe 2	RB-Stufe 3
			+		
			+		
Vorname,	Alter	Jugendlieber	Kind		Kind
Vanne		14 bis 17 Jains	6 bis I.	3 Juhre	unter 6 Jahre
		PR-Stufe 4	DR.VA	ufa f	RB-Stufe 6
		Inter-transport	860 596	qe s	KB-Stript 0
			_		
			_		
			_		
					-> 8,33 €/Mon.
					-> 3,00 €/Mon.
					atsächlicher Höhe
					fd. tatsächl. Höhe
l'eilhabepauschale für Soz	iales und Kr	nltur (je Mitglied o	der BG u	nter 18 J.)	⇒ 10,00 €/Mon.
Schwangerschaft nach 12.					13
Alleinerziehend; mit 1 Kir	nd unter 7 J.	oder 2-3 Kids unt	er 16 J.	36% von	e
Oder (bei Kindern ander	en Alters)			x 12%	,
					ε
				апдетеккен	
			selle)		
				angemessen	
				F - F - F - F	1.117
nme der Mehrbedarfe	(je Person	max. 1 x RB, zz	gl. Son	derbedarfe	und Warmwasse
osten incl. Heizung und	1 Warmwas	sser (einschließli	ch abse	hbarer Nac	hforderungen)
Wohngeld					
SPECKPSUUM MESSA	chul-Ausstatungspunsch mischale für Tagesausflü otwendige Fahrtkosten zi otwendige außerschulisel fütagsverpflegung in Sch eilhabepauschale für Soz  arfe nach § 21 SGB I zdass chwangerschaft nach 12. dleinerziehend: mit 1 Kir bler (bei Kindern ander) e minderjährigem Kind x irwerbsfähige Behinderte tosteraufwändige Ernähr hischale für dezentrale V der ein im Finzelfall abw linabweisbarer, wiederkel fingangsrecht; Putz-Pfle, ume der Mehrbedarfe  iir Unterkunft und H te (bzw. Hypothekenzi osten inel. Heizung und vohngeld  träge vom Netto-Einl  träge vom Netto-Einl	chul-Ausstatungspauschale (für Schauschale für Tagesausflüge (für Kinnotwendige Fahrtkosten zur Schule (für Wendige außerschulische Lernfördfüttagsverpflegung in Schule/Kita (für eilhabepauschale für Soziales und Kolarfe nach § 21 SGB II für das einlass chwangerschaft nach 12. Woche dieinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. Mer (bei Kindern anderen Alters) eininderjährigem Kind x 12% der Riftwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahre losteraufwändige Ernfahrung für Kranauschale für dezentrale Wannewasser der ein im Einzelfall ahweichender Einabweisbarer, wiederkehrender Soningangsrecht; Putz-/Pflegehilfe: Hygume der Mehrbedarfe (je Person für Unterkunft und Heizung nach (bzw. Hypothekenzinsen plus 1 desten incl. Heizung und Warmwasserdengeld	chul-Ausstatungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H. muschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J. otwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J. otwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J. eilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied darfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Nalass chwangerschaft nach 12. Woche dieinenziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unt bler (bei Kindern anderen Allers) erminderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60 irwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung österaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte auschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabder ein im Einzelfall abweichender Bedarf (nabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kofingangsrecht; Putz-/Pflegehilfe: Hygienebedarf; Krankume der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zz für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II te (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwarsten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlischungeld	für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das ent chul-Ausstatungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 ⊕ muschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.) onwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) onwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) erwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) => in deilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG ut außer nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied seless einem Schüler mit 12. Woche diteinerziehend: mit 15. Jahren in Eingliederung bei mitderjührigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB) inwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung osteraufwähdige Errährung für Kranke, Behinderte baschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle) der ein im Finzelfall abweichender Bedarf (nabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten imgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe: Hygienebedarf; Krankheit) und der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Son in Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II te (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand) osten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich abse Vohngeld	Für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das entsprechend chul-Ausstatungspuuschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 @Jahr muschale für Tagesausflüge (für Kito-Kind und Schüler bis 25 J.)  otwendige Fahrikosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) => in 1fd. totwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) => in 1fd. tatstich eilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)  arfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedar dass

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB II

für	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflicht-	versicherte		$\epsilon$		
für	Altersversergebeiträge, soweit von der gesetzl. Remenversicherungsp		t	$\epsilon$		
für	Mindest-Eigenheitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge			$\epsilon$		
für			$\epsilon$			
für				€		
für	bei Minderjähr, gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versieherung abgese					
für				6		
	Höhere Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. auf	Nachweis!				
für	Fahrtkosten: Bei KFZ-Nutzung pauschal 0,20 € je Entlernungskilom./			$\epsilon$		
	Höhere Fahrtkossen auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ erforder	rlicht				
für	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. al	hwesend)		6		
für	Kosten für notwendige Kinderbetreuung			$\epsilon$		
für	Beltrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband			$\epsilon$		
für				$\epsilon$		
für		endige		$\epsilon$		
			- 1			
	rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3	er Absetzi	oeträge 5.	ī:	→	
	Summe d *rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 *Bruttoverdienst*	er Absetzi SGB II			→	
Ziffer	Summe d *rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 *Bruttoverdienst*	er Absetzi SGB II Absett-	Absetz-		→	•••••
5.2 P Ziffer Dr	Summe d *rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 *Bruttoverdienst*	er Absetzi SGB II Absett-	Absetz-		<b>→</b>	
Ziffer Dr	Summe d Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3  Bruttoverdienst b	er Absetzl SGB II  Absetz- setrag in %	Absetz- betrag in	e	→	
Ziffer Dr	Summe d *rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 *Bruttoverdienst b  Summe d	er Absetzl SGB II  Absetz- setrag in %	Absetz- betrag in	e		
Ziffer Dr Dr	Summe d *rozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 *Bruttoverdienst b  Summe d bsetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigt	er Absetzi SGB II Absetz- setrag in % der Absetzi te	Absetz- betrag in	2:		
Ziffer Dr Dr	Summe d Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 :  Bruttoverdienst  Summe d bsetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigt ußerhalb des Schuldnerhaushalts in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zu	er Absetzi SGB II  Absetzi betrag in %  ler Absetzi te ir Regelbee	Absetz- betrag in peträge 5.2 darfsstufe)	2:	→	
Ziffer Dr Dr	Summe d Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3  Bruttoverdienst b  Summe d bsetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigt ußerhalb des Schuldnerhaushalts	er Absetzi SGB II  Absetzi betrag in %  ler Absetzi te ir Regelbee	Absetz- betrag in peträge 5.2 darfsstufe)	2:	→	
Ziffer Dr Dr	Summe d Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 :  Bruttoverdienst  Summe d bsetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigt ußerhalb des Schuldnerhaushalts in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zu "Sozialrechtliches Existenzminimum" nach S	er Absetzi SGB II  Absetzi setrag in %  ler Absetzi te ir Regelbee	Absetz- betrag in peträge 5.2 darfsstufe)	2:	→	

	Regolbodarfs- stufe I	Regelbedarfs stufe 2	Regelbedarfs stufe 3	Regelbedarfs stufe 4	Regelbedarfs stufe 5	Regolbodarfs stufe 6
Regelbedarf	404 €	364 €	324 €	306 €	270 €	237 €
Pauschale für Warmwasser	9,29 €	8,37 €	7,45 €	4,28 €	3,24 €	1,90 €

Stand: 01.01.-31.12.2016 (vgl. BOBI, 2015, 1792)

Regelbedarfsstufe 1: Alleinstehende oder alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Regelbedarfsstufe 2: Volljährige Ebegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem 
anzeiten weren. Unw halt leben werd geweringen werden der einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem

gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften

Regelbedarfsstufe 3: 18 – 24-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Haushalt der Eltern bzw. ohne Zustimmung des

SGB II-Trägers ausgezogen

Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche im 15. Lebensjahr und erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 17 Jahren, die

keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben

Regelbedarfsstufe 5: Kinder vom Beginn des siebten his zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freewan/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159.

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB XII

# Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB XII-2016

zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

### 1. Regelbedarfe für die Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 27a, 28 SGB XII

ljd. Zijjer	Vocuome. Nume	Alter	Alleinstehendi Alleinerziehend RB-Stufe 1	Volljährige Ehegaiten/ Pariner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige Vedljährige im Haushalt RB-Stufe 3	
						→
HI. Zijjer	Vorname, Nume	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kinder 6 bis 13 Jahren RR-Stufe 5	Kinder unter 6 Juhre RR-Stufe 6	
						→ →
						→ →

### 2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	⇒ 8,33 €/Mon.
für	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	⇒ 3,00 €/Mon.
für	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) = > in	lfd. tatsächlicher Höhe
für	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	> in lfd. tatsächl. Höhe
ùr	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.) => in lfd. ta	tsächl. Höhe minus 1 €
für	Teilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 1	8 J.) ⇒ 10,00 €/Mon.

# 

### 3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	Betrag in €
für	Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 J. bzw. 65 plus X)	17% von €	€
	oder Jüngere, die voll erwerbsgemindert nach SGB VI sind und über		
	den Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit Merkzeichen G verfügen		
für	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	€
für	Alleinerziehend mit 1 Kind umer 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J.	36% von €	€
	Oder (bei Kindern anderen Alters)	x 12%	€
	je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	von €	
für	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	€
für	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte	angemessen	€
für	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (siehe Tabelle)		€
	oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		

innume der	Mehrhedarfe	(ie Person max.)	1 x RR):	4	c
diminic der	Michigological re	THE R CLEON HIGHEST	LABBE		т-

# 4. Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für z.B. laufende Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; Hygienehedarf; für notwendige Zusatzaufwendungen bei Krankheit	angemessen	→ €
---	------------	-----

Übertrag: → ......€

# **B** wie Bescheinigung des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB XII

	e für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII iete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→
	kosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich abs	sehbarer Nachforderungen)
	,	minus Wohngeld > J
	altsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerh ächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis z	
(in tats	achitetter mone entspreenend O-Titet – aber maximai bis z	tur entspr. Regeibedarissture)
Absetzi	oeträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82) vom N	
für	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich	
für	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversich	nerungspflicht befreit €
für	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	E
für	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversich, u.a.	€
f0r	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	$\epsilon$
für	Arbeitsmittelpauschale ( 5,20 € je Erwerbstätigem im Hausha	lt) €
für	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit Pl Entfernungskillometer/Monat, maximal jedoch 208 €/Monat)	KW 5,20 € je
für	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	$\epsilon$
für	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	E
für	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Mo	
für	sonstiges:	€
7.00		
	50	ımme der Einkommensabzüge: 🔷
Absetzl	betrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII	
Ziffer	Nettoverdienst Berechnung des Absets	
für	30% (maximal 1/2 RB	
	<u>oder</u> bis zu 200 € bei steuerfreien Ein	
	Aufwandsentschädigung pp. nach § 3 l	Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG
	Absetzbetrag bei E	Prwerbstätigkeit - Summe: →
	Coriobe obtlishes Existenzaninimum	nach SCD VII Frankries
	"Sozialrechtliches Existenzminimum	* nach SGB XII Ergebnis:

### Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28 sowie Anlage zu § 28 SGB XII und Pauschalen bei <u>dezentraler</u> Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs stufe 2	Regelbedarfs stufe 3	Regelbedarfs stufe 4	Regelbedarfs stufe 5	Regeibedarfs stufe 6
Regelbedarf	404 €	364 €	324 €	306 €	270 €	237 €
Pauschale für Warmwasser	9,29 €	8,37 €	7,45 €	4,28 €	3,24 €	1,90 €

Stand: 01.01.-31.12.2016 (vgl. BGBI. 2015, 1792)

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelhedarfsstufe 5: Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siehten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmersnann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

# hier kommt der Gläubiger zu Wort-



Wirtschaftsauskünfte

inkasso

Marketing

Registriertes Inkossounternehmen

Greditreform Berlin Weifram KG Karl-Heinrick-Ulrichs-Str. 1, DE 10787 Berlin

Telefore: +49 30 21294-490 Telefore: +49 30 21294-302

E-Mait inkesso@berlin.pred@reform.de

Sesabearbeitung: Gruppe 90
Datum: 29,10,2015
Aktennummer:
Bitte unbedingt angebon:

18045583901 Aktomustime Cheditratorm Berlin Karl-Heisrich-Utrichs-Str. 1 10787 Berlin

DV 10 0,52 Deutsche Post 💇



Frau

### 2. Mahnung

Versäumnisurteil vom

Amtsgericht Wolfenbüttel,

Aktenzeichen:

Gläubiger: Okeanos mm..v.GmbH&Co.KG 2.IBV lmmf.f.Dtl.3091/3023 c/o Berlinovo lmm.

Sehr geehrte Frau

Ihre noch offene Forderung einschließlich restlicher Kosten des bisherigen Vollstreckungsverfahrens beträgt noch 3.903,94 EUR.

Wir ordnen unsere Akten nach

- zahlungswilligen,
- in Not geratenen,
- hartnäckigen und zahlungsunwilligen Schuldnern.

Wir geben Ihnen die Gelegenheit, sich selbst einzuordnen. Beweisen Sie Ihren guten Willen und zahlen eine Ihren Verhältnissen angemessene Rate bis zum 05.11.2015 an uns.

Sollten Sie unverschuldet in Not geraten sein und derzeit keine Zahlungen leisten können, informieren Sie uns darüber, damit Ihnen kein Unrecht geschieht. Gegen hartnäckige und zahlungsunwillige Schuldner lassen wir gerichtliche Schritte einleiten. Ersparen Sie sich weltere Gerichts-, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten!

i. V. Uwe Püschel

Leiter Forderungsmanagement



HR Borlin A 16590 Skuernummer 18/254/61282 USHdNr, DE136043809

Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 00) Konte-Nr. 345087016 IBAN: DBZ2100700000046087016 SWIFT-BIC: DEUTOESBXXX

notitzen —
HOUILZEH -



# TAU-OFFICE SCHULDNERBERATUNG

Die Software für Schuldner- und Insolvenzberater

- Umfassende elektronische Klientenakte
- Umfassende Gläubigerverwaltung mit Serienbrieffunktion
- Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
- Integrierter InsO-Antrag mit automatischer Datenübernahme
- Optional erweiterbar mit Postbox, Serienbrief per Fax uvm.

Inkl. zertifizierter Schnittstellen für die Landesstatistik NRW und die Basisstatistik des Bundes für automatisierte Auswertungen!



rocom GmbH | 83083 Riedering | www.rocom.de | Tel: 08036-9420







### Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

### 2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten

- · Das P-Konto: Grundlagen
- · Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- · Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- · Schutz des Grundfreibetrages
- · Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- · Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- · Mehrfache Pfändung
- · Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- · Das P-Konto und die Schufa
- · Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten

# Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

### 2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten

Auszug aus dem Vorwort: "Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]"

Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten

### Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

E-Mail: info@bag-sb.de Telefax: +49 561 - 71 11 26